
Medizin und Ideologie

Informationsblatt der Europäischen Ärzteaktion

Editorial

Der Genozid der Völker Europas

Die Menschen der Völker Europas waren in diesem seinem Ende zugehenden Jahrhundert nicht nur Zeugen grausamer und verbrecherischer Genozide an verschiedenen Völkern, vor allem am jüdischen Volk. Sie erleben seit den 60er-Jahren dieses Jahrhunderts auch einen Genozid ihrer eigenen Völker, der in seinem Umfang, in seiner Zukunftsbedrohung, vor allem aber in der Ignorierung durch die betroffenen Menschen und Völker einmalig in der Weltgeschichte ist.

Der Genozid am jüdischen Volk

Der Genozid am jüdischen Volk übertraf alle bisherigen Völkermorde durch die Perfektion seiner Durchführung, durch die Geheimhaltung an seinem Anfang und durch den Einsatz modernster Chemie zur massenhaften Tötung unschuldiger Menschen. Dieser Genozid stellt alle bisher bekannt gewordenen Genozide in den Schatten durch die hohe Zahl seiner Opfer, die beispiellos ist und wohl auch bleiben wird.

Bei aller Geheimhaltung des Genozides an den Juden, besonders in der Anfangsphase dieses mil-

lionenfachen Verbrechens, zeigte sich auch später, als das Massenmorden durchsichtig wurde und die Geheimhaltung nicht vollständig mehr gewährleistet blieb, kaum Widerstand. Und dieser auch dort nicht, wo dieser möglicherweise erfolgversprechend gewesen wäre, das blutige Geschehen zu beenden oder wenigstens zu mindern.

Es ist zwar bekannt, dass Interventionen von kirchlicher Seite, wie die der holländischen Bischöfe, nicht zu einer Beendigung, sondern nur zu einer Verschärfung der Judendeportationen führten. Trotzdem steht die Frage im Raum: Warum wurden die Westlichen Alliierten so wenig aktiv? Als kriegsführende Mächte, als Gegner zum nationalsozialistischen Staat und deswegen zu keinerlei Neutralität gegenüber diesem verbrecherischen Staat angehalten, sondern angetreten, diesen Staat zu bekämpfen, waren gerade sie moralisch dazu verpflichtet, die Verbrechen dieses Staates schnellstens zu beenden und dies unter Einsatz militärischer Gewalt, über die sie in reichstem Maße verfügten. Denn die Alliierten waren Gegner im Krieg. Ein neutrales Verhalten im Genozid an

Inhaltsverzeichnis:

Editorial	Dr. Alfred Häußler	1	Medicina Pastoralis	Prof. G. Roth	30
Euthanasie?	Prof. Dr. Charles Probst	5	Fristenregelung-Beratung...	R. Beckmann	33
Zu Lebensbeginn und Ende	Prof. Dr. H. Seidl	13	Schwangerschaftsab. i. d. Antike	J. Gula	43
Abendland. Besinnung tut not!	Ch. Meves	17	Angriff d. Pornokartells	Dr. F.X. Schmid	46
Christenheit-Postmoderne	Prof. G. Rohmoser	22	Entscheidungsfreiheit d. Frau...	M. Peters	47
Familie und Politik	Dr. Josef Nick	27	Warum "Medizin und Ideologie"	Dr. S. Ernst	51

Juden, an angeblich "minderwertigen" Menschen und an Regimegegnern durfte von ihnen nicht erwartet werden! Es darf deswegen angenommen werden, dass durch entsprechendes Eingreifen der Alliierten das grausame Morden hätte beendet oder hätte doch vermindert werden können! Dies wäre sicher verdienstvoller gewesen, als militärisch belanglose Zentren deutscher Städte zu bombardieren, in denen unzählige Frauen und Kinder sterben mußten und Kulturgüter von unschätzbarem Wert verloren gingen. Die westlichen Alliierten hätten mit ihren überlegenen Luftflotten alle Zufahrtswege zu den Vernichtungslagern zerstören können. Sie hätten damit aber auch ein Signal an die Öffentlichkeit der gesamten Welt gesandt und diese frühzeitigst auf die damals noch weitgehend unbekanntesten Verbrechen aufmerksam gemacht. Dies ist leider nicht geschehen! Obwohl man doch annehmen darf, dass die Geheimdienste der Alliierten über alle Vorgänge in den Vernichtungslagern informiert waren.

Der Genozid an weiteren Völkern

Neben dem Genozid am jüdischen Volk hatte auch das armenische Volk in der Zeit des 1. Weltkrieges einen Genozid mit einer Million Toten zu beklagen. Die Armenier wurden von den Türken verfolgt wegen ihrer Sprache und wegen ihrer Religion. Bei dem kleinen Volk der Armenier sind eine Million Tote eine sehr hohe Zahl! Sie ist ein Drittel bis zur Hälfte des ganzen Volkes.

In neuester Zeit mußten wir wieder 1994 Völkermorde im bevölkerungsreichsten und höchstgelegenen Staat Zentralafrikas, in Ruanda, erleben. Auch hier beschränkte sich der Rest der Welt mehr oder weniger auf eine Zuschauerrolle im an Grausamkeit nicht zurückstehenden Geschehen. Die "Frankfurter Allgemeine Zeitung" (FAZ) schrieb dazu am 24.4.1998: "Vor allem Angehörige des Hutu-Stammes werden verdächtigt, am Völkermord an 600 000 bis einer Million Tutsi und gemäßigten Hutu beteiligt gewesen zu sein." "Westliche Länder und die Vereinten Nationen waren nach den drei Monate währenden Massaker im Jahre 1994 erst spät eingeschritten, wofür sich kürzlich Der amerikanische Präsident Clinton in der ruandischen Hauptstadt Kigali entschuldigt hat" (FAZ 24.4.1998). Die FAZ berichtet weiter: "In Paris versucht ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss derzeit das Ausmaß der französischen Verwicklung in den Völkermord zu ergründen" (FAZ 24.4.98). Von bedeutender Aktualität ist aber die regierungsamtliche Mitteilung des Staates Ruanda: "Die ruandische Regierung vertritt die Auffassung, die bisherige Kultur der Straflosigkeit habe zu der Welle ungesühnter Gewalttaten in den vergangenen vierzig Jahren zwischen Hutu und Tutsi in dem überbevölkerten Kleinstaat beigetragen" (FAZ 24.4.1998). Die Kleinststaaten Ruanda und Burundi sind in Äquatorhöhe sehr hochgelegene Staaten bis zu einer Meereshöhe von 3000 Meter über dem Meeresspiegel und daher klimatisch sehr begünstigt, eine Tatsache, die zum Bevölkerungsreichtum dieser Staaten führen dürfte. Doch, wie die Regierung von Ruanda jetzt eingesteht, ist nicht die dichte Besiedlung des Landes, sondern die "Kultur der Straflosigkeit" die Ursache des Völkermordes des Hutu-Volkes am Tutsi-Volk.

Die "Kultur" der Straflosigkeit

Nicht nur in Ruanda kam es durch die "Kultur" der Straflosigkeit zu einer Krise des Rechts, des Rechtsbewußtseins im Volk und damit der Sittlichkeit ganz allgemein. Seit den 70er-Jahren dieses Jahrhunderts gelang es nämlich der aus dem atheistischen Existentialismus hervorgegangenen Ideologie des Feminismus mit der These des übergeordneten Selbstbestimmungsrechtes der Frau über das Lebensrecht des ungeborenen Kindes die Straflosigkeit vorgeburtlicher Kindestötung parlamentarisch durchzusetzen. Und dies in allen Staaten des westlichen Kulturkreises außer in Irland. Es ist seitdem nur schwer verständlich, dass die deutschen Bischöfe außer Erzbischof Dyba in Fulda es nicht einzusehen vermögen, dass die Abgabe eines Beratungsscheines nach erfolgter Beratung für schwangere Frauen nichts anderes ist als die Aushändigung eines Garantiescheines für die Straflosigkeit einer vorgeburtlichen Kindestötung. Man kann doch nicht für das Leben des ungeborenen Kindes beraten und dann am Ende der Beratung einen Schein ausstellen, der zu nichts anderem dient als zur garantierten Straflosigkeit einer Kindestötung. Die Widersprüchlichkeit einer solchen Handlungsweise sollte auch Bischöfen einleuchten! Denn mit der Scheinabgabe für die Straflosigkeit der Kindestötung wird rein rechtlich von kirchlicher Seite die Einwilligung in eine "Kultur" der Straflosigkeit vollzogen. Und dies mit allen Konsequenzen auch für alle anderen Gebiete der Rechtskultur und der Sittlichkeit, deren Bewahrung zu den wichtigsten Aufgaben jeder Seelsorge gehören sollte. Wie kann man sich dann noch darüber entsetzen, dass Pornographie, sexueller Mißbrauch von Kindern und Kinderprostitution in einem früher nicht für möglich gehaltenem Ausmaß angestiegen sind, wenn beim ersten Grundrecht des Menschen, seinem Recht auf Leben, mit einem Beratungsschein Straflosigkeit für vorgeburtliche Kindestötung garantiert wird! Durch die "Kultur" der Straflosigkeit entstand eben eine Krise des Rechts und des Rechtsbewußtseins im Ganzen. Die Ursache dieser Krise ist die Trennung von Recht und Sittlichkeit. So ist es nicht verwunderlich, dass ein großer Teil der Gesetze des Staates dem Bürger nicht mehr als sittlich verpflichtend einleuchtet!

Strafe muss sein

Seit Schaffung des Römischen Rechts als größter Kulturleistung des antiken Roms gilt es als oberster Grundsatz der Rechtspflege in allen Kulturstaaten dieser Welt: Strafe muss sein! Alle Strafrechtslehrer sind sich darin einig, dass ohne Strafandrohung und ohne Strafvollzug eine soziale Ordnung im Zusammenleben der Menschen nicht gewährleistet ist. Wie sollte dies bei der Sicherung des Lebensrechtes des ungeborenen Kindes anders sein! Straflosigkeit gerade auf dem Gebiet der Sicherung des Lebensrechtes ungeborener Kinder steht in krassem Widerspruch zum grundgesetzlich garantierten Lebensrecht jedes Menschen. Dass die deutschen Bischöfe, außer Erzbischof Dyba, mit der Aushändigung eines Beratungsscheines sich dazu missbrauchen lassen, die Straflosigkeit der Tötung eines ungeborenen Kindes nicht nur zu ermöglichen, sondern die Straflosigkeit in einem

solch unvergleichlich schwerwiegendem Tatbestand noch als rechtmäßig anzuerkennen, werden mit Sicherheit spätere Generationen eben diesen Bischöfen einmal zum Vorwurf machen.

Die Folgen der Strafflosigkeit

In der ganzen Welt werden seit Änderung der Strafgesetzgebung für die Tötung ungeborener Kinder in jedem Jahr 50 Millionen ungeborener Kinder getötet. In Deutschland allein sind bis 10 Millionen im Mutterleib getötete Kinder seit Kriegsende zu beklagen. Seit 1976, als die Strafflosigkeit der Tötung ungeborener Kinder bei Vorlage eines Beratungsscheines gesetzlich garantiert ist, werden alljährlich in Gesamtdeutschland 300-400 000 ungeborene Kinder getötet. Das sind mindestens 30 000 Kindesstörungen im Monat, eine Kindesstörung in jeder Minute. Dazu ist anzumerken, dass das Gesetz eine Meldepflicht für die Tötung eines ungeborenen Kindes vorgeschrieben hat, der jedoch vielfach nicht nachgekommen wird, da häufig unter der Angabe der Diagnose "Menstruationsstörung" die Tötung eines Kindes verschleiert wird.

Wie das statistische Bundesamt in Wiesbaden jetzt am 3. April 1998 mitteilte, sind im Jahr 1997 die Tötungen ungeborener Kinder etwa gleich geblieben. Sie sollten aber nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zurückgehen, wenn das beschlossene Beratungskonzept wirksam greifen sollte. Da dies jedoch nicht der Fall ist, ist eine Revision des Gesetzes vom Jahre 1976 verfassungsgerichtlich für notwendig angeordnet. Es geschieht aber von Regierungsseite nichts, obwohl die Familienministerin auf diese Notwendigkeit hingewiesen hat und eine Neuregelung des Gesetzes von 1976 für notwendig hielt. Eine Gesetzesänderung ist ganz besonders deswegen notwendig - und diese verlangt auch die Bundesärztekammer -, weil das statistische Bundesamt mitteilte, dass die vorgeburtlichen Kindesstörungen nach der 23. Schwangerschaftswoche um zwanzig Prozent im Jahre 1997 zugenommen haben. Diese Zunahme der Tötungen nach der 23. Woche, also in einem Zeitraum, in welchem ungeborene Kinder bereits außerhalb des Mutterleibes schon lebensfähig sind (nach neuesten Erkenntnissen schon nach der 20. Woche), geht auf die moderne pränatale Diagnostik zurück. Durch die pränatale Diagnostik wird in aller Regel schon im Verdachtsfall auf die Behinderung eines Kindes dieses noch vor der Geburt getötet. Während Kinderärzte unter höchstem therapeutischem Einsatz um das Leben von Frühgeburten kämpfen, werden gleichaltrige ungeborene Kinder bei jedem Verdacht auf eine körperliche Erkrankung oder Behinderung straflos getötet. Dies ist in dem Umfang, der heute üblich geworden ist, nichts anderes als ein Genozid eines Volkes, begünstigt und gesetzlich ermöglicht durch die dem Töter eines Ungeborenen garantierte Strafflosigkeit.

Der Genozid der Völker Europas

"Ein Volk, das seine Kinder tötet, tötet sich selbst.", sagte die Friedensnobelpreisträgerin Mutter Teresa aus Kalkutta. Es ist erschreckend, wenn das einst so kinderliebende Italien nur noch eine Geburtenrate von 1,3 Kindern pro Frau aufzuweisen hat. Nicht viel besser sieht es in allen übrigen Staaten Europas aus, insbesondere in Deutsch-

land, wo die Geburtenrate um 1,2 Kinder pro Frau liegen dürfte.

Mir liegen die amtlich gemeldeten Geburtenzahlen der Einwohnermeldestelle meines Wohnortes seit dem 1.7.1992 bis zum 30.6.1997 vor. Daraus ist eine kontinuierliche Abnahme der Geburten bei deutschen Ehepaaren und eine fortschreitende Zunahme der Geburten bei türkischen Gastarbeiterfamilien festzustellen. So wurden vom 1.7.1992 bis zum 30.6.1997 bei der Einwohnermeldestelle 69 evangelische Neugeborene und 76 katholische Neugeborene angemeldet bei 155 sonstigen Neugeborenen, bei denen es sich überwiegend um Kinder islamischer Eltern handeln dürfte. Von einer Gesamtzahl der Neugeborenen von 300 also 155 "sonstige", d.h. überwiegend Kinder türkischer Eltern.

Damit zeichnet sich ab, dass das deutsche Volk auf dem Wege ist, zu einer Minderheit im eigenen Lande zu werden. Das Schlimme an dieser Entwicklung ist: Niemand nimmt davon Notiz, keiner interessiert sich für diese Entwicklung. Man nimmt sie als gegeben hin und fragt nicht nach ihren Ursachen. Denn keiner ist bereit seine Lebensgewohnheiten zu ändern. Und selbst die christlichen Kirchen und erst recht der Staat zeigen sich völlig gleichgültig.

Wozu der Geburtenschwund im westlichen Europa in nur wenigen Jahren führen wird, ist mit der Bezeichnung **Genozid** umfassend erklärt. Die Völker Europas bringen sich selbst um, einmal durch die akzeptierte "Kultur" der Strafflosigkeit beim Töten ungeborener Kinder und dann durch die hormonelle Kontrazeption. Diese führte zwar sofort zum Rückgang der Geburtenzahlen. In einigen Jahren wird aber sogar die Fruchtbarkeit als solche zusätzlich noch durch eine Reduzierung der Fortpflanzungsfähigkeit der Männer weiter und zwar in bedrohlichem Umfang vermindert werden. Man weiß heute schon, dass synthetische Hormone, insbesondere synthetisch hergestelltes Oestrogen, und andere Chemikalien mit hormonähnlicher Wirksamkeit in den Flüssen, besonders in den Einmündungen großer Ströme in das Meer, im Grundwasser und damit im Ernährungskreislauf der Menschen nachgewiesen werden können. Weibliche synthetische Hormone reduzieren auch in großer Verdünnung die Fortpflanzungsfähigkeit beim Menschen und bei Tieren. Während in den Vorkriegsjahren noch 4 Prozent bis 6 Prozent der Ehen ungewollt unfruchtbar blieben, sind es heute schon 20 Prozent und dies mit steigender Tendenz.

Die Realität des Genozids

In der März-Ausgabe dieser Zeitung "Medizin und Ideologie" von 1998 wurde eine Zeitungsmeldung der "Bild-Zeitung" Ausgabe Dresden vom 21. Mai 1997 veröffentlicht, in der auf Fortpflanzungsprobleme bei Männern in Dresden aufmerksam gemacht wurde. Schon zehn Prozent der Männer in Dresden sind betroffen!

"Unsere vom Sächsischen Wissenschaftsministerium geforderten Untersuchungen beweisen erstmals, dass Hormon-Ausscheidungen von Frauen in Kläranlagen nicht vollständig abgebaut

werden. Sie gelangen in den Wasserkreislauf und so ins Trinkwasser, so Projekt-Chef Dr. Jörg Oelmann (36)", zitiert nach "Bild" Dresden vom 21. Mai 1997. Dr. Oelmann in "Bild" vom 21. Mai 97: "Bei männlichen Regenbogen-Forellen ist die Zurückbildung der Hoden durch oestrogenhaltige Verbindungen schon erkannt".

Der Genozid der Menschheit ist keine Illusion mehr. Darauf haben die Amerikaner Theo Colborn, Dianne Dumanoski und John Peterson Myers in ihrem Buch "Die bedrohte Zukunft - Gefährden wir unsere Fruchtbarkeit und Überlebensfähigkeit?" im Droemer Knauer-Verlag München hingewiesen. "Die Schreckensvision einer Erde ohne Menschen könnte schneller Realität werden, als wir uns vorstellen", heißt es im Nachwort dieses Buches zu der "weltweit dramatisch abnehmenden Fruchtbarkeit von Tier und Mensch".

Die Auswirkungen synthetischer Hormone und

hormonähnlich wirkender Substanzen auf die Fruchtbarkeit von Menschen und Tieren sind also erwiesen. Daher kann der Genozid der Menschheit schneller Wirklichkeit werden, wenn die Menschen sich nicht rasch besinnen auf die Unverletzbarkeit der Naturgesetze und der Schöpfung. Diese zu erhalten und das Fortleben von Mensch und Tier zu sichern, ist unser aller Aufgabe. Dazu bedarf es der Einsicht, dass der Mensch nicht alles tun darf, was er kann. Dem Menschen sind Grenzen gesetzt zu seinem eigenen Schutz und zum Schutz seiner Umwelt.

Eines ist auch sicher: Die so viel geschmähte Enzyklika "Humanae vitae" von Papst Paul VI. im Jahre 1968 hat durch die sich abzeichnende Entwicklung im menschlichen Fortpflanzungsgeschehen bereits jetzt eine volle Bestätigung für ihren Wahrheitsgehalt erhalten.

Alfred Häußler

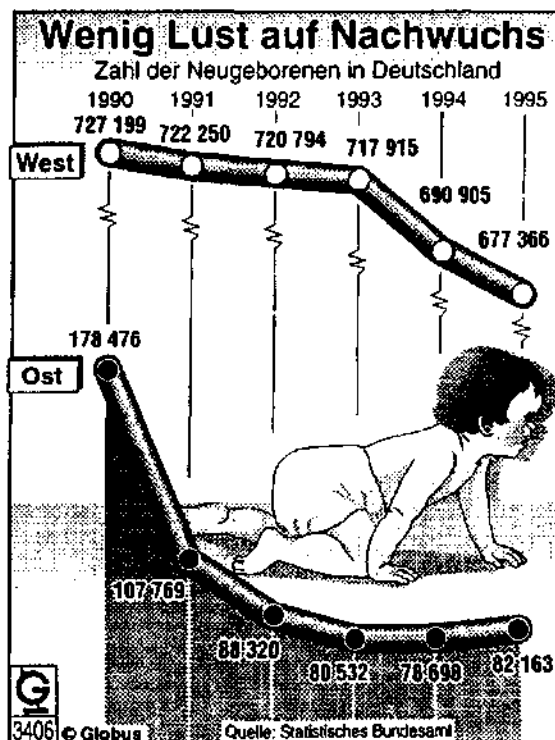
Geburtenrückgang hält an

Die Deutschen sind nachwuchsmüde. In den alten Bundesländern sank die Zahl der jährlichen Geburten von 1990 bis 1995 von 727199 auf 677366 ab. In den neuen Bundesländern war der Rückgang noch weitaus dramatischer, 1990 wurden 178476 Geburten registriert, 1995 waren es nur noch 82163. Die Geburtenziffer hat sich also weit mehr als halbiert, Allerdings scheint sich eine Trendumkehr abzuzeichnen. Erstmals stieg die Zahl der Neugeborenen in Ostdeutschland im Jahr 1995 wieder leicht an.

Im Westen wie im Osten reicht die Zahl der Babys bei weitem nicht aus, um den Bevölkerungsrückgang zu stoppen. Im Westen übertraf die Zahl der Sterbefälle jene der Geburten um rund 20000, im Osten sogar um über 90000.

Quelle: Globus

* * *



Statistische Angaben: Statistisches Bundesamt

siehe auch Graphik Seite 12

"Niemand sollte eine multikulturelle Gesellschaft für erstrebenswert halten: In keinem Land der Erde würde eine solche politisch-soziale Umgestaltung als Programm ohne große Erschütterungen und Kämpfe vor sich gehen. Und die Staaten, die durch geschichtliche Fehlentwicklungen schon multikulturell sind - z.B. USA, Südafrika - wären froh, wenn sie es nicht schon geworden wären."

Kommentar im Informationsbrief der "Lebendigen Gemeinde Bayern"

aus idea - Basis Nr. 84/96

Hilfe für Sterbende und Schwerkranke: Euthanasie? Wege und Irrwege

Die moderne Medizin ermöglicht Heilung, Linderung von Beschwerden und Lebensverlängerung für viele Patienten. Grenzen werden deutlich, wenn es um unheilbar Schwerkranke und um Behinderte geht, ihren Leiden ausgesetzt und belastend für Angehörige und Gemeinschaft. Der Arzt ist grundsätzlich verpflichtet, Leiden zu lindern, Sterbenden bis zum Tod beizustehen. Er ist aber nicht verpflichtet, den Sterbeprozess künstlich zu manipulieren, den Todeszeitpunkt zu verzögern, wenn dies dem Patienten nicht zur Hilfe gereicht. Konkrete Entscheidungen werden durch die jeweils individuelle Situation, aber auch durch andere Faktoren beeinflusst, bis hin zu ärztlich-ethischen und moralischen Überlegungen.

1.) Keine forcierte Behandlung - Grosszügige Palliativmedizin (Passive Euthanasie)

1.1. Keine künstliche Lebensverlängerung in aussichtsloser Lage

Wichtig ist das Verhältnis zwischen dem Aufwand und dem erreichbaren Ziel, wobei auf der Zielseite nicht nur einfach Leben, sondern auch die Qualität dieses Lebens steht. Die Prognosestellung ist allerdings der schwächste Teil in den medizinischen Bemühungen, wie das folgende Beispiel zeigt.¹

Beispiel

Eine 76-jährige Frau kam zu uns, komatös, halbseitengelähmt rechts, nach einem Schädelhirntrauma. Sie hatte ein grosses akutes Subduralhämatom (links) mit einer Mortalität, auch bei optimaler neurochirurgischer Betreuung, von über 50 % bei über 60-jährigen Patienten. Zudem war die dominante Hemisphäre mit den Sprachzentren geschädigt. Nach der Operation wurde sie zwar etwas wacher, war aber weiterhin gelähmt, hatte eine zerebrale Sprachstörung (Aphasie), und es traten hinzu eine Magen-Darm-Blutung sowie eine Pneumonie. Bei dieser Situation beendeten wir, nach Rücksprache mit den Angehörigen, alle lebensverlängernden Massnahmen. Wider alle Erwartung kam es nun zu einer zunehmenden Stabilisierung und Besserung. Im Anschluss an eine Physiotherapie in einem benachbarten Kantons-spital erholte sich die Patientin praktisch voll. Sie kam noch jahrelang ohne fremde Hilfe und Begleitung zu mir in die Sprechstunde.

Der **Prognose** kommt in vielen Fällen nur statistische Wahrscheinlichkeit zu. Überraschungen, auch positiver Art, sind möglich. Allerdings gibt es sehr wohl in vielen Fällen eine praktische Sicherheit. Bei prognostisch unsicheren Situationen, etwa im Rahmen einer schweren Hirnverletzung, geben wir auch älteren Patienten primär eine Chance, beschränken aber die intensiven Massnahmen bei später ungünstigem Verlauf.

Wenn die künstliche Erhaltung des Lebens nur

noch das Leiden verlängert ohne Aussicht auf Besserung, dürfen und sollen entsprechende medizinische Massnahmen unterlassen oder abgebrochen werden. Es geht dabei um künstliche Beatmung, Bluttransfusionen, Dialyse, operative Eingriffe, Medikamente. Dieser Behandlungsverzicht betrifft aber nicht die Basistherapie: Bekämpfung von Schmerzen, von Depressionen, Angst und Unruhe, Freihalten der Atemwege, Flüssigkeitszufuhr sowie Pflege und menschliche Zuwendung, damit der Schwerkranke sich nicht allzu sehr allein fühlt. Entscheidend wichtig ist, bei entsprechender Bereitschaft von Seite der Patienten, der religiöse Aspekt: Seelsorge, Sterbesakramente. - Der Verzicht auf Lebensverlängerung, passive Euthanasie genannt, betrifft nicht nur Sterbende, beispielsweise Patienten mit bösartigen Tumoren, sondern manchmal auch andere schwerwiegende Zustände ohne Aussicht auf Besserung, so beispielsweise: schweres und andauerndes apallisches Syndrom, Status nach zerebralem Sauerstoffmangel, Alzheimerische Krankheit im Endstadium, Amyotrophische Lateralsklerose mit Schluck- und Atemstörungen, aber auch Neugeborene mit schweren kongenitalen Missbildungen oder perinatalen Läsionen.

Die dargelegte Auffassung entspricht auch den Richtlinien der Schweiz. Akademie der Medizinischen Wissenschaften vom 24.2.1995², sowie dem entsprechenden Entwurf der Deutschen Bundesärztekammer vom 16. Mai 1997.³ Dabei liegt in der Schweiz die Hauptverantwortung für den Entscheid beim Arzt: Bei urteilsunfähigen, bei äusserungsunfähigen und bei bewusstlosen Patienten handelt der Arzt primär entsprechend der Diagnose und der mutmasslichen Prognose; er beurteilt die zu erwartenden Lebensumstände des Patienten nach seinem besten Wissen und in eigener Verantwortung. Er kann sich dieser nicht dadurch entziehen, dass er die Anweisungen Dritter befolgt. In Deutschland wird der erklärte oder mutmassliche Wille des Patienten bzw. der Angehörigen etwas stärker betont. - Der beschriebene **ärztlich-ethische Standpunkt** ist auch **moralisch** vertretbar. Bei Ziffer 2278 des Katechismus der Katholischen Kirche⁴ heisst es u.a.: Die Moral verlangt keine Therapie um jeden Preis.

1.2. Sterbehilfe mit Lebensverkürzung als Nebeneffekt

Schmerzstillende Medikamente, aber auch Sedativa/Psychopharmaka sollen bei Sterbenden so dosiert und verabreicht werden, dass die verbleibende Lebenszeit erträglich wird, auch wenn so eine Beeinträchtigung des Bewusstseins (selten) oder ein früherer Eintritt des Todes in Kauf genommen werden müssen. Therapeutisches Hauptziel muss dabei aber die Linderung der Beschwerden bleiben, nicht die Lebensverkürzung. Dies betonten die bereits erwähnten ärztlichen Richtlinien. Die Bundesärztekammer³ sagt: Bei Sterbenden kann die Linderung des Leidens so im Vorder-

grund stehen, dass eine unbeabsichtigte, aber möglicherweise unvermeidbare Lebensverkürzung hingenommen werden darf. Entscheidend ist somit die im Vordergrund stehende Absicht. - Im Katechismus der Katholischen Kirche⁴ wird nur die direkte Euthanasie, d.h. eine **Handlung**, aber auch eine **Unterlassung** mit der **gezielten Absicht**, den Tod herbeizuführen, als schweres Vergehen bezeichnet. Die Absicht gibt der Handlung ihre letzte Deutung dann, wenn verschiedene Wirkungen daraus resultieren.

2.) Absichtliche Patienten-Tötung und Beihilfe zum Suizid (Aktive Euthanasie)

2.1. Ärzte, Recht und Öffentlichkeit: Entwicklungstendenzen

Die Befürworter der Euthanasie bestreiten häufig einen relevanten Unterschied zwischen passiver und aktiver Sterbehilfe. Behandlungsabbruch und tödliche Injektion zögen in der Sterbephase gleichermaßen den Tod nach sich. Dem ist entgegenzuhalten, dass es für das **ärztliche Selbstverständnis** einen grundsätzlichen Unterschied darstellt, ob auf die Substituierung zentraler Lebensfunktionen (z.B. künstliche Beatmung) verzichtet, oder ob ein tödliches Gift zugeführt wird. Denn: Der Abbruch intensivmedizinischer Massnahmen führt nur beim Sterbenskranken zum Tod und hätte beim Gesunden keine Auswirkung. Eine tödliche Injektion aber würde das Leben eines Kranken ebenso wie das des Gesunden beenden. Schon im hippokratischen Eid (ca. 500 v.Chr.) heisst es: Ich werde niemandem ein Medikament geben, das den Tod herbeiführt, auch dann nicht, wenn ich darum gebeten werde - auch nie einen Rat in dieser Richtung erteilen.⁶ Diese Auffassung wird auch heute von der überwiegenden Mehrzahl der **Ärzteorganisationen** unterstützt, so u.a. von der Deutschen Bundesärztekammer (1997,³), der Schweiz. Akademie der Medizinischen Wissenschaften (1995,²), dem Weltärztebund (1987 und 1992/). 1987 erklärte der **Weltärztebund** in Madrid: Euthanasie, d.h. die absichtliche Herbeiführung des Todes eines Patienten, selbst auf dessen Wunsch oder auf Wunsch naher Angehöriger, ist unethisch.¹ 1996 wurde die **Vereinigung Europa gegen Euthanasie** gegründet vom Niederländischen Ärzteverband und dem Deutschen Hartmannbund. Dieser Vereinigung haben sich inzwischen 12 Ärzteverbände aus 10 europäischen Ländern angeschlossen. Leider hat der Präsident der Vereinigung der Schweizer Ärzte (FMH) 1997 einen Beitritt abgelehnt, dies, obschon der FMH-Zentralvorstand im Dezember 1994 sich deutlich gegen die aktive Euthanasie ausgesprochen hatte.

Zur **aktuellen rechtlichen Situation** folgende Hinweise: In den mir bekannten europäischen Ländern (Spezialfall Niederlande, siehe 2.2.) ist die absichtliche Tötung von Patienten strafbar. In einzelnen Ländern ist dagegen Beihilfe zum Suizid rechtlich erlaubt (z.B. Deutschland, Schweden). In der Schweiz ist Tötung auf Verlangen strafbar (Art. 114 des Schweiz. Strafgesetzbuches). Beihilfe zum Selbstmord ist nur strafbar, wenn dies aus selbstsüchtigen Gründen erfolgt (Art. 115). Dieses rechtliche Schlupfloch benützt die in der deutsch-

sprachigen Schweiz aktive Vereinigung **Exit** dazu, Freitodhilfe für sterbenswillige Schwerkranke anzubieten, verbunden mit der Verbreitung von konkreten Anleitungen zum Suizid (8, 9).

Insgesamt ist die heutige Situation **weltweit instabil**. Beeinflusst von gewissen Bioethikern unterstützen auch Politiker den momentanen, von Medien hochgejubelten Zeitgeist. Beihilfe zum Suizid ist die erste Stufe, freiwillige Euthanasie die nächste, unfreiwillige Tötung auf Grund verschiedener Kriterien das **letzte Ziel**.

Einige Beispiele: In der **Schweiz** verlangte eine Ständesinitiative des Kantons Zürich schon Ende der siebziger Jahre Straffreiheit für Tötung auf Verlangen, vorerst ohne Erfolg. Im September 1994 wurde die Motion V. Ruffly, von weiteren 24 eidgenössischen Parlamentariern unterzeichnet, eingereicht mit dem Ziel, die Patiententötung unter gewissen Bedingungen zu erlauben und zwar im Sinne der niederländischen Praxis. Nun möchte der Bundesrat diese Fragen von einer Expertenkommission eingehend klären lassen (10, 11). - In **Oregon, USA** wurde ein entsprechendes Euthanasiegesetz 1994 angenommen, dann aber vom obersten amerikanischen Gerichtshof in Juni 1997 einstimmig wieder aufgehoben. Der oberste Richter, William Rehnquist, sprach die Gefahren deutlich aus, die mit einer gesetzlichen Verankerung des Todes auf Verlangen entstehen würden: Das Schadensrisiko wäre zu gross für die vielen Menschen in unserer Gesellschaft, deren Selbstbestimmung und Wohlergehen bedroht sind durch Armut, fehlenden Zugang zu einer guten medizinischen Versorgung, fortgeschrittenes Alter oder Zuhörigkeit zu einer gesellschaftlichen Randgruppe.¹² Bereits im November 1997 ergab eine neue Abstimmung in Oregon eine weit grössere Mehrheit für das vorgeschlagene Gesetz, verglichen mit 1994. - In **Nordaustralien** trat im Juli 1996 ein liberales Euthanasiegesetz in Kraft; im März 1997 wurde es vom australischen Parlament wieder aufgehoben.¹⁰ - Anlass zu Einsprachen von verschiedenen Seiten war die Zusprechung eines Patentes durch das Europäische Patentamt an die staatliche **Universität von Michigan** (USA), von wo eine **Giftmischung** (Embutramid und Cloroquin) auf den europäischen Markt gebracht werden soll, die einen ästhetischen und schnellen Tod garantiert.¹³

Diese Beispiele zeigen, dass Bemühungen **weltweit** im Gang sind zur Liberalisierung und Legalisierung der Patiententötung. Am extremsten aber ist die Situation in **Holland**.

2.2. Der Dambruch in den Niederlanden

Am 30. November 1993 nahm das holländische Oberhaus - im Anschluss an das Unterhaus - mit der knappen Mehrheit von 37 zu 34 Stimmen ein **Gesetz über die Euthanasie** an, das am 1. Juni 1994 in Kraft trat. Dieses Gesetz wurde, dies ist bemerkenswert, nur mit Unterstützung der Christdemokraten (!) möglich. Die absichtliche Tötung des Patienten bleibt zwar im Prinzip weiterhin strafbar. Der Arzt ist u.a. verpflichtet, einen Bericht an den zuständigen Untersuchungsrichter zu senden, der diesen an den Ankläger weiterleitet. Die Entscheidung erfolgt dann von Fall zu Fall. Wenn der Arzt die Vorbedingungen, z.B. Einholen einer

Zweitmeinung, erfüllt hat, bleibt er straffrei.¹⁴ Die heutige Praxis ist so freizügig, dass eine Strafverfolgung nur äusserst selten vorkommt (Beispiel 1994:9 Fälle, heute so gut wie keine mehr).

1995 wurde bekannt, dass nur 41 % der Euthanasiefälle **gemeldet** werden. Ausserdem ist zu sagen: Der Arzt kann im Bericht schreiben, was er will, insbesondere was das Ersuchen des Patienten um Tötung betrifft: Der Patient als Hauptzeuge ist ja tot und kann nicht mehr aussagen. Euthanasie wird in Holland vor allem von Hausärzten durchgeführt. Nach neuen Untersuchungen würden 70 % irgendeine andere Diagnose angeben, um lästigen Überprüfungen zu entgehen.

Bei dieser Situation haben **offizielle Statistiken** nur einen **beschränkten Wert**. Im September 1991 wurde ein **Bericht** veröffentlicht, im Auftrag von Justiz- und Gesundheitsbehörden, verfasst von einem Ausschuss unter dem Vorsitz des **Generalstaatsanwaltes Rimmelink (10,15,16,17)**.

1990 betrug die Zahl der Sterbefälle insgesamt landesweit 129'000. Davon waren betroffen:

1990	
- Patiententötung auf Verlangen	2'300
- Beihilfe zum Suizid	400
- Patiententötung ohne ausdrückliches Verlangen	1'000
Insgesamt	3700 Fälle

Zu diesen 3700 Fällen kommen: Absichtliche Beendigung des Lebens durch Überdosierung von Medikamenten (z.B. Opiate) bei Schmerzen: 1'350 Mal. Absetzen von Behandlungen inkl. künstliche Ernährung ohne Verlangen des Patienten mit dem Hauptzweck, das Leben zu beenden: 3'600 Mal.

Die Gesamtzahl von Todesfällen, mit voller Absicht herbeigeführt, betrug somit 8'650, das sind 6,7 % aller Sterbefälle. Bei zusätzlichen 11'025 Patienten wurde eine Teilabsicht zugegeben. Die Zahlen sind seither **weiter angestiegen**. Die Sterbefälle auf Grund aktiver ärztlicher Intervention haben **ab 1990 bis zum Jahr 1995** um weitere 30 % zugenommen¹⁷, bei der Gruppe Tötung auf Verlangen sogar um 40 %.²⁰

Eine besondere Kategorie stellt die **Tötung gegen den Willen oder ohne Befragung des Patienten** dar. Gemäss "The Lancet" (1993) betrifft dies eher 1,6 % als die offiziell angegebenen 0,8 % aller Sterbefälle in Holland.¹⁹ 27 % aller befragten Ärzte haben dies getan, wobei etwa zwei Drittel der betroffenen Patienten bei Bewusstsein waren mit einer voraussichtlichen Lebenserwartung von bis zu 4 Wochen (20 %) und mehr (8 %).

Als **Gründe** für die aktive Euthanasie bzw. Beihilfe zum Suizid werden genannt: Aussichtslose Lage (90 %), unerträgliche Situation für die Angehörigen (32 %), starke Schmerzen (31 %), ausgesprochener Wunsch des Patienten (17 %), ökonomische Probleme (1 %). Immer mehr werden nicht nur Patienten im terminalen Stadium einer organischen Krankheit getötet, sondern, beispielsweise, auch **psychiatrische, organisch gesunde Patienten**. Etwa die Hälfte dieser durch Beihilfe zum Suizid zu Tode gekommenen psychiatrischen Patienten war

41 Jahre alt und jünger; bei einem Drittel hat die psychiatrische Behandlung lediglich 3 - 4 Monate gedauert,²⁰ obschon viele Medikamente, vor allem Antidepressiva, ihre günstige Wirkung manchmal erst nach Monaten entfalten. Ein Arzt, der vor schnell den Suizid begünstigt, raubt hier geradezu die **therapeutischen Optionen** und, sicherlich in vielen Fällen, sogar die Aussicht auf ein später normales Leben. Katamnestiche Studien an insgesamt tausenden von ernsthaften Suizidversuchen haben übereinstimmend ergeben, dass von den einst Suizidwilligen Jahre bis Jahrzehnte später 85 bis 95 % lebten und nicht mehr an Suizid dachten.⁸ - Wie problematisch ein solches Vorgehen auch aus **differentialdiagnostischer Sicht** ist, zeigt die Tatsache, dass eine Alzheimersche Krankheit etwa zu ähnlichen Symptomen führen kann wie Tumoren frontal oder temporal, chronische Subduralhämatome, nicht metastatisch bedingte Demenz bei Karzinomen, Hypo- und Hyperthyreosen, Vitamin-B12-Mangel, subakute Endokarditis oder langdauernde Steroidbehandlungen.²¹

Inzwischen hat die **Nachfrage nach der Euthanasie in Holland** massiv zugenommen, nämlich von 25'000 (1990) auf 35'000 Fälle (1995). Etwa 75 % der holländischen Bevölkerung befürwortet heute sogar die unfreiwillige Euthanasie²⁰, und bereits droht jenen Ärzten, die nicht töten wollen Strafverfolgung, neben der Diskriminierung in Ausbildung und Praxisausübung.²² Gemäss hochrangigen Ärztevertretern will man zu einem späteren Zeitpunkt auch schwergeschädigte Neugeborene, demente Alte, komatöse und geistig schwer Behinderte systematisch in das niederländische Euthanasie-Programm miteinbeziehen.²⁰

Übrigens: Ganz anders ist die Situation in **Deutschland**: Gemäss Emnid-Umfragen befürworteten dort 1994 über 80 Prozent, im März 1997 aber nur noch 42 Prozent der Bevölkerung die aktive Euthanasie.

Noch ein **persönliches Erlebnis**. Vor kurzem habe ich die Neurochirurgische Klinik der Polnischen Akademie der Wissenschaften in Warschau besucht, geleitet von Prof. J. Jurkiewicz, einem unserer ehemaligen Mitarbeiter in Aarau. Dort habe ich einige holländische Patienten gesehen, die sich neurochirurgisch behandeln Hessen, damit, wie sie sagten - man mich nicht umbringt.

Es stellt sich nun die Frage nach den **Gründen für diese katastrophale Entwicklung**, nach den Argumenten und der Weltanschauung, die dahinter steckt. Wichtige Aspekte werden nachfolgend diskutiert unter Berücksichtigung der **christlichen Glaubenslehre**, die sich hier in vielen Punkten mit anderen religiösen Auffassungen, so etwa der jüdischen, deckt.

3.) Zunehmende Bereitschaft zum Töten. Warum?

3.1. Leiden und Mitleid - Moderne Palliativmedizin

3.1.1. Falsche Voraussetzungen

Mitleid und Solidarität werden als Gründe für die absichtliche Patienten-Tötung angeführt. Die **wah-**

ren Beweggründe sind aber manchmal nicht so sehr Mitleid als Selbstmitleid und Mangel an echter Solidarität im Sinne eines persönlich-menschlichen oder auch finanziellen Engagements. Für den Tessiner Arzt **Franco Cavalli** ist aktive Euthanasie der letzte Schritt im Auf- und Ausbau der Palliativmedizin²³, also eine normale medizinische Handlung. Der Theologe **Hans Küng** forderte 1995 auf dem deutschen Anästhesiekongress in Hamburg, unheilbar Kranke sollten auf deren Wunsch aktiv getötet werden, von einem Arzt oder auch von einem Seelsorger, wobei er insbesondere Patienten mit schweren Schmerzen erwähnte²⁴. Küng will nicht zur Kenntnis nehmen, dass die heutige Schmerzmedizin in der Lage ist, sehr wirksam und meistens ohne Veränderung der Bewusstseinslage Schmerzen und andere quälende Beschwerden wie Atemnot und Unruhe zu lindern. Seine extremen Ansichten wurden von zuständigen Stellen der deutschen Ärzteschaft klar zurückgewiesen, und Küng wurde wiederholt zu sachbezogenen öffentlichen Diskussionen eingeladen. All diese Einladungen hat er abgelehnt und ist nicht erschienen; seine Inkompetenz in diesen Fragen wäre wohl allzu klar zu Tage getreten.

3.1.2. Palliativmedizin heute

Persönlich habe ich auf dem Gebiete der **Schmerztherapie** Erfahrungen bei vielen tausend Patienten. Im Zentralspital Aarau (1'000 Betten) haben wir eine gute Betreuung dieser Patienten interdisziplinär organisiert, angefangen bei der genügend hoch dosierten Verabreichung von Schmerzmitteln, in regelmässigen zeitlichen Abständen (z.B. peroral) oder dauernd (z.B. über Pumpsysteme, zum Teil Patienten-gesteuert). Gerade bei Malignomen soll man grosszügig sein und zwar auch mit starken Medikamenten wie Opiaten! Neben den Analgetika sind oft auch die Psychopharmaka (vor allem Antidepressiva und Sedativa) angezeigt.

Als Ultima Ratio ist die **Neurochirurgie des Schmerzes** möglich, Operationen im Bereich von Gehirn/Rückenmark, sehr verschiedenartig, je nach dem vorliegenden Schmerztyp (nozizeptiv, neurogen). Schmerzchirurgie war eines unserer Spezialgebiete. 1973 bis 1993 wurden in der Neurochirurgischen Klinik Aarau etwa 20'000 Patienten an Gehirn und Rückenmark operiert - darunter 2'500 wegen schwersten, therapieresistenten Schmerzen. Dabei haben wir eine Reihe von neuen Verfahren entwickelt, die heute vor allem in China verbreitet sind, nachdem der Vizedirektor der Neurochirurgie Peking, Prof. Cai, während eines Jahres in unserer Klinik gearbeitet hatte.

Ein Beispiel:

Von Sterbehilfe-Vereinigungen wird gelegentlich Prof. Sigmund Freud geschildert, der grausame Schmerzen hatte bei einem bösartigen Tumor im Kieferbereich und der Dr. Schur am 21. September 1939 um eine erlösende Morphinum-Injektion bat. Gerade bei derartigen, oft äusserst schmerzhaften Tumoren, haben wir heute in der Regel gute Erfolge mit folgendem, relativ kleinem, operativem Eingriff: Subkutane Implantation einer von aussen programmierbaren Pumpe mit Medikamentenreservoir, wobei über einen damit verbundenen, unter der Haut liegenden Katheter Morphinum direkt in die vordere rechte Hirnkammer geleitet wird. Es

sind nur kleinste Dosen erforderlich; eine Gewöhnung erfolgt nicht und Nebenwirkungen sind selten. Insbesondere erfolgt keine Beeinträchtigung des Bewusstseins.

Insgesamt kann bei der Mehrzahl der Tumorpatienten heute auch terminal eine genügende Schmerzlinderung erzielt werden ohne schwere Veränderung der Bewusstseinslage. Onkologen mit besonders grosser Erfahrung auf diesem Gebiet sind viel seltener für die aktive Euthanasie als etwa Psychiater!²⁰ Wesentlich sind die Kenntnisse der mannigfachen und differenzierten **palliativen Möglichkeiten** - nicht nur den Schmerz betreffend - und deren grosszügige Anwendung. Es ist erwiesen, dass verbesserte Palliativmedizin den Wunsch nach aktiver Beendigung des Lebens deutlich vermindert.²⁰ Dies zeigen unter anderem die Erfahrungen in den angelsächsischen Ländern und im Rahmen der **Hospiz-Bewegung**. Die guten Erfahrungen der Hospiz-Bewegung zeigen, dass die Vermittlung mitmenschlichen Rückhalts und einer gewissen Eigenständigkeit sowie die Annahme des Patienten als Person die Einstellung zu Leiden und Sterben tiefgründig verändern können. Nicht nur Medikamente und Operationen, auch die übliche Basistherapie (Pflege, Freihaltung der Atemwege, Flüssigkeitszufuhr u.a.) sind wichtig. Dabei geht es auch um Hilfe über die Grenzen des irdischen Lebens hinaus. Ich meine damit **Seelsorge**, nicht etwa auf Psychotherapie reduziert, sondern als sakramentale Gnadenmittel. Es hat mich jeweils tief beeindruckt, wenn mein verehrter Lehrer Prof. Hugo Krayenbühl, Begründer der Schweizerischen Neurochirurgie in Zürich, selber reformiert, vor grossen neurochirurgischen Eingriffen und bei Sterbenden fragte: Ist der Patient katholisch und, wenn ja: Hat er die Sterbesakramente erhalten?

3.1.3. Grenzsituationen. Beispiele

Was bedeutet **Unerträglichkeit des Leidens**? Ein deutscher Arzt, der die Schlacht von Stalingrad überstanden hatte, erzählte mir von einem seiner Kameraden, der unter grauenhaften Schmerzen nach einem Bauchschuss litt, abgeschnitten von jeder Hilfe, ohne Medikamente. Er hat den Verwundeten erschossen, er sah keinen anderen Ausweg mehr. Ich muss zugeben: Auch für mich ein einfühlbarer Entschluss. Von Interesse ist aber auch, dass Suizide in Gulags, Ghettos und Konzentrationslagern relativ selten waren. Es geht aber hier nicht um extreme Situationen und Einzelfälle, sondern um die Frage nach Legalisierung der Tötung unter alltäglichen Umständen, im Sinne einer gesellschaftlichen Norm.

Manchmal denke ich zurück an meine Grosseeltern, die bei schweren Tumorleiden ohne adäquate Behandlung litten, ohne viel zu klagen. Heute lautet die erste Frage zu Recht: Sind alle palliativen Möglichkeiten ausgeschöpft? Möglichkeiten, die Hippokrates 500 Jahre v. Chr. noch nicht zur Verfügung hatte - und dennoch hat er Patiententötung wie Beihilfe zum Suizid strikte abgelehnt.

Ein **Beispiel** möchte ich hier erwähnen. Es handelt sich um den berühmten Schauspieler **Ernst Ginsberg**, gestorben am 3. Dezember 1964 im Spital Neumünster in Zürich. Erkrankung und Tod von Ernst Ginsberg fielen in die Zeit meiner Ausbildung zum Neurochirurgen. Ich lernte seine Geschichte

genauer kennen, weil man zuerst an eine neurochirurgische Ursache seiner Symptome dachte. Er hatte aber - die Diagnose wurde auf Grund seiner weiteren Publikationen allgemein bekannt - eine amyotrophische Lateralsklerose, unheilbar, wobei innerhalb von 2 - 3 Jahren 80 % dieser Patienten sterben. Eine Behandlung ist auch heute nicht möglich. Die Veränderungen an motorischen Nervenzellen des Rückenmarks und unteren Hirnstamms und der zu diesen führenden Pyramidenbahnen bewirken langsam zunehmende motorische Lähmungen der Extremitäten. Schliesslich werden auch Schlucken und Sprechen unmöglich, und zunehmende Ausfälle betreffen auch die Atmung. Gleichzeitig bleiben aber die geistigen Funktionen voll erhalten. Ernst Ginsberg verfasste bis zuletzt Gedichte. Die letzten Verse entstanden, als er sich nur mehr mittels Tabellen verständigen konnte. Sie sind in einem Buch Abschied²⁶ erschienen. Darin schreibt er:

Oh mein Gott, in der Sturmflut dieser Zerstörung,
in der mir die Sprache röchelnd ertrank,
lass mir - oh schenk meiner Bitte Erhöhung -
nur dieses einzige Wort noch: Dank.

Glaube und Dankbarkeit, bis zuletzt.

3.1.4. Das Geheimnis des Leidens

Ernst Ginsberg war geprägt von seinem Übertritt zum **katholischen Glauben**. Aus dieser Sicht noch einige Überlegungen.

Das **Warum?** des Hiob bleibt - besonders bei den Leiden Unschuldiger und Wehrloser. Jede Religion, auch die christliche, bezeugt die Tatsache, dass ein Leben ohne Schmerzen nicht möglich ist, und dass es sinnlos ist, Lust und Wohlstand als einziges Ziel des Daseins anzustreben. Daraus aber eine Verherrlichung des Leidens machen zu wollen, wäre pervers - und auch unchristlich. Der Hinweis auf menschliche Urschuld und Schwäche, das Ja zu unserer beschränkten Kenntnis letzter Zusammenhänge sind kein genügender Trost für schwer Betroffene. Hier kann wohl nur die Hoffnung auf ein besseres Jenseits helfen, die Zuversicht, dass Gott letztlich alles zum Guten fügen wird, im Geheimnis des Kreuzes.

Aus eigener Lebenserfahrung weiss immerhin ein jeder von uns, dass Reifung immer mit Anstrengung und/oder Leiden verbunden ist. Unsere ärztliche Aufgabe aber besteht darin, nach bestem Wissen und Gewissen zu helfen.¹

3.2. Lebensunwertes Leben? - Gut ist nur, was nützt

3.2.1. Der Kostenfaktor

Das Leben eines Menschen gilt heute oft nicht mehr als Wert an sich und bedarf wie alles andere einer Rechtfertigung und, je höhere **Kosten** dieses Leben verursacht, um so schwerer wird die Rechtfertigung gelingen. Die Betreuung von Schwerkranken in **Hospizen** ist zwar nachweislich nicht nur viel besser, sondern auch billiger als in Krankenhäusern, dennoch: Der Ruf nach unfreiwilliger Euthanasie, nach Lebensbeendigung auch ohne Wissen und Zustimmung der Betroffenen wird lauter. Dazu kommt bei ständigem Wachsen des

betagten Bevölkerungsanteils die **Anerkennung des Lebensalters** als Selektionskriterium für teure lebensrettende Behandlungen, mancherorts, z.B. in Grossbritannien, bereits Realität. Dort haben Kranke jenseits des 50. Lebensjahres nur noch geringe Chancen auf eine lebensnotwendige Dialyse (Blutwäsche). Hoffen können dann nur noch die Reichen (2-Klassen-Medizin). Der Neurophysiologe und Neurochirurg Detlef B. Linke warnt vor einer **Lifeboat-Ethik**, nach der das Leben eines Menschen zu opfern ist, wenn dadurch mindestens ein anderes mit grösserer Lebenschance und grösserer sozialer Gewinnträchtigkeit zu retten ist.²⁷

3.2.2. Hirntod und Transplantationsmedizin

Es stellt sich die Frage: Dürfen lebenswichtige Organe (z.B. das Herz) entnommen werden zu **Transplantationszwecken** auf Grund der **Hirntoddiagnose**²⁸, oder bedeutet dies allenfalls bereits aktive Euthanasie?²⁹ Dazu folgende Überlegungen:

Hirntod bedeutet irreversibler Ausfall der wichtigsten Hirnfunktionen, vor allem derjenigen des Hirnstammes. Die Diagnose stützt sich auf klar definierte klinische Symptome, wenn nötig auf ergänzende Untersuchungen (Angiographie, d.h. Kontrastmitteldarstellung der zum Gehirn führenden Gefässe, Elektrodiagnostik u.a.) sowie auf Kriterien, die für eine definitive Schädigung sprechen (Andauern der Symptome, Ausschluss von Intoxikation, Unterkühlung u.a.).

Bei korrekter Diagnose ist die Lage des Patienten aussichtslos. Eine Reanimation ist sicher nicht mehr möglich. Gegenteilige Behauptungen sind falsch.²⁹ Ein Hirntoter ist tief bewusstlos, ohne Spontanatmung und ohne Hirnstammreflexe. Nach Absetzen der künstlichen Beatmung kommt es zwangsläufig meistens innerhalb von wenigen Minuten zum Herzstillstand. Bei einem Hirntoten schlägt das Herz vorerst weiter, die lebenswichtigen Organe sind durchblutet auf Grund technischer Möglichkeiten wie der künstlichen Beatmung. Diese Möglichkeiten erlauben die Aufrechterhaltung einiger biologischer Teilfunktionen (z.B. Herzaktion) für eine beschränkte Zeit, wobei diese aber nicht mehr übergeordnet im Rahmen des Gesamtorganismus koordiniert sind. Es fehlt somit das einende Prinzip (Seele).

Ist ein Hirntoter auch tot im metaphysischen Sinne, das heisst: Hat sich die Seele vom Leib getrennt? Es handelt sich hier um ein Problem, das schon Papst Pius XII. in den Kompetenzbereich der Ärzte verwiesen hat, und auch jetzt gibt es von Seiten des Katholischen Lehramtes keine Stellungnahme dazu, gemäss einer Mitteilung vom 19.10.1996.³⁰ Die von den meisten Fachleuten (inkl. zahlreiche katholische Gelehrte) vertretene Auffassung lautet, dass der Hirntod ein zuverlässiges Kriterium für den schon erfolgten Tod eines Menschen sei. Eine absolute Sicherheit gibt es allerdings nicht, denn die Trennung von Leib und Seele ist empirisch nicht fassbar.

Das Katholische Lehramt lehnt die Organentnahme bei Hirntoten nicht ab - entscheidende Voraussetzung aber ist die Zustimmung: Am besten vom Betroffenen selbst oder wenigstens von dem

ihm nahestehenden Verantwortlichen. Unter Umständen ist es ja selbst für einen Gesunden erlaubt, sein Leben absichtlich und willentlich für einen Mitmenschen hinzugeben. Die Bejahung der Transplantationsmedizin ist meines Erachtens für einen Christen und Katholiken durchaus möglich in diesem festgelegten Rahmen: Gesicherte Hirntod-Diagnose und Zustimmung. Es ist unannehmbar, wenn bei strikter Beachtung dieser Grenzen die Organentnahme pauschal als Euthanasie bezeichnet wird.²⁹ Wie viel differenzierter sieht doch Papst Johannes Paul II. das schwierige Problem, wenn er von einem tragischen Dilemma spricht.³¹

Sicher ist: Lebenswichtige Organe wie das Herz dürfen, und hier ist eine absolute Grenze zu ziehen, nicht entnommen werden, wenn die Diagnose Hirntod nicht gestellt werden kann, dann etwa, wenn noch Hirnstammfunktionen nachweisbar sind, zum Beispiel beim apallischen Syndrom. Hier sind oft die Verbindungen zwischen Hirnrinde (Gedächtnisinhalte) und Hirnstamm (Weckbarkeit, Wachsamkeit) unterbrochen, so u.a. bei gewissen Hirnverletzungen. Solche Patienten sind weckbar, aber nicht fähig zu komplexem Handeln und Erleben (Hirnstambewusstsein). In manchen Fällen ist aber eine Erholung möglich, wobei die Prognose vor allem durch Alter, Schweregrad und Dauer des Syndroms bestimmt wird.

Wenn auch der Nutzen allein bei ethischen Fragen nie entscheidend sein darf, so muss ich doch darauf aufmerksam machen und zwar aus der Sicht des Organempfängers. So hatte einer meiner neurochirurgischen Kollegen nach zwei Myokardinfarkten und erfolgloser Bypassoperation nur noch eine voraussichtliche Lebenschance von zwei bis drei Monaten. Vor zehn Jahren wurde eine Herztransplantation durchgeführt, und bis vor kurzem arbeitete er mit fremdem Herzen voll als Rotkreuz-Chefarzt. Die 5-Jahres-Überlebenschancen betragen z.B. nach Herztransplantationen etwa 70 %.

3.2.3. Lebensunwert - Tod bringende Irrlehren
Der **Nationalsozialismus** ist ein geschichtlicher Präzedenzfall für die Beseitigung von sogenannt **lebensunwertem Leben** mit entsprechender Entscheidungsgewalt einzelner Gremien bzw. der Gesellschaft. Die erste und von Hitler selbst angeordnete Tötung fand Ende 1938 statt und betraf ein in Leipzig hospitalisiertes Kleinkind mit Missbildungen.³² Dann folgten Neugeborene mit Missbildungen und Geburtsschäden, und im Oktober 1939 wurde das Euthanasie-Programm auf Erwachsene ausgeweitet. Die Tötung erfolgte vorerst durch Injektionen von Phenobarbital bzw. Morphium und Curare, später durch Vergasung mit Kohlenmonoxid³³ und betraf nach neuen Schätzungen mindestens 250'000 Menschen. Zu jenen, die damals in Deutschland protestiert hatten, gehörte **Clemens August Graf von Galen**, Bischof von Münster, später Kardinal, der am 3. August 1941 in einer öffentlichen Predigt unter anderem sagte: Wenn einmal zugegeben wird, dass Menschen das Recht haben, unproduktive Mitmenschen zu töten..., dann ist der Mord an uns allen, wenn wir alt und altersschwach werden, freigegeben.³⁴

Heute besteht die Gefahr, dass wir unter allgemeiner Zustimmung in eine analoge Barbarei hineingleiten wie damals und zwar: Propagiert durch die

Medien, manipuliert durch gewisse Politiker und geistig grundgelegt durch manche **Philosophen und Bioethiker**.

Bekannt ist u.a. der australische Philosoph und Bioethiker **Peter Singer**. Für ihn haben Menschen erst dann und nur solange ein Recht auf Leben, als sie über Rationalität und Selbstbewusstsein verfügen und mit anderen Beziehungen knüpfen können. Wenn nicht, sei ihr Leben weniger wert als das eines Schweines (35, 36). Das Töten eines dementen Alten oder eines geistig Behinderten, ja selbst das Töten eines gesunden Neugeborenen oder Säuglings bedeute nicht Tötung einer menschlichen Person. - Nach der praktischen Abschaffung des Rechts auf Leben für Ungeborene steht somit jetzt auch das Lebensrecht für Geborene zur Disposition. - Für Singer liegt die Sittlichkeit einer Handlung nicht in sich selbst oder in der Absicht, sondern nur im Erfolg und in ihren Folgen, also: Wenn Sterben-lassen erlaubt ist, darf man auch töten. Singer ist ein extremer Utilitarist, was bedeutet: Gut ist etwas nur dadurch, dass es nützt. P. Singer rühmt sich seines **rein diesseitigen wissenschaftlichen Humanismus**; er betont seine Verwurzelung in der **Aufklärung**. Dabei merkt er nicht, dass auch er **glauben muss**, denn auch seine Thesen basieren auf letzten Aussagen und Sätzen, sogenannten Axiomen, die rational unbeweisbar sind. Dies gilt ja selbst für die exakte Mathematik. Die entscheidende Frage ist dann, was man, auch weltanschaulich, als glaubwürdig erachtet. Auf alle Fälle ist dies bei Singer nicht eine über den Menschen stehende Göttliche Autorität, die sich den Menschen offenbart, denn sein Ansatz ist durchwegs atheistisch. Und so sind denn für Singer und seine Gesinnungsfreunde Heiligkeit und Unantastbarkeit des Lebens nur wertlose Relikte eines Glaubens wie er im Christentum, aber auch bei Juden und im Islam zum Ausdruck kommt.

3.3. Betroffene Patienten: Autonomie oder Fremdbestimmung?

Selbstbestimmungsrecht und Respekt vor der **Autonomie des einzelnen** sind wesentlich im gesellschaftlichen Kontext. Würde die aktive Patiententötung in Gesetz und Sitte akzeptiert, könnte dies zu einem **unmenschlichen Erwartungsdruck** von Seiten der Angehörigen und der Gesellschaft führen, die mit Leiden und Krankheit nicht mehr fertig werden. Die Schwerstkranken müssten sich als **sozial schädlich** empfinden und den eigenen Tod wünschen. Mir sind Fälle bekannt von Aufforderungen zum Freitod an alte gebrechliche Patienten. Sie sollten so ihre Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft wahrnehmen - ein mehr als makabrer Vorgang. Wo bleibt bei einem derartigen Druck die freie Entscheidung des Betroffenen?

Die allgemeine Zustimmung zur aktiven Euthanasie, freiwillig und unfreiwillig, nimmt zu, begünstigt unter anderem durch die sprachliche **Manipulation**, indem ein Verbrechen in eine medizinische Massnahme transformiert wird. Die Manipulation der Sprache geht immer der Manipulation der Lebensweise voraus (Social Engineering). Ist die Tötung auf Verlangen einmal akzeptiert, gibt es keinen Halt vor der Tötung ohne Verlangen, auf Grund der Beurteilung von Angehörigen und Ärzten und auf Grund des gesellschaftlichen Druckes.

Die Einzelnen und die Gesellschaft werden zuerst sturmreif geschossen, dann kann alles beliebig umgedreht und auf den Kopf gestellt werden. Der Tessiner Euthanasie-Befürworter und Nationalrat Franco Cavalli schreibt: Wir müssen wissen, was die Gesellschaft will. Dann können ruhig die Juristen die entsprechenden Lösungen nach Gesetz und Paragraph finden.²³ Zu den gängigen Methoden gehört unter anderem die sogenannte Death Education, genährt von der **marxistischen Entfremdungstheorie**, an die auch Jean Ziegler glaubt. **Death-Education** will durch ein Lernen für das Leben vor dem Tod die christliche Orientierung auf ein Leben nach dem Tod verdrängen und ersetzen.²³

4.) Unsere Aufgabe: Wirksame Hilfe für Betroffene - Besinnung auf Grundwerte

Was können wir tun? Zwei Dinge sind wichtig:

- a) **Echte Hilfe für Leidende und Sterbende**, also: Keine Lebensverlängerung um jeden Preis sowie grosszügige **Palliativmedizin**. Wir müssen die modernen Möglichkeiten noch weit mehr als bisher bekannt machen und empfehlen, unter Aufklärung auch der Öffentlichkeit.
- b) **Besinnung auf unsere geistigen Grundlagen**, auf die christliche Offenbarung in ihrem vollen Gehalt (Hl. Schrift und Tradition). Dabei kommt uns wohl auch der religiöse Aufbruch, getragen von der Jugend (Beispiel Frankreich, 1) zugute. In diesem Zusammenhang sind folgende **Grundsätze** wichtig:
 - Das **Leben** ist ein Geschenk des Schöpfers, über das letztlich der Mensch allein nicht verfügen darf (Enzyklika Evangelium Vitae, Papst Johannes Paul II., 1995). Das Leben ist heilig ("Zur Unvergänglichkeit erschaffen", Wsh 2, 23) und unantastbar: "Ich bin es, der den Tod sendet und der lebendig macht" (Dtn 32, 39).
 - Im irdischen Leben in Raum und Zeit verwirrt der Mensch in Verantwortung sein **absolutes Ziel**, sein Glück in der **Ewigkeit**. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass für ein persönlich-bewusstes Weiterleben nach dem irdischen Tod durchaus auch wissenschaftliche Einsichten, so etwa Erfahrungen aus Neurochirurgie und Hirnforschung sprechen, auch wenn die Gnade des Glaubens hier den letzten Ausschlag gibt.³⁷

Es ist zwar möglich, auch ohne den Glauben an Gott und die Ewigkeit moralisch gut zu leben, aber: Kann der Mensch, wenn ihm seine **transzendente Dimension** aberkannt worden ist, in jedem Fall und in jeder leiblichen und geistigen Verfassung für sich eine unbedingte Achtung beanspruchen oder selber einer unbedingten Verpflichtung unterstehen? Welchen Wert haben unter solchen Umständen Pflicht und Menschenrechte? Wo die grundsätzliche Unantastbarkeit des menschlichen Lebens preisgegeben wird, werden die Menschenrechte als solche in Frage gestellt.³⁸ Wie sagt doch **Fjodor M. Dostojewskij**: "**Ohne Gott ist alles erlaubt.**"

Literatur:

- 1) Probst Charles: Unterwegs als Neurochirurg. Erinnerungen - Deutung. Ausblicke - Hoffnung, Christiana-Verlag Stein am Rhein, 3. erweiterte Auflage, 1998
- 2) Schweiz. Akademie der Medizinischen Wissenschaften: Medizinisch-ethische Richtlinien für die ärztliche Betreuung sterbender und zerebral schwerst geschädigter Patienten, Schweiz. Ärztezeitung, 76 - 29/30: 1223 - 1225, 26.7.1995
- 3) Entwurf der Richtlinie der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung, und der Grenzen zumutbarer Behandlung, Deutsches Ärzteblatt, 94/20: B 1064 - B 1065, 16.5.1997
- 4) Katechismus der Katholischen Kirche, Oldenbourg-Benno-Paulus-Verlag-Veritas, 1993
- 5) Deichgräber Karl: Der Hippokratische Eid, Hippokrates-Verlag Stuttgart, 1955/1969
- 6) Cottier Paul: Der Arzt, sein hippokratischer Eid und das öffentliche Gesundheitswesen, Schweiz. Ärztezeitung, 78/52: 1964-1969, 1997
- 7) Oehmichen M.: Sterbebeistand - Tod auf Verlangen: Grenzen zwischen Medizin und Recht, Z. Gerontol. Geriat. 28: 273-278, 1995
- 8) Ernst Klaus: Last Exit - Todesservice auf Abruf, Geriatrie Praxis, 8: 26 u.f., 1992
- 9) Was ist und was will EXIT, Informationsschrift EXIT, 1986
- 10) Zimmermann Markus: Euthanasie. Überblick über die gegenwärtige politische und rechtliche Situation, Schweiz. Ärztezeitung, 78/51: 1924 -1928, 1997
- 11) Wichtiger Etappensieg der Schweizer Euthanasiepropagandisten, Zeit-Fragen, 14:14, 1995
- 12) Marker Rita: Euthanasie: Töten im Namen des Mitleids, Zeit-Fragen, 11/12:1 -2, 1997
- 13) Einspruch gegen Patent für Euthanasie-Mischung, Zeit-Fragen, 2: 16, 1997
- 14) Ten Have Henk A.M.J. et al.: Euthanasia in the Netherlands, Medical Ethics, 12/1:97- 107, 1996
- 15) Van der Wal Gerrit, Loeliger Alfred: Sterbehilfe in den Niederlanden. Hintergründe, Fakten, Regeln und Gesetzgebung, Schweiz. Ärztezeitung, 77/49:1998-2001, 1996
- 16) Zahlen und Fakten zu den niederländischen Patiententötungen: Euthanasie - offizielle und wirkliche Daten, Zeit-Fragen, 16:1, 1995
- 17) Irrwege der Sterbehilfe. Der Rimmelink-Report: erschreckendes Dokument, Zeit-Fragen, 6:4-5, 1994
- 18) Hendin Herbert et al.: Physician-Assisted Suicid and Euthanasia in the Netherlands, JAMA, 277/21: 1720 - 1722, 1997
- 19) Pijnenborg Loes et al.: Life-terminating acts without explicit request of patient, The Lancet, 341:1196 -1199, 1993
- 20) Csef Herbert: Aktive Euthanasie oder bessere Palliativtherapie?, Der Schmerz, 12: 1 - 7, 1998
- 21) Roth Martin: Euthanasia and related ethical issues in dementias of later life with Special reference to Alzheimers disease, British Medical Bulletin, 52/2: 263 - 279, 1996
- 22) Haasnoot Krijn J.P.: Ehrfurcht vor dem Leben! (Interview), Zeit-Fragen, 30:1 - 2, 1996
- 23) Nestor Moritz: Schöne neue Welt, Bürger und Christ, 1/98: 1-5, 1998
- 24) Ärzte wehren sich gegen mangelnde Sachkenntnis in der Euthanasie-Diskussion (betreffend Hans Küng), Zeit-Fragen, 23: 7, 1996 und Zeit-Fragen, 16: 7, 1995
- 25) Von Lutterotti Markus: Menschenwürdiges Sterben, Herder Verlag Freiburg, 1985
- 26) Ginsberg Ernst: Abschied. Erinnerungen, Theateraufsätze, Gedichte, Verlags AG Die Arche, 1965 und 1970
- 27) Brenner Andreas: Medizinethik im Bann der utilitaristischen Folgenorientierung, NZZ, 248:17, 1997
- 28) Probst Charles: Hirntod und Organtransplantation. Medizinische Fakten - Ethische Fragen, Medizin und Ideologie, Informationsblatt der Europäischen Ärztekammer, 19/2: 4 - 13, 1997
- 29) Balkenohl M.: Der umstrittene Hirntod, in: Organspende. Letzter Liebesdienst oder Euthanasie, Derscheider, S. 24, 1995
- 30) Clemens Josef, Msgr.: Persönliche Mitteilung der lehramtlichen Position über die Problematik der Transplantationsmedizin und des Hirntodes, im Auftrag von Joseph Kardinal Ratzinger. Vatikan, 19.10.1996
- 31) Papst Johannes Paul II.: Un dilemme tragique. Aus der Rede an die Mitglieder der Päpstl. Akademie der Wissenschaften, 14.12.1989
- 32) Karbowski K.: Zur Kontroverse über die sogenannte aktive Sterbehilfe, Schweiz. Rundschau für Medizin, 85/38: 1167 - 1174, 1996.
- 33) Litton J.L.: Ärzte im Dritten Reich. Euthanasie: Direkte medizinische Tötungen, Klett-Cotta Stuttgart, S. 45 - 90, 1988
- 34) Portmann H.: Kardinal von Galen, ein Gottesmann seiner Zeit, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung München, 18. Aufl., 1986
- 35) Singer Peter et al.: Euthanasia - a Critique, N. Engl. J. Med., 322:1881-1883, 1990
- 36) Singer Peter: Praktische Ethik, Philipp Reclam Jun.-Verlag Stuttgart, 2. Aufl., 1994
- 37) Probst Charles: Gehirn und Seele aus der Sicht von Neuro-

38) Steiner Ursula: Das Recht auf einen würdigen Tod, Schweiz. Ärztezeitung, 76/11:447 - 449, 1995

Adresse des Autors:

Univ. Professor
Dr. med. Dr. h.c. Charles Probst
Neurochirurg FMH
Chefarzt em. der Neurochirurgischen Klinik Aarau
Friedweg 29
CH-5080 Laufenburg
Telefon und Fax 062/874 14 20

Buchhinweis:

Charles Probst

Unterwegs als Neurochirurg

Erinnerungen - Deutung. Ausblicke - Hoffnung
Christiana-Verlag
3. erweiterte Auflage, März 1998: 361 Seiten, 39
Farb- und 33 Schwarzweiss-Fotos.
ISBN 3-7171-0984-7

Prof. Dr. Charles Probst hält in seinem mit vielen Illustrationen bereicherten Werk Rückblick und berichtet über die faszinierende Laufbahn vom Fricktaler Bauernbuben zu einem der erfolgreichsten Neurochirurgen mit Ausstrahlung weit über die Grenzen unseres Landes hinaus, bis nach Polen, Russland, China.

Als Schüler von Prof. Krayenbühl (Zürich) geprägt, hat er u.a. die Neurochirurgische Klinik des Kantonsospitals Aarau gegründet und aufgebaut, wo während 20 Jahren über 20'000 Patienten an Hirn und Rückenmark operiert wurden, in Spezialgebieten wie MikroChirurgie bei Hirntumoren, Neurochirurgie des Schmerzes, Eingriffe im Bereich der Wirbelsäule. Neben seiner Tätigkeit als Arzt und in der Wissenschaft - Dr. Probst ist u.a. Professor an der Universität Zürich und Ehrendoktor in Lublin - war er stets ein engagierter Lehrer: 16 seiner ehemaligen Mitarbeiter sind heute als Klinikdirektoren und Professoren in aller Welt tätig.

In seinem Buch setzt sich der Autor immer wieder auseinander mit grundsätzlichen Fragen aus Geschichte, Philosophie und Theologie, so u.a. mit aktuellen Problemen der Kirche, sowie mit Grenzsituationen wie Sterbehilfe, Hirntod und Organtransplantation. Seine Kenntnisse auf diesen Gebieten stellt er auch dem Papst als Konsultor zur Verfügung. Manche zukunftsweisende Überlegung, auch ganz persönlicher Art, ist beachtenswert.

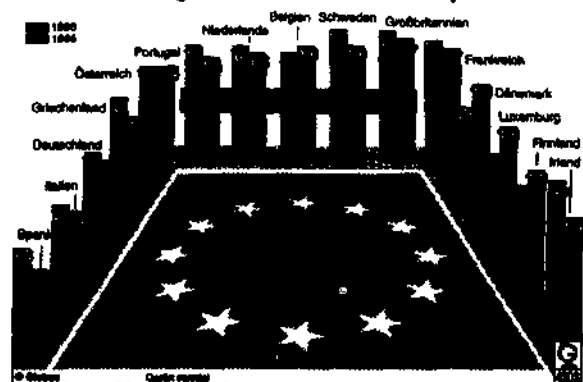
Sein Anliegen hat Ch. Probst mit seiner Autobiographie jedenfalls voll eingelöst: Leiden lindern als Neurochirurg und Wahrheit suchen und vertreten: offen, mutig, ohne zu verletzen. Es lohnt sich daran beim Lesen teilzunehmen. (Comm.)

**Eine große Bitte
an alle Abonnenten unserer
Zeitung**

Um diese Zeitung auch an viele senden zu können, die keine Mitglieder unserer Aktion sind, müssen wir die Abonnenten bitten, uns hin und wieder eine Spende zukommen zu lassen. Dieser Ausgabe liegt ein Zahlschein bei, mit dem Sie dazu beitragen können, daß auch in Zukunft unsere Zeitung weiter erscheinen kann.

Vielen Dank

Weniger Nachwuchs in Europa



Vier Millionen Kinder wurden im vergangenen Jahr in der Europäischen Union geboren. Das waren zwar mehr als 1995, doch insgesamt ist die Geburtenrate in den vergangenen zehn Jahren zurückgegangen. Durchschnittlich bekommt jede Frau in der EU 1,44 Kinder, 1986 waren es noch 1,58. Die meisten Kinder in der EU werden in Irland geboren, die wenigsten in Spanien und Italien. In Deutschland ging die Zahl der Kinder je Frau von 1,4 im Jahr 1986 auf 1,3 im vergangenen Jahr zurück. □

aus: Deutsches Ärzteblatt vom 5.9.97

Zu Lebensbeginn und -ende eines Menschen aus der Sicht der philosophischen Anthropologie

1) Vorbemerkung zur interdisziplinären Methode

Für bioethische Fragen, die den Abort, Experimente mit frühen Embryonen, Euthanasie, Fragen des Hirntodes u.a.m. betreffen, konzentrieren sich die Diskussionen heute immer mehr darauf, wann menschliches Leben vorliegt, wann es bei einem Menschen beginnt und endet. Da am Gespräch sowohl Biologie, mit Biogenetik und Gehirnphysiologie, als auch Medizin und philosophische Anthropologie beteiligt sind, hat es einen interdisziplinären Charakter und bedarf einer entsprechenden Methode. Daher sei zu ihr eine Vorbemerkung gemacht; denn häufig beginnen die Diskussionsbeiträge mit den biologischen Gegebenheiten, um von da aus Rückschlüsse über den Menschen, sowie Beginn und Ende seines Lebens, zu ziehen. Dies ist aber methodologisch nicht empfehlenswert, da die Biologie in ihrer gegenwärtigen Form nicht mehr, wie einstmal, eine Disziplin der Naturphilosophie ist, sondern eine rein empirische Wissenschaft, die das beobachtbare Material auf in ihm enthaltene Gesetzmäßigkeiten hin auswertet. Dabei sind ihr die Begriffe des menschlichen Lebens (im vollen Sinne), der Seele und des Geistes nicht mehr verfügbar, so daß von den biologischen Gegebenheiten allein aus die Frage, wann menschliches Leben vorliegt, nicht beantwortbar ist. Methodologisch ist es vielmehr geboten, von der philosophischen Anthropologie auszugehen, welche jene Begriffe zur Verfügung hat, da sie sich auf das natürliche, unmittelbare Selbstbewußtsein des Menschen stützt. Zwar hat dieses Selbstbewußtsein auch der Biologe, wie jeder Mensch, aber er kann darauf nicht seine Wissenschaft gründen, weil er sie rein empirisch betreibt, während jene Begriffe von transempirischer Bedeutung sind. Wohl kann der Biologe bei der Auswertung seines Forschungsmaterials bis zum empirisch-biologisch nicht mehr Erklärbaren vorstoßen, so z.B. wenn er den organischen Aufbau eines Tier-Embryos studiert und die Hypothese eines (nicht mehr materiellen) Lebensprinzips, d.h. einer Seele formuliert. Aber dann befindet er sich interdisziplinär auf der Grenze zur Naturphilosophie, die aus eigener Befugnis das biologisch Unerklärliche erklärt mit dem ihr verfügbaren Seele-Begriff. Noch unerklärbarer ist für die biologische Forschung die embryonale Entwicklung des Menschen, die (im Vergleich zu den Primaten) nach einem ganz neuen Bauplan verlaufend alles am Anfang auf die Entwicklung des Großhirnes hinordnet¹. Auch hier äußern Biologen die interdisziplinär sehr wertvolle Hypothese, daß ein neues, menschliches Lebensprinzip tätig sein müsse, die dann die philosophische Anthropologie aufgreift. Diese muß ihrerseits interdisziplinär offen sein und, wenn sie den Menschen genetisch betrachtet (in seiner embryonalen Entwicklung), bei den biologischen Gegebenheiten - mit der von den Biologen geleisteten Auswertung - anknüpfen.

2) Über den Lebensbeginn des individuellen Menschen

a) Wie gesagt, kann die Frage, wann bei der embryonalen Entwicklung, von der Empfängnis an, menschliches Leben beginnt, oder wann ein neuer individueller Mensch vorliegt, nur von der philosophischen Anthropologie aus gestellt werden, die den Menschen als ganzen betrachtet, d.h. einschließlich der biologischen, medizinischen, organophysiologischen u.a. Ebenen, ohne ihn auf eine dieser Ebenen zu verkürzen. Eine gesamt-menschliche Innenerfahrung haben wir aber von uns nur als Erwachsene, so daß wir von hier aus auf die Verhältnisse im Embryo zurückschließen. Dies entspricht übrigens einem klassischen methodologischen Prinzip, daß man bei allem Lebendigen, das sich von einem Anfang zu einem Ende, einem Zweck hin entwickelt, nur vom Ende her die gesamte Entwicklung und den Anfang verstehen kann.

Im Selbstbewußtsein und der Innenerfahrung wissen wir aber nicht nur von unserer Seele als Lebensursache, sondern auch von drei Prinzipien in ihr, die drei verschiedenen Lebenstätigkeiten entsprechen: den vegetativen - die den Stoffwechsel, das Wachstum und die Zeugung betreffen -, den sensitiven, mit den Instinkten und den Sinneswahrnehmungen in den Sinnesorganen und den intellektiven, mit dem wir Bewußtsein haben, wollen, lieben und denken oder Allgemeines erkennen². Gerade die Allgemeinerkenntnis, die von allem Materiellen abstrahiert, war traditionell der sichere Beweis für die immaterielle Natur des menschlichen Geistes und seine Nichtgebundenheit an ein Körperorgan³.

*Dieses Merkmal scheint heute die Gehirnphysiologie zu bestätigen, wenn sie feststellt, daß die Landkarte des Großhirns nur mit motorischen und sensorischen Funktionen besetzt ist, und daß sich rein geistige Tätigkeiten nicht an einer Stelle im Großhirn lokalisieren lassen.*⁴

Wenn aber auch der Geist ohne Körperorgan tätig ist, so doch nicht ohne zugrundeliegendes Sinnesvermögen, das gleichsam sein "Organ" ist. Daher darf man annehmen, daß auch im Embryo der Geist nicht vor dem Beginn erster Sinnestätigkeiten auftritt.⁵

Anthropologisch gesehen, beginnt nach der Empfängnis neues menschliches Leben, sobald sich ein neues Lebewesen als Mensch aus Leib und Seele konstituiert. Daß sogleich eine Seele mit dem vegetativen und sensitiven Prinzip vorliegt, ist nicht nur anzunehmen, weil sie von den Eltern der neuen Leibesfrucht mitgeteilt wird, sondern auch aus der Beobachtung ersichtlich, daß sich von der Zygote an eine zielstrebige Entwicklung zum Aufbau des neuen Organismus vollzieht.

b) Die Gegebenheiten aus der biologischen Forschung zeigen uns, daß bereits in der Zygote das gesamte Erbgut für ein neues menschliches Individuum vorliegt, und daß die gesamte embryonale Entwicklung des Menschen von Anfang an als ein

einheitlicher, homogener Prozeß verläuft, ohne Einschnitte, nach einem spezifisch menschlichen Bauplan.⁶ Hinzu kommt eine Beobachtung aus jüngerer Zeit, daß nämlich die im Frühstadium aus der Zygote durch Teilungen hervorgehenden ersten Zellen, in Verbänden von 4, 8 und 12 Zellen, noch "totipotent" sind; d.h. wenn eine solche Zelle aus ihrem Verband abgetrennt und in einen Uterus verpflanzt wird, kann sich aus ihr noch ein ganzer Embryo bilden.

Dies hat zu der Überlegung veranlaßt, daß die ersten Zellen, weil totipotent, noch keinen Organismus bildeten, also noch kein Individuum vorliege, und Experimente mit Embryonen in diesem Frühstadium noch erlaubt seien.⁷ Anthropologisch ist aber doch wohl entscheidend, daß schon eine Seele mit der ihr zugehörigen Materieursache, dem genetischen Material, vorliegt, wenn dieses auch noch kein Organismus ist.⁸ Die Frage ist dann vielmehr die, ob diese Materieursache schon von Anfang an der Seele zum Aufbau eines Organismus dienlich sei, was sich sehr positiv beantworten läßt: Das genetische Material ist so gut disponiert, daß aus ihm nicht nur ein, sondern sogar noch mehrere Lebewesen hervorgehen könnten. Eine seelische Formursache als Lebensprinzip anzunehmen, wird heute als Hypothese nicht nur in der Biologie erwogen, wie oben erwähnt, sondern auch sogar in der Makromolekular-Physik und -Chemie.⁹

3) Zur Frage der Sukzessiv-Beseelung und des Geist-Eintrittes

Aus den biologischen Gegebenheiten werden gelegentlich zwei fragwürdige Folgerungen gezogen: 1. Da die embryonale Entwicklung sehr gleichmäßig, ohne Einschnitte verläuft, wie oben erwähnt, wird darin ein Beweis gegen die traditionell angenommene Sukzessiv-Beseelung des menschlichen Embryos gesehen; denn sie würde nach der Gegenansicht besagen, daß der Embryo zuerst eine Pflanze, dann ein Tier und zuletzt ein Mensch werde, was unannehmbar wäre. Doch liegt ein Mißverständnis vor. Jene Lehre von der Sukzessiv-Beseelung besagt in Wahrheit, daß im Embryo nacheinander drei "Kräfte" oder "Vermögen" in Tätigkeit treten - zuerst das vegetative, dann das sensitive und zuletzt das intellektive -, durch die sich die Seele stufenweise bildet, indem sie zuerst eine vegetative, dann eine sensitive und zuletzt eine intellektive ist.¹⁰ Aber von Anfang an ist sie immer *eine* und spezifisch menschliche, die von menschlichen Eltern kommt, unter dem menschlichen Art-Logos steht und einen menschlichen Leib aufbaut.

Aristoteles' Lehre der Sukzessivbeseelung ist weit entfernt von E. Haeckels biogenetischem Grundgesetz,¹¹ das heute durch die biologische Forschung mit Recht als widerlegt gelten darf.

2. Die andere Annahme, daß schon von Anfang an eine Geistseele im menschlichen Embryo vorläge, kann aus dem biologischen Befund nicht gefolgert werden; denn die Formungsprozesse, die zur planmäßigen Ausbildung des embryonalen Organismus führen, werden alleine von dem vegetativen und sensitiven Prinzip der Seele bewirkt, nicht vom Geist. Es verhält sich nicht so, daß das geistige Prinzip zu einem biologisch unvollendeten Entwicklungsprozeß hinzukäme, um ihn zu vollenden.

Vielmehr ist dieser in sich vollendet. Der Eintritt des geistigen Prinzips bedeutet eine höhere Vollendung über die biologische hinaus und übersteigt sie; denn es ist ein neues Lebensprinzip im Menschen, über dem vegetativen und dem sensitiven Prinzip.

Hinzu kommt ein weiteres Argument: Da der Geist das sensitive Prinzip in seiner eigenen personal-individuellen Einheit zusammenfaßt, wird dieses sich nicht mehr auf mehrere Individuen verteilen, wie dies bei den Fällen von Mehrlingsbildungen in den ersten Morula- und Blastula-Phasen geschieht. In diesen Fällen verteilt sich tatsächlich das sensitive (zusammen mit dem vegetativen) Prinzip auf mehrere neue Individuen, was für das Geistprinzip unmöglich wäre; denn es ist von einer unteilbaren Einheit. Daher kann es nicht schon von Anfang an vorliegen.

4) Person von Anfang an?

Die zahlreichen Diskussionen, ob schon vom Anfang der embryonalen Entwicklung an ein neues menschliches Individuum vorliege, laufen häufig einzig auf die Frage hinaus, ob schon von Anfang an Geist vorliege. Es wäre aber sinnvoller, die Diskussionen nicht von dieser Frage abhängen zu lassen; denn der Geist trägt nichts zur biologischen Entwicklung des Embryos bei. Zudem dürfte der Geist wohl nicht vor dem Beginn erster Sinnestätigkeiten eintreten, wie oben erwähnt. Folgt dann aber daraus nicht notwendig, daß am Beginn noch nicht ein neues Individuum Mensch, d.h. eine Person vorliegt? Denn zum Mensch- oder Personsein gehört doch der Geistbesitz. Indes, die Frage läßt sich differenziert beantworten. Zwar ist die Person ihrer anthropologischen Definition nach, die auf die konstitutiven Ursachen geht, "eine individuelle Substanz von rationaler Natur", wobei der Ausdruck "von rationaler Natur" die Formursache anzeigt, die mit Vernunft begabte Seele. Im allgemeinen und juristischen Sprachgebrauch meint aber "Person" einfach den individuellen Menschen. Als solcher ist er ein zu schützendes Rechtsgut, das nicht getötet werden darf. Wenn einer getötet wird, sprechen wir daher von der Tötung einer Person, obwohl genaugenommen nicht sein Geist getötet wird - er ist ja unsterblich -, sondern sein vitales, vegetatives und sensitives Prinzip. In diesem Sinne darf auch der Embryo schon im Anfangsstadium Person genannt werden, weil er bereits ein individueller Mensch ist, mit menschlichem Leib und menschlicher Seele, selbst wenn ihr noch das aktive Geist- oder Intellektprinzip fehlt. Die menschliche Sinnlichkeit, die das aktive Intellektprinzip aufzunehmen fähig ist, könnte man (nach einem aristotelischen Ausdruck) "passiven Intellekt" nennen.¹²

5) Über das Lebensende eines Menschen unter anthropologischem und ethischem Aspekt

Die Frage nach dem genauen Todeseintritt beim Menschen wird gegenwärtig häufig im Rahmen der Organtransplantation diskutiert, sofern das Interesse besteht, Organe aus dem noch lebenden Körper eines schon gestorbenen Menschen zu entnehmen. Es handelt sich um den Fall des sog. "Hirntodes", mit der Frage, ob dieser mit dem Tode

des ganzen Menschen gleichgesetzt werden dürfe. Vom Standpunkt des christlichen Glaubens aus lehnen viele Christen eine solche Gleichsetzung ab, neigen aber dazu, die Bestimmung des genauen Zeitpunkt des Todes der medizinischen Wissenschaft zu überlassen. Doch dürfte es nützlich sein, klar zwischen dem Tod im klinischen oder medizinischen Sinne und dem Tod im gesamt-menschlichen Sinne zu unterscheiden. Während der klinische Tod vom Aufhören bestimmter Funktionen der für das Leben entscheidenden Organe, vor allem des Gehirns und des Herzens, abhängig gemacht wird, kann der Tod im anthropologischen, religiösen und theologischen Sinne nur als die Trennung der Seele vom Leibe verstanden werden. Für den klinischen Tod läßt sich vielleicht der Zeitpunkt immer genauer bestimmen, für den gesamt-menschlichen Tod, als Trennung von Seele und Leib, hingegen ist jeder Versuch einer immer genaueren Zeitangabe ausgeschlossen, da sich die immaterielle Seele inkommensurabel zum Körper und der mit ihm verbundenen Raum-Zeit verhält.¹³ Es ist schon schwierig, mit Genauigkeit zu sagen, wann die Tätigkeiten des sinnlichen Prinzips anfangen, wenn nicht in indirekter Weise durch die Beobachtung der Bildung eines Sinnesorganes und seiner Reaktion auf Reize, und wann sie aufhören, nämlich nach dem Stillstand des Organes und dem Erlöschen seiner physischen Funktion.

Hinsichtlich der Euthanasie, die schon mit dem Argument praktiziert wird, den unheilbar Kranken oder große Schmerzen Leidenden zu helfen und ihnen einen "menschenwürdigen" Tod zu bereiten, ist es wiederum notwendig, zwischen dem physisch-medizinischen Aspekt des Todes und dem gesamt-menschlichen zu unterscheiden.¹⁴ Unter dem ersten Aspekt könnte es gleichsam logisch erscheinen, einen Patienten mit unheilbarer Krankheit nicht mehr zu versorgen, sondern sein Leben zu beenden, sei es daß der Patient selber den Arzt darum bittet, sei es daß dieser den Tod ohne Wissen des Patienten herbeiführt.

Unter dem weiteren, anthropologischen Aspekt hingegen ist der erstgenannte Fall ein Suizid mit Beihilfe eines Dritten, der letztgenannte Fall die Tötung eines Menschen. Tatsächlich ist ja für das menschliche Leben mehr erfordert, als es nur schmerzfrei und gesund zu verbringen. Wer hierfür die Tötung des Lebens für gerechtfertigt hält, macht gleichsam die Gesundheit, Schmerzfreiheit und (positiv gesehen) den Genuß zum eigentlichen Zweck des Lebens. In Wahrheit liegt der Lebenszweck im Wachsen der Seele zu ihrer Vollkommenheit, in der Entfaltung ihrer Vermögen zu den entsprechenden Tätigkeiten, zur Erfüllung von Lebensaufgaben, im Bewußtsein, von Gott auf Ihn hin erschaffen und für alles Tun verantwortlich zu sein.

Daher ist das Leben einer Person weder ihr selber, noch anderen verfügbar; es ist unveräußerlich und unverletzlich (wie dies auch die Verfassungen der modernen Demokratien ausdrücken). Um es aber zu verteidigen, ist der Begriff der vernunftbegabten Seele unentbehrlich, als substantieller Ursache des Lebens, wie dies die klassischen Philosophen auch herausgestellt haben.¹⁵

Hinsichtlich großer Schmerzen gibt es heute Methoden, sie zu mildern, vor allem durch die sog. Palliativmedizin und die Neurochirurgie. Doch auch angesichts einer unheilbaren Krankheit haben die

letzten Tage vor dem Tode unter anthropologischem, religiösem und theologischem Aspekt eine tiefe Bedeutung für den Patienten als Vorbereitung auf das jenseitige Leben. In dieser Weise gewinnen auch die letzten Tage dieses Erdenlebens etwas an Menschenwürde.

Anmerkungen:

- 1 Man vergleiche hierzu die sehr wertvollen Arbeiten von A. Portmann, *Vom Ursprung des Menschen*, Basel 1944, und: *Biologische Fragmente zu einer Lehre vom Menschen*, Basel 1944. G. Siegmund, *Tier und Mensch*, Fulda 1958, und E. Blechschmidt, *Die pränatalen Organsysteme des Menschen*, Stuttgart 1973, und: *Anatomie und Ontogenese des Menschen*, Heidelberg 1978.
- 2 Der Quellentext dieser Tradition ist Aristoteles, *De anima*, Buch II und III. Vgl. meine Ausgabe: *Aristoteles, Über die Seele*, Hamburg (Meiners Philos. Bibl. 476), 1995.
- 3 Vgl. Aristoteles, *De anima*, III 4, und Thomas v. Aquin, *Summa theol.*, I q. 75 ff.
- 4 Diesen wichtigen Gesichtspunkt verdanke ich mündlichen Hinweisen von Ärzten des Max-Planck-Instituts in München, ferner Prof. Dr. E. Manni vom Istituto neurofisiologico, Università Sapienza zu Rom, und Prof. Dr. Ch. Probst, Chefarzt em. an der neurochirurgischen Klinik in Aarau. Eine schriftliche Darlegung des Gesichtspunktes scheint noch auszu- stehen.
- 5 Vgl. zu diesem Gesichtspunkt meinen Kommentar in der Anm. 2 zitierten Ausgabe.
- 6 Besonders klar ist dies dargelegt in: E. Blechschmidt, *Anatomie und Ontogenese des Menschen*, Heidelberg 1978.
- 7 Siehe hierzu U. Steinvorth, *Experimente mit Embryonen?* in: *Logos. Zeitschr. f. systematische Philosophie*, Neue Folge 2 (1995), 406-423. Meine Stellungnahme erscheint in Kürze in derselben Zeitschrift.
- 8 Zwar sprechen die Biogenetiker von der "genetischen Information" im Genom mit der DNS und können diese und ähnliche Ausdrücke als heuristische Methode verwenden. Doch darf von naturphilosophischer Seite festgestellt werden, daß das Genom nicht die informierende Formursache des Lebewesens ist, sondern zu seiner Materialursache gehört, die von einer (nicht mehr materiellen) Formursache ("Seele") aufgebaut und ihr zugeordnet ist (wobei "nicht-materiell" nicht sogleich "geistig" bedeutet). Im übrigen macht Blechschmidt darauf aufmerksam, daß die Formungsprozesse in der embryonalen Entwicklung nicht von den Genen ausgehen, die vielmehr nur das Aufbaumaterial bereitstellen, sondern von Faktoren im Kernplasma, und formuliert die Hypothese, daß ein Lebensprinzip am Werke sein müsse.
- 9 Vgl. die interessanten Ausführungen bei B. Vollmert in: *Schöpfung* (hrsg. v. B. Vollmert, R. Löw, L. Scheffczyk u. H.U.v. Balthasar), Freiburg 1988, 5-64: *Darwins Lehre im Lichte der Makromolekularen Chemie*.
- 10 Vgl. hierzu meinen Artikel: *Zur Geistseele im menschlichen Embryo nach Aristoteles, Albert d. Gr. und Thomas v. Aqu.*, in: *Salzb. Jahrb. f. Philos.* 31 (1986), 37-63- Wieder abgedruckt in: *L'anima nell'antropologia di S. Tommaso d'Aquino (Atti Congr. Societa intern. Tommaso d'Aquino, Roma 1986)*, Milano 1987, 123-157.
- 11 E. Haeckel, *Generelle Morphologie der Organismen*, 2 Bde., Berlin 1866; *Die Welträtsel*, Bonn 1899, Berlin¹⁰ 1909.
- 12 Der Wesensordnung im Menschen, der aus Leib und Seele konstituiert ist, wobei sich die Seele wiederum aus drei Teilprinzipien aufbaut, dem vegetativen, sensitiven und intellektiven, widmet meine Abhandlung: *Sittengesetz und Freiheit*, (Schriftenreihe d. Gustav-Siewerth-Akad., Bd. 7), Bierbronn 1995, 197-216, ein eigenes Kapitel, in Auswertung der verschiedenen philosophiegeschichtlichen Positionen.
- 13 Beachtlicherweise äußert sich auch der Neurochirurg Prof. Dr. med. Ch. Probst (Aarau) skeptisch über die Möglichkeit einer solchen Zeitangabe für den Tod des Menschen; siehe in: *Medizin und Ideologie* (Informationsblatt der Europäischen Ärztekation), 19 (1997), 4-13: *Hirntod und Organtransplantation. Medizinische Fakten - Ethische Fragen*. Er zieht auch mit Nutzen die wertvollen Untersuchungen von J.C. Eccles (*Wie das Selbst sein Hirn steuert*) heran. Freilich kann der Hirnphysiologe nur von psychischen Funktionen sprechen, die sich auf die sensitiven und motorischen beschränken. Erst die philosophische Anthropologie erreicht die Ebene des Bewußtseins als Aktes des Geistes, der sich selbst als substantielles Lebensprinzip versteht.
- 14 Eine solche Unterscheidung hat jüngst auch Prof. Dr. H.B. Wuermeling in einem Vortrag in Zürich empfohlen.
- 15 Vgl. die Anm. 12 erwähnte Abhandlung.

Professor Dr. Friedrich-Christian Schroeder, Regensburg

Medizin an den Grenzen des Lebens

Die Experimente des Arztes White

Die Transplantation menschlicher Organe auf andere Menschen hat Dimensionen erreicht, die noch vor wenigen Jahrzehnten unvorstellbar waren. Eine hohe grundsätzliche Schwelle wurde überschritten, als im Jahre 1967 der südafrikanische Chirurg Christiaan Barnard erstmals einem Menschen ein fremdes Herz einsetzte. Dabei stellte sich die juristische Frage, ob nicht der Spender durch die Entnahme seines Herzens getötet wurde. Nach herkömmlicher Auffassung trat der Tod durch den Stillstand von Atmung und Herzschlag ein. Die Entnahme eines noch schlagenden Herzens bedeutete daher eine Tötung. Diese juristische Grenze konnte nur dadurch überschritten werden, daß man den Begriff des Todes von dem Herzen auf das Hirn verlegte - "Hirntod" statt "Herztod". Grundlage hierfür war ein Gutachten der Harvard Law School, das weitgehende internationale Anerkennung fand. Danach kam es für den Eintritt des Todes nicht mehr auf den Stillstand des Herzens an, sondern auf das Erlöschen der Hirnfunktionen. Man konnte also den Spender trotz seines noch schlagenden Herzens bereits als tot ansehen; die Entnahme seines Herzens war keine Tötung mehr.

Allerdings wurde dieser neue Todesbegriff nicht speziell zu dem Zweck entwickelt, Herztransplantationen zu ermöglichen. Der Grund für die Verschiebung des Todes vom Herz auf das Hirn war die Erkenntnis, daß mit modernen Respirationsgeräten der Blutkreislauf von Menschen lange Zeit aufrechterhalten werden kann, obwohl die Hirntätigkeit bereits erloschen und damit eine Reanimierung unmöglich ist. Menschen lagen auf Intensivstationen und sahen aus wie das blühende Leben obwohl das Gehirn gänzlich zerstört war. Wollte man die Krankenhäuser nicht verpflichten, die Respiration für lange Zeit aufrechtzuerhalten, mußte eine juristische Möglichkeit geschaffen werden, die Maschinen abzustellen und damit auch das Ende des Blutkreislaufs herbeizuführen und den Körper dem Verfall preiszugeben. Umgekehrt ermöglicht es die Anknüpfung an den Hirntod aber auch, den Tod trotz Stillstands des Herzens bei Weiterbestehen der Hirnfunktionen, zum Beispiel bei starker Unterkühlung, zu verneinen und damit dem Menschen den Schutz der Rechtsordnung länger zukommen zu lassen als nach der Herztodkonzeption. Zwar werden seit einiger Zeit zunehmende Bedenken gegen die Hirntodkonzeption vorgebracht, da sie der Verbindung von Leib und Seele beim Menschen widerspreche, doch sie haben sich noch nicht durchgesetzt.

Seit einiger Zeit gibt es viele Berichte über die Experimente des amerikanischen Arztes Robert White, der bei Affen Köpfe transplantiert haben will und dieses Verfahren auf Menschen übertragen möchte. Die technische Machbarkeit dieses Vor-

habens soll hier nicht erörtert werden; selbst wenn Whites Behauptungen über seine Operationen an Affen nicht zutreffen, wird die medizinische Technik sich gewiß in der Weise weiterentwickeln, daß solche Transplantationen eines Tages möglich sein werden. Aber wären derartige Operationen - wenigstens in Deutschland - rechtlich zulässig? Hat nicht die Verlagerung des Todesbegriffs vom Herzen auf das Hirn zwar Herztransplantationen ermöglicht, damit aber zugleich Hirn- und Kopftransplantationen zu Tötungen und damit rechtlich unmöglich gemacht?

Wollte man derartige Transplantationen juristisch zulassen, so wäre dies nur dadurch möglich, daß man den ganzen Vorgang radikal umdenkt. Man dürfte nicht mehr den Körper des Menschen als seine Identität ansehen, auf den ein fremder Kopf transplantiert wird, sondern man müßte den Kopf des Menschen als dessen Persönlichkeit ansehen, dem ein fremder - gesunder - Körper angesetzt wird. Diese Überlegungen mögen im ersten Augenblick makaber und als Ausgeburt formalistischen juristischen Denkens erscheinen. In Wahrheit sind sie jedoch nur die unvermeidbare Konsequenz des Festmachens von Leben und Tod an der Hirnfunktion des Menschen. Unter dieser Prämisse muß - schon jetzt - das Hirn des Menschen als dessen persönliche Identität angesehen werden. Im gleichen Augenblick erscheint der Körper als bloßes Organ zur Versorgung des Gehirns und damit als auswechselbar. Die Übertragung der Experimente Whites auf den Menschen wäre also nach deutschem Recht nicht verboten. Um so stärker sind die Ethik-Kommissionen der medizinischen Fakultäten aufgerufen, sich mit dieser Frage zu befassen.

Ältere Ausgaben

von Medizin und Ideologie enthalten vielfach Artikel die heute noch aktuell und lesenswert sind.

Falls Sie Interesse an älteren Ausgaben haben: Wir senden Ihnen gerne ein Päckchen (bis 2 kg) gegen Portoerstattung zu.

Wenn Sie Medizin und gerne an Bekannte zum Kennenlernen weitergeben möchten:

Bestellen Sie gegen Portoerstattung ein Päckchen oder Paket zum Weitergeben.

**Computerbesitzer: Sparen Sie Portokosten:
Unsere E-mail Adresse:
Europ.Aerzteaktion@t-online.de**

Abendländische Besinnung ist not!

Es waren einmal drei jüdische Männer, die wurden nach der Eroberung Judäas durch Nebukadnezar von ihm in einen Feuerofen geworfen, weil sie die heidnischen Götter nicht hatten anbeten wollen. Dort aber kamen sie wunderbarerweise nicht um, sondern sangen Gott ein Loblied, das in Auszügen hier wiedergegeben werden soll:

«Gepriesen und gelobt bist du, Herr, Gott unserer Väter; herrlich ist dein Name in alle Ewigkeit. Denn du bist gerecht in allem, was du getan hast. Alle deine Taten sind richtig, deine Wege gerade. Alle deine Urteile sind wahr... (Dan 3,24 - 27)

Alles, was du uns geschickt hast, alles, was du uns getan hast, das hast du nach deiner gerechten Entscheidung getan. Du hast uns der Gewalt gesetzloser Feinde und gehässiger Verräter preisgegeben und einem ungerechten König... (Dan 3,31/32)

Überlaß uns nicht der Schande, sondern handle an uns nach deiner Milde, nach deinem überreichen Erbarmen!«(Dan 3,42)

Aber nicht der glorreiche Ausgang dieser Geschichte scheint mir so ganz besonders gewichtig und übertragbar auf unsere augenblickliche Situation, sondern vielmehr ihr Anfang; denn nachdem Nebukadnezar den unbeugsamen Bekennern den Brandtod im Feuerofen angedroht hatte, hatten sie bekundet: «Nur unser Gott, den wir verehren, kann uns erretten; auch aus dem glühenden Ofen und aus deiner Hand, oh König. Tut er es aber nicht, so sollst du, König, wissen: Auch dann verehren wir deine Götter nicht und beten das goldene Standbild nicht an, das du errichtet hast.» (Dan 3,17/18)

Mir scheint, daß wir heute zu einer solchen Entscheidung geradezu herausgefordert werden; denn auch wir sind in den letzten 30 Jahren von einem schlimmen König, einem Nebukadnezar, erobert worden - erobert nicht wörtlich durch eine einzelne Person, nicht mit äußerer Kriegsgewalt, sondern vielmehr durch ebenso listige wie massiv durchschlagende geistige Verführungsfeldzüge, aber ebenfalls mit der Errichtung von Götzenstandbildern, wie Nebukadnezar sie errichten ließ, nur anders, vielfältiger und undurchschaubarer; dennoch mit der gleichen Wirksamkeit: Umerziehung großer Menschenmassen zu einer uniformen Veränderung ihrer Lebenseinstellung, der Anbetung von Götzen wie damals - und zwar mit einer derartigen Dominanz, daß es heute wie damals halsbrecherisch zu werden beginnt, sich ihnen *nicht* zu unterwerfen, sich nicht einzufügen in den uniform gemachten Strom dieses Zeitgeistes.

Die Götzen unseres Zeitgeistes

Die Götzen unseres Zeitgeistes haben verschiedene Namen, und doch sind sie allesamt an einem Hauptnenner zu erkennen: Sie bilden die *höchste* Instanz im Leben der Verführten, ihnen wird alles andere untergeordnet. Dieser Vorrang erst in der Einstellung der Menschen macht die Idole zu Abgöttern.

Als erstes ist da das *Geld* zu nennen. Es ist nicht nur im Kapitalismus an die Stelle des dreieinigen Gottes getreten -jeder einzelne von uns ist in Gefahr, sich diesem Götzen, diesem goldenen Kalb,

zu verschreiben; denn unsere Wirtschaft setzt nun einmal erfolgreich auf Wettbewerb, und wer sich die Ärmel hochkrepelt und seine Kräfte anspannt, der kann's da auch zu einigem bringen - aber es kann ihm eben auch erbringen den Sog nach immer-mehr, die Fesselung eben an diesen Moloch, der die Freiheit nimmt und im süchtigen Gewinnstreben sich verliert.

Und da ist neben diesem Götzen ein weiteres Standbild entstanden: Der *Götze des Ego*, ein Moloch, den ich mir in der Gestalt eines aufgeblähten Frosches vorstelle, weil er sich überwichtig nimmt und nichts anderes mehr kennt als seine Überheblichkeit, seine quakige Überdehntheit mit seinen erquengelten Riesenansprüchen, seiner Unbescheidenheit, seiner Kälte gegen die anderen, seiner suchartigen Devise: «Selber essen macht fett!» - ein besonders trivialer Götze, vielfältig, aber angebetet heute mit dem Preis der Verflachung, mit dem Preis zunehmender Beschränktheit und einer Verkehrung des Unwichtigen zur Wichtigkeit, mit dem Preis einer trivialen Genußsucht (auch durch berauschende Gifte aller Art), ohne Rücksicht auf irgendwelche mitmenschliche Belange, mit dem Preis der Plattheit der Gedanken, die an das Materielle gefesselt sind.

Der dritte Götze, der dem Menschen seine Freiheit raubt, wenn er sich ihm verschreibt, ist heute der *Götze Sex* - für ihn sind viele Standbilder errichtet worden, eines jüngst ganz direkt in Wien: ein Obelisk mit einem Kondom überzogen. Dieser Götze hat eine glänzende Fassade, mächtig und prachtvoll ausgestattet wie die Hure Babylon - aber mit gigantischen krakenhaften Fangarmen, wenn man sich in den Dunstkreis ihrer Anbetung begeben hat: fesselnd an Sex-Sucht, Perversion, elender Getriebenheit bis zu Sadismus, Vergewaltigung und Kindsmißbrauch, bis zum Untergang in physischer Erkrankung und Selbstmord, wie der Sexapostel *Ernest Bornemann* es uns jüngst nach 40 Jahren öffentlicher Verführung vorexerziert hat.

Aber noch eine weitere grausige Rückseite zeigt die glattglänzende scheinengesunde Fassade dieses Götzenstandbildes: An ihr kleben Millionen und Abermillionen zerstückelter ungeborener Kinder, die nicht leben durften, weil im Namen dieses Götzen die Anweisung Gottes: «Seid fruchtbar und mehret euch» nicht mehr gilt, ja höhnisch mit viel artifiziellem Geschick zurückgewiesen wird. Und viele wachen aus der Erblindung nicht einmal dann auf, wenn sichtbar wird, daß die Bevölkerungspyramide eine kranke, lebensbedrohliche Gestalt anzunehmen beginnt.

Aber auch vom vierten Götzen muß noch gesprochen werden, dem Standbild mit einem überdimensionalen Zauberer mit dämonisch schwarzen großen Augen - über sich den Regenbogen als Garant der Verbindung zum Kosmos, unter sich den Zugang zum Totenreich - das Bild einer maßlosen Überheblichkeit durch Magie und dämonische Zauberkulte - eine Verführungsmöglichkeit zu Verwirrtheit und abgehobener Passivität großen Stils - im Terrain des sogenannten *New Age* mit all seiner abergläubischen esoterischen Dämonie für alle jene Seelen, denen die Tür zum dreieinigen Gott nicht mehr vermittelt oder die ihnen durch

Desinformation zugeschlagen wurde.

Die Fülle der Standbilder aus Erz, Holz, Stein, Silber und Gold - jenen Götzen, wie die Offenbarung des Johannes es ausdrückt, «die weder sehen noch hören noch gehen können» (Offb 9,20), läßt sich hier nicht umfassend darstellen; doch *ein* Götze darf nicht unerwähnt bleiben: das Standbild mit dem Menschenschlächter. Die griechische Sage hat ihn mit dem Namen *Prokrustes* belegt, dem Dämon der *Angleichung*, der alle Menschen durch Dehnung oder Kürzung auf *ein* einziges Format zu zwingen sucht, ein widerwärtiger Massenmörder, der sich höhnischerweise auch noch mit dem Wort «Sozialismus» zu umkleiden wagt. Völker hat dieser Moloch in diesem Jahrhundert in Blut und Tränen dahingeschlachtet; aber dennoch ist er nicht einmal in Mitteleuropa endlich vom Thron gestürzt worden, sondern fesselt weiter, indem er auf den *Neid* des kainhaften Menschen setzt und jede Menge Mensch nivelliert, vergewaltigt und Unrecht bewirkt in Hochpotenz, indem er mit der Schalmei der Gerechtigkeit die Unzufriedenen betört.

Die verhängnisvolle Emanzipation von Gott

Für uns Menschen in Deutschland, die ihren wachen Verstand noch nicht an einen der modischen Götzen abgegeben haben, ist diese Situation ganz besonders erschreckend. Denn meine Generation - ich war sieben Jahre alt, als Hitler zur Macht kam, und 20, als er sich umbrachte - hat bereits damals einen götzenanbetenden König erlebt, der die Kreuze aus den Schulzimmern abmontieren ließ und das Emblem seiner Machtanmaßung an die Stelle rückte, und wir haben die Folgen davon, das Inferno von Gottes Gericht, furchtbarst erfahren! Aber nun müssen wir heute zur Kenntnis nehmen, daß sich der Passus aus der Offenbarung des Johannes dennoch beängstigend neu bewahrheitet: «Aber die übrigen Menschen, die nicht umgeworfen waren, hörten nicht auf, sich niederzuwerfen vor den Dämonen, vor ihren Götzen aus Gold, Silber, Erz, Stein und Holz... Sie ließen nicht ab von Mord, Zauberei, von Unzucht und Diebstahl.» (Offb 9,20)

Ein bißchen muß ich an dieser Stelle noch persönlich bleiben: Ich habe ein holsteinisches Gymnasium besucht von 1935 bis zum Abitur 1943, und ich bin dort von *allen* meinen (zum Teil blitzgescheitern) Lehrern zum Götzendienst angehalten worden. *Keiner* leistete Widerstand bzw. die, die sich nicht fügten, waren wohl 1933 bereits stillschweigend entfernt worden. Keiner unserer Lehrer durfte und konnte uns mit Wahrheit beschenken. Die Lehrpläne waren uniform und der Religionsunterricht abgeschafft. Auch meine Eltern duckten sich - freilich ohne sich organisieren zu lassen, und mein frommer Vater hat wohl all unser Durchkommen im Gottesdienst oder im stillen Kämmerlein von seinem Gott erbettelt. Unser Durchkommen als Familie war dennoch Überleben ohn' all Verdienst und Würdigkeit.

Die Wahrheit über das Ausmaß der Verbrechen lernten wir erst hinterher. Aber wir lernten sie doch! Wir gingen zunächst doch in die Knie! Und dennoch dies von den 60er Jahren ab: Unser bewußtes Mitansehnemüssen, wie ein neues, noch viel umfassenderes Vergessen der Unaufgebbarkeit

unserer Priorität einsetzte, das Vergessen der Lebensnotwendigkeit, sich in den Lichtkreis eines dreieinigen, allmächtigen Gottes zu stellen, um in diesem Verbund, mit dieser Orientierung das persönliche Leben mit seinen Entscheidungen auszurichten.

All meine Öffentlichkeitsarbeit ist aus dem Erschrecken über die neue verhängnisvolle Emanzipation von Gott hervorgegangen. Sie hieß von Anfang an für mich persönlich vornehmlich dies: Damals warst du ein unwissendes Kind, heute (1965 ist etwa das Stichjahr) bist du eine Fachfrau, die durch Gelerntes an Wissenschaft und an vielen einzelnen Fällen in der Praxis erkannt hat, daß alle Gedeihlichkeit des Menschen, alle Voraussetzungen, ein oft hartes Leben zwischen Dornen und Disteln durchzustehen - ganz besonders in seinen ersten Lebensjahren, aber überhaupt durch seine lange Jugendzeit hindurch, ja, erst recht in seinem Erwachsenenalter -, davon abhängt, ob er sich den Prämissen des Christentums - global gesagt: der Liebe, wie sie bei Christus verstanden, gelebt und gelehrt wurde, unterstellt.

Sprunghafter Anstieg von Verhaltensstörungen

Ich möchte Ihnen ein wenig ausführlicher darstellen, wie ich zu dieser Erkenntnis kam.

Als praktizierende Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin hatte ich von der Mitte der 60er Jahre ab begonnen, meine Erfahrungen schriftlich niederzulegen; denn ich hatte erlebt, daß die Zahl der Verhaltensstörungen sprunghaft anstieg. Und da ich damals bereits auf dem Boden der psychoanalytischen Antriebslehre ein eigenes Konzept über ihre Ursachen entwickelt hatte, ließ sich etwas mich tief Beunruhigendes für die Zukunft voraussagen. Man mußte, so erkannte ich damals - vorausgesetzt die äußere Situation in den zivilisierten technisch orientierten Ländern Europas bliebe einigermaßen unverändert - mit einem Hochschnellen der Kriminalität, vor allem der Diebstahls- und Raubkriminalität rechnen. Die psychischen Erkrankungen würden geradezu boomen. Vor allem die Süchte und die Depressionen würden zu einer schweren Belastung unserer Gesellschaft werden, so daß nach 1990 die Krankenkassen nicht mehr in der Lage sein würden, den ansteigenden Kosten gewachsen zu sein.

Die Sexualdelikte und Perversionen würden wie Pilzkolonien aus dem Boden schießen und mithelfen, das Leben unsicher zu machen. Die Ehen würden immer weniger oft noch lebenslanglich halten. Ein Geburtenschwund gigantischen Ausmaßes würde nach der Jahrtausendmarke die Renten unbezahlbar machen.

Mir war durch meine Arbeit als Kinder- und Jugendlichen - Psychotherapeutin nämlich eine entscheidende Wurzel des Übels ins Blickfeld geraten, und zwar nicht etwa eines Übels, das als unabwendbares Schicksal hingenommen werden müßte, sondern das sich verhältnismäßig leicht durch Einsicht, Information und ministerielle Steuerung ändern und damit eine - unendliches Lebensleid produzierende und die Prosperität der Gesellschaft gefährdende - negative Entwicklung würde aufhalten lassen.

Diese Erkenntnis brachte mich zunächst um den Schlaf und dann in die Aktivität. Mir war klar: Als

eine kleine Arztfrau und Therapeutin in der Lüneburger Heide bestünde keine Berechtigung zu der Hoffnung, hier global etwas zu erreichen: aber man müßte es doch sagen - so laut und so oft wie möglich, um junge Familien mit Verantwortungsgefühl und einem gesunden Menschenverstand zu warnen, um furchtbares, unverschuldetes Elend mit den herangewachsenen Söhnen und Töchtern abzuwenden - wenigstens um einiger Hellhöriger willen, und falls auch bei denen ohne Erfolg, dann doch wenigstens um der Wahrheit willen, und um - trotz des Wissens um die abwendbare Gefahr - nicht geschwiegen zu haben.

Ich möchte deshalb bei dieser Gelegenheit die wichtigsten Kernsätze meines Konzepts aufzeigen: denn meine Arbeit ließe sich ohne Abstriche unter das Motto stellen: *Abendländische Besinnung ist dringlich not* - in später Stunde.

Seelische Mangelercheinungen

Der Mensch ist danach ein Wesen, das mit einem extrem unreifen Gehirn zur Welt kommt, was ihn in den ersten Lebenstagen und -jahren besonders prägnant macht. In diesen ersten Lebensjahren des Homo sapiens gelten in Bezug auf seine Entfaltung noch sehr eherne Naturgesetze, wie sie auch für höhere Säugetiere gültig sind. Das Abweichen von den Gesetzen der natürlichen «Brutpflege» läßt oft lebenslängliche Verhaltensstörungen, sogenannte Neurosen, entstehen.

Unangemessene, unnatürliche Behandlung des Säuglings führt z.B. im Erwachsenenalter zu sogenannten *neurotischen Depressionen*. Frühe orale Mangelenergebnisse bringen es mit sich, daß dauernde unabgesättigte Bedürfnisspannungen bei einem Kind, ja meist auch noch im Erwachsenenalter, erhalten bleiben und Ansatzpunkte werden für unangemessen überschießende Neidreaktionen oder für Hast, Gier und Ungeduld oder auch für absolute depressive Resignation. Diese negative Grundstimmung hat viele lebenserschwerende Folgen: fehlende Durchhaltefähigkeit besonders bei der Arbeit, in Schule, Ausbildung und Beruf, eine allgemeine Passivität aus unbewußter Mutlosigkeit, dadurch verminderte Leistungsfähigkeit, Trink- und Trunksucht, das heißt eine Betäubungsbedürftigkeit als Ersatzbefriedigungen bahnen sich an.

Der Mensch erweist sich als fundamental verstörbar, hemmbar, vor allem dadurch, daß die Zuwendung zur umgebenden Welt für das Kind unzureichend bleibt, so daß die positive Gestimmtheit, die das Lebensgefühl des kleinen Kindes ausmachen sollte, in ihr Gegenteil verkehrt wird. Diese negative Gestimmtheit wird besonders dann zum Charakterzug Interesselosigkeit, Kontakt- und Liebesunfähigkeit, wenn die Betreuung durch die Bezugspersonen der ersten Lebensjahre ungenügend bleibt, vor allem, wenn nicht eine liebevolle Mutter präsent ist, was sich an Heimkindern, hospitalisierten und vernachlässigten Kindern hinreichend studieren und verifizieren ließ. Fazit: Die an die Pflegenden gebundenen Kinder werden im Erwachsenenalter häufiger bindungsfähig. Eher bei ihnen entfalten sich dadurch auch die Gewissensfunktion und die Einsatzbereitschaft.

Seelische Mangelercheinungen der beschriebenen Art begannen selbst unter den Familienkindern in den 60er Jahren sprunghaft anzusteigen.

Man konnte voraussagen, daß im Jugendalter bei

vielen dieser Kinder sogar die schwerste seelische Erkrankung, die sogenannte «neurotische Verwahrlosung» mit ihrer Symptomtrias Passivität, Bindungslosigkeit und Ordnungsfeindlichkeit, manifest werden würde. Man konnte auch im Einzelfall an den Vorgeschichten ablesen, woran das lag: Immer mehr Eltern «organisierten» harmlos und unwissend das Leben ihrer Kinder. Sie gaben sie einmal dahin, einmal dorthin zur Betreuung, weil sie das erstmalig in der Geschichte der Menschheit konnten, ohne das Leben ihrer Babys und Kleinkinder zu gefährden und weil der Trend zur Berufstätigkeit der Familienmutter auch von kleinen Kindern, weil die Diffamierung der «Nur-Hausfrau» das Postpaketdasein der Kleinkinder zusätzlich begünstigte.

Heute, nach 30 Jahren, hat sich dieser Typ Mensch verzweifelt. Die Weltgesundheitsorganisation hat festgestellt, daß sich allein die als *Depression* gekennzeichneten seelischen Erkrankungen verdreißigfach haben. Aber da auch alle Süchte von der Rauschgiftsucht über die Alkoholsucht bis zu den Eß-, Spiel- und Kauf Süchten in diese Kategorien gehören, hat hier weltweit in allen Industrienationen heute eine gewaltige Einbuße an seelischer Gesundheit stattgefunden - und zwar, wie die Statistiker ebenfalls feststellten, vor allem in den jungen Jahrgängen von den 15jährigen bis zu den 30jährigen.

Eine gigantische Talfahrt

Dieser Trend wurde nun von der Mitte der 60er Jahre ab noch gewaltig angeheizt, und zwar durch die epochemachende Erfindung der Anti-Baby-Pille und ihre Zulassung in der Bundesrepublik Deutschland. Mit ihr schwappte die Sexwelle aus den USA an Europas Küsten an. Das führte zu einer erneuten wesentlich radikaleren Phase der Frauenemanzipation. Die Möglichkeit, sich von «Kindern, Küche und Kirche», ja, vor allem aus der Abhängigkeit vom Ehemann zu befreien, wurde so leichter realisierbar. Immer mehr Frauen blieben kinderlos, immer mehr junge Mütter blieben im Beruf, immer mehr Ehen wurden geschieden.

Die Zahl der Geburten ging in der BRD bereits in den 70er Jahren vom volkserhaltenden Level von 2,6 Kindern pro Familie auf 1,4 Kind zurück. Deutschland avancierte zum geburtenärmsten Land der Welt. Und was die Pille nicht schaffte, wurde dann durch die Veränderung des § 218 durch Abtreibungserleichterung mittels der sogenannten sozialen Indikation ab 1976 nachgeschoben.

Die gigantische Talfahrt freilich wurde ab 1968 geradezu mit einem Paukenschlag durch die sogenannte Studentenrevolte zusätzlich beschleunigt. Es ist von größter Wichtigkeit, das wenigstens heute ins Bewußtsein zu nehmen: Diese Revolte war keineswegs ein wenig Studentenaufstand zwecks Beseitigung des «Muffs von 1000 Jahren unter den Talaren» der Professoren. Sie war gezielte Agitation mit einem unverblümt ausgesprochenen Ziel: Diese bürgerliche, als «kapitalistisch» verhönte Gesellschaft mit Hilfe eines sogenannten «Marsches durch die Institutionen» abzuschaffen und sie zu einer marxistischen zu verändern.

Und so floß in das geistige und religiöse Vakuum des wohlstandssatten Mitteleuropas ungehindert -

ja geradezu wie von einem vertrockneten Schwamm aufgesogen - das ideologische Gift ein. Gift ist die *marxistische Ideologie*, weil sie ein unrealistischer Wunschtraum ist, weil sie nicht von der Wirklichkeit, nicht vom Wesen des Menschen ausgeht, sondern von der Utopie unerzwingbarer Gleichheit durch angleichende Erziehung und Umverteilung des Besitzes auf dem Boden der Ideologie des Neides. Marxismus ist eine menschenverachtende, atheistische, aber gerade deshalb ebenso verlockende wie tödliche Versuchung des Menschen.

Familienfeindliche

Gesellschaftsveränderungen

Aber diese Ideologie muß unausweichlich den Menschen seelisch und geistig zerstören: Sie geht von der Vorstellung eines Einheitskuchenteiges Mensch aus, der durch Kollektivierung vom Säuglingsalter an zur Einheitsware zu entwickeln sei. Marxismus leugnet eine fundamentale Gegebenheit des Menschen: Die Unwiederholbarkeit seiner Persönlichkeit, seine Notwendigkeit, sich durch individuelle Betreuung liebevoller, opferbereiter Art zu einem liebevollen, seelisch gesunden Menschen entwickeln zu können! Er leugnet die genetischen und biologischen Unterschiede.

Deshalb wurden die 70er Jahre in der Bundesrepublik Deutschland so bedenklich. Deshalb entstanden nun auch hier immer mehr Kinderkrippen, immer mehr Ganztags-Kleinkinder-Bewahranstalten; deshalb entstand nun die Massenschule vom Grundschulalter ab mit diesen unsäglichen Schulbussen und all den so kinderfeindlichen Maßnahmen: dem vielen Platzwechsel, dem vielen Raumwechsel, dem Zerschlagen der Klassenverbände.

Jetzt entstand gezielt: die Entwertung der Hauptschule und des Abiturs, das lähmende Überlaufenwerden der Universitäten und dort meist mehr oder weniger versteckt - das Lernen von Sozialismus als Scheinwissenschaft, als Heilslehre und Religionsersatz. Aber zerstörerischer noch: Es geschah Verhetzung der Kinder gegen ihre Eltern - oft bereits via Schulbuch, mit der Verführung zu sexueller Betätigung von der Geschlechtsreife ab, um sie - erklärtermaßen - durch die frühe Ablösung vom Elternhaus zum «revolutionären Potential» des geplanten Umsturzes zu verführen. Manipulierte Maßlosigkeit, manipulierte Kindsverführung; denn wie gern möchte man's in der Pubertät anders, freier, kühner machen als diese ewig-gestrigten Eltern!

Die Bevölkerung erfaßte das Diabolische dieses Trends nicht. Sie wurde auch nicht darüber aufgeklärt. In den elektronischen Medien wurde unisono die familienfeindliche Gesellschaftsveränderung vorangetrieben, aber meist nur in Gestalt von manipulatorischen Tendenzen in den Filmen, nicht offen, verschleiert nur - etwa durch Propaganda gegen die «Scheißbullen» und ihrem «Scheiß-Job» à la Schimanski-Filmen, in denen auch grundsätzlich nur die reichen Kapitalistenschweine die Verbrecher waren, um den Staat und seine Ordnungsmacht, die Polizei, zu unterminieren und für Terror und Umsturz aufzubereiten.

Diese Manipulationen waren das Gegenkonzept gegen das Christentum, während die Prämissen des Christentums durch die Kinderpsychotherapie als Erfahrung bestätigt wurden.

Was Kinder brauchen

Bäume und Kinder - Grundlage der allgemeinen Existenz des Menschen auf unserem Planeten - nehmen so gefährlichen Schaden. Hier wie dort ist es eine ins Maßlose getriebene Unnatürlichkeit, eine Haltung des unnachdenklichen Machens, die - auch auf dem Feld der Pädagogik ideologisch verstärkt - die bedrohliche Situation hervorgerufen hat. Das läßt sich heute mit vielen einzelnen wissenschaftlichen Untersuchungsergebnissen belegen.

Kinder brauchen den Schutzraum einer Familie mit Geschwistern und einem einander liebenden verantwortungsbewußten Elternpaar, am besten auch noch durch die Abstützung von Großeltern oder anderen Familienangehörigen im Hintergrund.

Kinder brauchen darüber hinaus Vorbilder, Besinnlichkeit (statt Dauerberieselung mit ihnen unbekömmlichen Bildern und dämonischer Musik, statt Verführung zu «Sex and Crime» durch die elektronischen Medien und durch ideologische Verführer). Sie müssen angenommen werden, um ihrer selbst willen, und sie brauchen sanfte Eindämmung wild ausufernder Schößlinge. Sie brauchen orientierende Vorgaben, damit die Gewissensfunktion sich entfalten kann.

Unsere europäische Welt mit ihrem liberalistischen Geist (weitgehend aus dem Westen, den USA, importiert und vom Osten marxistisch unterwandert) erfüllt diese Grundbedingungen für ihre künftige Generation nicht mehr hinreichend. Denn beide Strömungen sind von einem einseitigen Materialismus beherrscht.

Wer die Augen aufmacht, kommt nicht darum herum zu erkennen: Dieses Großexperiment des kleinen Gottes der Welt mit sich selbst ist gescheitert. Zwar gibt es noch Inseln intakter Familien, zwar gibt es zumindest im Westen in den europäischen Nationen noch so etwas wie eine einigermaßen stabile, staatstragende Schicht - noch gibt es seelisch gesunde junge Menschen; aber sie nähren sich vom Fundus der abendländischen Kultur auf dem Boden des Christentums.

Die Liebe Christi als A und O

Ganz besonders auch an den drei Generationen der UdSSR, die diktatorisch unter ein ideologisches materialistisches Konzept unter strikter Unterdrückung des Christentums gezwungen wurden, wird das erkennbar. Die Akademie der Wissenschaften in Moskau gab die Zahl der Alkoholabhängigen 1985 mit 40 Millionen Befallenen an! Die verheerenden Ergebnisse liegen nun also nach einem Jahrhundert des immer rasanteren Machens vor und beweisen das Gegenteil von dem, was erhofft wurde.

Und diese negativen Ergebnisse lassen im Umkehrschluß erkennbar werden: Das 20. Jahrhundert ist ein Beweis der allgemeinen, höchst konkreten Verbindlichkeit des Christentums: Der Mensch wird nicht zum Menschen, ohne mit getreulicher, verlässlicher, präsenter Liebe umgeben zu sein, einer Liebe, die zunächst extrem persönlich, ja, zunächst durch die Brustnahrung sogar eine Vorgabe in Ausschließlichkeit ist.

Diese Liebe hat so zu sein, wie Christus sie als A und O vorgab und vorlebte: Sie ist immer auch Opfer des Ego an den anderen, ganz besonders an die Hilflosen und Schwachen. Sie ist

Dienst, zunächst für die Nächsten, aber damit auch für Gott - an Seinen Willen, an Sein Ziel mit der Schöpfung. Sie ist in der Hingabe an das Neugeborene gleichzeitig Vorbereitung auf die Liebes- und Bindungsbereitschaft für ein Du im Erwachsenenalter, sie ist Vorprägung auf eine Kommunikation mit einem persönlichen Gott, zu dem der so gehaltene Mensch hinsucht und findet und dann sprechen darf: «Abba, lieber Vater!»

Die viel besseren Ergebnisse bei erzieherischen Bemühungen gottgehorsamer Art lassen sich heute sogar auch wissenschaftlich belegen. So bekommen z.B. gestillte Kinder einen besseren Immunschutz, persönlich gehaltene Kinder bringen bessere Schulleistungen und sind wesentlich weniger gefährdet, im Erwachsenenalter seelisch zu erkranken. Leben auf christlicher Basis erbringt die besseren Früchte - so könnte man es theologisch ausdrücken -, und das durchgängig durch alle Bereiche des menschlichen Lebens.

Das Christentum gibt nicht nur allein durch alttestamentarische Empfehlungen, sondern vor allem durch das - Ich und Es überwindende - Liebesgebot von Jesus Christus den entscheidenden Hinweis: Nur wer sich unter Verzicht opferbereit dem Liebesgebot stellt, kann eine wirklich frei machende Eingrenzung und Zügelung seiner Antriebe - einschließlich der Sexualität - erreichen. Diese Beispiele ließen sich beliebig fortsetzen und machen deutlich, wie dringlich wir in später Stunde abendländische Besinnung brauchen.

Die Feueröfen sind angeheizt

Nachdenkliche Be-Sinnung im wahrsten Sinn dieses Wortes muß heute helfen, dem Menschen, der unbedacht mit im verderblichen Strom des elektronisch gesteuerten Zeitgeistes schwimmt, Einsicht zu vermitteln: Ihm eine bewußte Konfrontation mit der so entsetzlich negativen Bilanz zuzumuten und ihm zu verdeutlichen, daß es in dieser Situation keinerlei Rechtfertigung mehr für egozentrische Schläfrigkeit gibt: gerade durch diese Haltung wird gesellschaftliches, aber damit auch höchst persönliches Unglück in rasanter Beschleunigung vermehrt.

Die Realität unserer bedrohten Situation gehört ins Bewußtsein der Menschen, damit sie erkennen, wie einengend, wie zerstörerisch der atheistische Zeitgeist unseres Jahrhunderts wirkt, und wie dringend, wie existenznotwendig eine Umkehr ist.

Es kommt *jetzt* darauf an, auf welche Seite wir uns schlagen! Freilich sollte man meinen, so schwer dürfte das doch nicht sein - wartet doch kein Fleischerhaken wie für Bonhoefer und die Geschwister Scholl auf uns -, und doch sind auch heute, zumindest im geistigen Sinn, die Feueröfen bereits angeheizt für solche, die es nun noch weiter wagen, sich dazu zu bekennen, weil sie es erfahren haben: Christus ist DER Weg, DIE Wahrheit und DAS (ewige) Leben -: diese Öfen glühen schon; denn für Menschen vom Mut der drei jungen Männer zu Nebukadnezars Zeiten wartet zunächst einmal der Medien-Pranger. Sie werden mit der ehrenrührigen, diffamierenden Unterstellung, Fundamentalist, Traditionalist, ja, Faschist, Rechts-Extremist zu sein, unter Mobbing-Gejohle der öffentlichen Medien ausgetschlüpft wie ein Fremdling von den Spatzen, weil er sich anders benimmt und anders bekennt als die uniforme Menge.

Europäische Erneuerung im Geiste der Wahrheit

So bedenklich das ist, so wenig pflegt das diejenigen Getreuen zu berühren, die diese ihre Entscheidung bei vollem Bewußtsein getroffen haben. *Isoliert* werden sie lediglich aus dem Forum des lautstarken Zeitgeistes. Aber es finden sich jetzt bereits in erheblicher Zahl Gleichgesinnte evangelischer, katholischer, freikirchlicher Konfession oft in sehr beglückenden, fest zusammengeschlossenen Gruppierungen zusammen. Hier gibt es z.B. noch kinderreiche Familien, hier gibt es noch gegenseitige Hilfe, private christliche Schulen und Begegnungsstätten.

Christi Satz vom Schwert, mit dem er die Geister scheidet, trifft also heute neu ganz besonders intensiv zu. Spaltung und Polarisierung ist unabwendbar und wird sich immer mehr ausprägen. Die Zeit ist abermals «reif zur Ernte», und unaufschiebbar wird die Bewährungsprobe, die erbringt, ob wir uns selbst mit unseren Familien in die «kleine Schar» einreihen oder ob wir einem oder mehreren unserer modischen Götzen die Hand reichen. Wenn das auf den ersten Blick auch so aussieht, als wäre dieses die einfachere Wahl, so ist doch bei unseren modischen Götzen mehr denn je Vorsicht geboten; denn - so haben die vergangenen 30 Jahre gezeigt - keiner der Modegötzen begnügt sich mit dem kleinen Finger. Sie nehmen nur allzu rasch mehr als die ganze Hand, ja, das gerade ist das entscheidende Kriterium: Der den Götzen Anheimgefallene tut das häufig zwar aus einem selbstherrlichen Befreiungsbedürfnis vom Gehorsam gegen Gott; aber er erntet dabei dann paradoxerweise gerade den Verlust der geistig-seelischen Freiheit, erntet eine Fesselung, in welcher Form auch immer.

Aber der Mensch macht sich für Gott unerreichbar, wenn er sich in die Schweinekoben begibt, da Er dieses sein Geschöpf eben mit der Freiheit der Entscheidung begabt hat. Diese Entscheidung steht heute sehr unaufschiebbar an. Wer sich unserer Lage bewußt ist, kann sie aber fröhlichen Herzens vollziehen und damit dennoch mehr bewegen als scheinbar Weltbewegendes in einer ihm schmeichelnden Öffentlichkeit - für sich, für seinen kleinen Umkreis, ja, vielleicht sogar für die Zukunft aller hier auf der Erde; denn nur den Gott Getreuen wird es gelingen können, Gottes Schwert von unseren Häuptern abzuwenden und die Feueröfen der Moderne zu überstehen.

Wir sollten uns nicht länger drücken, scheuen und zieren in der harten Bewährungszeit, der wir entgegengehen. Wir sollten neu den Mut haben wie die Männer im Feuerofen zu bitten: «Ach, Herr, wir sind geringer geworden als alle Völker. Du aber nimm uns an! Wir folgen dir jetzt von ganzem Herzen, fürchten dich und suchen dein Angesicht.» (Dan 3,37-41)

Wir haben also zu erkennen: Keiner der materialistischen Strömungen aus Ost oder West dürfen wir uns verschreiben. Wenn wir Zukunft haben wollen, brauchen wir eine europäische Erneuerung im Geist der Wahrheit, und das heißt: Erneuerung in einem real umgesetzten Christentum des Alltags. Ihm müssen wir uns verschreiben - handelnd, aber auch betend; denn nur durch eine solche Art der Besinnung können wir Hoffnung auf Zukunft gewinnen.

Die Herausforderung der Christenheit in der Postmoderne

Wir erinnern uns heute an den unvergeßlichen Reformationstag 1992 in Krelingen. Damals hatte mich Vater Kemner eingeladen und dieser Tag verlief dann so, wie wir uns das weder vorgenommen noch vorgestellt hatten. Soeben wurde dies als eine Art von Geburtshelferakt bezeichnet. Nun ist das mit der Geburtshilfe so eine Sache, vor allen Dingen, wenn man das Kind nicht kennt. Normalerweise kann man sich 9 Monate auf eine Geburt vorbereiten, manchmal etwas kürzer, manchmal auch etwas länger. Aber das Kind, das in unserem Fall zur Welt gebracht wurde, war ein Drei- oder Vier-Wochen-Kind. Denn ich hatte erst vorher Gelegenheit mit Vater Kemner darüber zu sprechen und das erstaunliche ist, daß es die gleichen Worte waren, die Sie, Herr Cochlovins, zur Charakterisierung unserer heutigen Lage gewählt haben. Es waren auch die gleichen Sorgen, die Vater Kemner damals bewegt haben, und vielleicht war er auch noch um einen Schritt kühner, als es heute Abend durchklang, denn er war entschlossen, ein Zeichen zu setzen. Ein Zeichen, das nicht übersehen werden konnte, und das die Lage nicht nur der Kirche, sondern auch unseres Volkes und unserer Nation sichtbar machen und erkennbar machen sollte, und das gegen diese Entwicklung eine Kraft bilden möge und Sorge dafür tragen sollte, daß die schlimmsten Befürchtungen sich nicht erfüllen!

Wenn wir eine Bilanz seit der damaligen Veranstaltung bis zum heutigen Tag ziehen, dann muß man leider feststellen, daß es inzwischen nicht besser geworden ist, und daß es sogar schwieriger geworden ist, noch an das zu denken und zu glauben, was uns tatsächlich damals noch mit Zuversicht erfüllt hat, nämlich, daß noch eine Wende möglich sein könnte.

Nun hat es mit dem Begriff "Wende" seine eigene Bewandnis. Und zwar eine Wende, nicht nur im Rahmen der religiösen und der kirchlichen Entwicklung in Deutschland, sondern "Wende" ist auch ein zentraler Begriff der politischen Auseinandersetzung und der politischen Programmatik. Wenn Sie sich erinnern, als vor nunmehr fünfzehn Jahren eine Partei in Deutschland die Regierungsverantwortung übernahm, die heute noch in ihrem Namen das Wort christlich führt, so hat diese Partei für den Fall ihres Regierungsantritts damals uns allen eine geistig-ethische Erneuerung versprochen. D.h. ein Versprechen, das darauf abzielte, die auch damals bereits erkennbaren beunruhigenden Prozesse mit katastrophaler Tendenz aufzuhalten und zu einer inneren Konsolidierung zu kommen. Also an einer inneren Festigung zu arbeiten, die zu einer Neuorientierung unseres Landes führen. Geistig-ethische Erneuerung bedeutete, daß damals nicht nur diese Partei, sondern auch potentiell große Kreise des Volkes davon überzeugt waren, daß der damalige - aus heutiger Sicht sehr erfreuliche - Stand der ökonomischen Entwicklung, der in der Geschichte fast einmalig erreichte Grad der sozialen Sicherung und die großen Freiheitsversprechungen weitgehend auf

dem Wege waren, eingelöst zu werden und Deutschland sich im weltweiten Vergleich zu einer Art Musterdemokratie entwickelt hat, die eingebunden war in einem damals noch für sehr widerstandsfähig gehaltenen rechtsstaatlichen Rahmen. Man muß aber immer, wenn man zurückblickt, auch dankbar zurückblicken. Wenn wir uns einmal überlegen, was nach dem Zweiten Weltkrieg in vierzig Jahren in Deutschland erreicht worden ist und was für ein Segen an irdischen Erfolgen, am Erwerb irdischer Güter, an erreichten Freiheitszielen gewonnen worden ist, dann kann das heute eigentlich aus der späteren Sicht der Dinge heraus nur als ein wahres Wunder empfunden werden. Und wir hätten eigentlich guten Grund gehabt, Gott dankbar zu sein. Hinzugekommen ist - was aber so gut wie keiner für vorstellbar und möglich gehalten hat - das überraschende Geschenk der Deutschen Einheit. Nach vierzigjähriger Spaltung unseres Vaterlandes, eigentlich ohne unser Zutun und zum Teil mit erheblichem Widerstand, wurde dann doch durch Gottes Fügung, als ein Geschenk der Geschichte, uns diese Einheit in die Hand gelegt. Die evangelische Kirche - damit wären wir schon bald bei unserem Thema - die aus so vielen Anlässen die Glocken läuten läßt, hat es damals abgelehnt, aus Anlaß der Deutschen Einheit und zum Dank für Gottes Führung zu dieser Einheit hin auch nur fünf Minuten die Glocken läuten zu lassen!

Wenn wir auf das große Wahlversprechen einer geistig-ethischen Erneuerung unserer Gesellschaft, wie man heute sagt, zurückblicken und überlegen, was in diesen fünfzehn Jahren daraus geworden ist, dann überwiegen doch die negativen Einschätzungen. Und wenn wir die Entwicklung der Deutschen Einheit betrachten, die eigentlich nochmals eine Gelegenheit gewesen wäre, Fehlentwicklungen der Vergangenheit zu korrigieren, und die die Chance zu einem völligen Neuanfang eigentlich in sich getragen hat, so überwiegen in der Deutung vieler Menschen, also in der Grundstimmung großer Teile unseres Volkes, inzwischen auch hier die düsteren Bewertungen. Wenn wir diese vielleicht auf etwas zugespitzte Weise auf den Punkt bringen können, dann wächst in diesem Land die Sorge, sogar die innere Unruhe, daß sich zum dritten Mal in Deutschland eine Katastrophe wiederholen könnte, von der wir damals noch überzeugt waren, daß sie sich nie wiederholen wird. Es ist nicht mehr sicher, ob dieses freiheitliche politische System, diese parlamentarische Demokratie im Stande sein wird, sich innerlich zu erneuern, sich zu reformieren und sich so zu revitalisieren, daß wir im Stande wären, die ganz neue Weltlage und alle, die mit dieser neuen Weltlage verbundenen Herausforderungen anzunehmen und zu bestehen. Wir haben, um es ganz deutlich zu sagen, inzwischen einen Reformstau von vier bis sechs Jahren! Wir können gleichzeitig feststellen, daß andere Demokratien uns in dem, was man Modernisierung nennt, weit voraus sind. Wir erleben, daß wir uns in Deutschland in einen Zustand der politischen Immobilität, der Bewe-

gungslosigkeit und der Erstarrung, also in eine Situation der inneren Verkalkung und Sklerotisierung unserer Institutionen und unserer Strukturen hineinbegeben haben. Der Bundespräsident hat recht, wenn er von einer sich ausbreitenden depressiv-resignativen Grundstimmung spricht, bei der nicht erkennbar ist, woher eigentlich der Aufbruch, die Kraft zu einem Aufbruch und die dafür notwendige Zuversicht erwachsen könnte, um mit diesen neuen, beispiellosen Herausforderungen fertig zu werden. Der Bundespräsident hatte nicht mehr einzusetzen als die Forderung, es müsse durch unsere Gesellschaft ein Ruck gehen, d.h. wir müßten aufwachen, wir müßten in die Hände spucken und müßten neu mit allen uns zur Verfügung stehenden Kräften uns der Realität annehmen. D.h. zum ersten Mal hörten wir in dieser Klarheit und dieser Präzision aus maßgebendem Mund, dem deutschen Bundespräsidenten, eine Analyse, die davon ausgeht, daß das Kernproblem unseres Volkes nicht die Wirtschaft, die Arbeitslosigkeit, die leeren Finanzkassen der öffentlichen Hand, auch nicht die Nichtfinanzierbarkeit unseres Sozialstaates, nicht einmal in erster Linie die Arbeitslosenzahl ist. Vielmehr ist das Grundproblem dieses Landes, und dies ist zwischenzeitlich zu einem moralisch-ethischen Überlebensimperativ geworden, nicht eine Frage der materiellen Güter oder der wissenschaftlichen Innovationskräfte und auch nicht der Anwendung neuer Technologien, sondern die Kernfrage des Überlebens unseres Volkes ist eine Frage des Geistes, der Moral und letztenendes der Glaubenskräfte. Der Bundespräsident hat wörtlich von einer umfassenden inneren Erneuerung, deren unsere Gesellschaft bedürftig sei, gesprochen. Das ist ein bedeutsamer Augenblick, denn wir waren alle davon überzeugt und sind so verfahren, daß die Fragen des Ethos, die Fragen der Normen und der Werte und auch letztlich die Fragen der Religion und der kulturellen Lebensformen für die Zukunft der Gesellschaft völlig bedeutungslos geworden sind. Nur noch die Wirtschaft und die Umverteilung, nur noch das kontinuierliche Wachstum und der Ausbau der sozialen Sicherheit sollten Bestand und Überleben dieser Gesellschaft garantieren können. Außerdem sollte, offensichtlich im Unterschied zum dialektischen Materialismus der ehemaligen DDR, zur Weckung der Impulse, die für dieses Fortschrittsprogramm und seine Realisierung nötig sind, der praktische Materialismus der alten Bundesrepublik völlig genügen. Wenn jeder an sich selbst denkt und jeder innerhalb der Spielregeln des Systems das Optimum für sich herausholt und das, was er nicht alleine durchsetzt, im Zusammenspiel mit anderen durchsetzt, indem Druck ausgeübt wird, dann reiche das insgesamt aus, nicht nur um den Bestand, sondern sogar um Überleben und Fortschritt der Gesellschaft zu garantieren. Alle anderen Fragen haben wir, wenn wir genau hinsehen, zwar nicht wie totalitäre Staaten mit Stumpf und Stil ausgerottet, sondern wir haben sie privatisiert. Die Fragen wurden einfach der Beliebigkeit überlassen und damit letztenendes in die Gleichgültigkeit jedes einzelnen gestellt. So hat das neue Parteiprogramm der Freien Demokraten diese Entwicklung nur auf den Punkt gebracht, denn es heißt dort, daß in den Fragen der Weltanschauung, der Religion und der Werte jedes Individuum für sich, nach seinem Belieben und seiner eigenen Willkür frei entscheiden kann. Ich zitiere diesen neuen Satz

aus diesem Programm nicht, um etwas nachteiliges über diese Partei zu sagen, sondern weil in diesem Satz mit einer Ehrlichkeit und einer hell-sichtigen Klarheit nur auf den Punkt gebracht ist, was zwar nicht immer mit dieser Klarheit bekannt und verkündet wird, aber was die tatsächliche Lebenspraxis und Lebenseinstellung doch in zunehmendem Maße von immer mehr Menschen in dieser Gesellschaft ausmacht. Denn wenn man mal die Frage stellt, was muß eigentlich unter Berücksichtigung der geschichtlichen Erfahrung mit vergangenen Kulturen die Konsequenz einer solchen Einstellung sein, wenn sie sich in der Gesellschaft durchzusetzen beginnt? Die einzige denkbare Folge einer solchen Privatisierung, einer solchen Gleichgültigerklärung aller substantiellen Fragen des Geistes, der Religion und des Ethos, können nach allen Erfahrungen der Geschichte nur zur inneren Selbstaflösung, zum Zerfall dieses Gemeinwesens, des Staates, der Politik und der sozialen Strukturen und Ordnungssysteme dieser Gesellschaft im Ganzen führen. Diese, nur aus den Erfahrungen der Geschichte vorstellbare, alleinige Konsequenz ist das, was die großen Denker des 19. Jahrhunderts eigentlich schon damals heraufkommen sahen. Es ist ein innerer Zerfall, ein Dekadenzprozeß, der zur Auflösung der Gesellschaft und der Ordnungen im Gemeinwesen führt. Diese Situation ist nicht neu. Auch bereits nach dem Ersten Weltkrieg, im Zusammenhang der Entwicklung der Weimarer Republik drohten ähnliche Auflösungs-, Zerfalls- und Niedergangsprozesse. Wenn wir nun die Frage stellen, warum und welches der innere Grund war, der dann in den zwanziger und in den dreißiger Jahren zur Übernahme der Herrschaft durch atheistisch-totalitäre Systeme geführt hat, so war dies auch eine zwangsläufige Folge der innerlich auseinanderfallenden Gesellschaft. Im Ergebnis wurde ihr dann ein sie von außen zusammenpressender Ring verpasst, der durch eine entsprechende Ideologie auch für die Gleichförmigkeit des Denkens, ja des Fühlens aller Bürger sorgen sollte.

Das was wir heute wissen ist, daß selbst die Entscheidung für einen so totalitären Weg keine Alternative ist. Daß selbst dieser totalitär atheistische Weg zum Scheitern verurteilt ist, weil er mit den Überlebensbedingungen einer modernen Gesellschaft - wie wir inzwischen wissen - völlig unvereinbar ist. Und damit komme ich zu der nun wirklich aufregenden und spannenden Frage, was passiert, wenn die gegenwärtige Lage sich so krisenhaft und bedrohlich zuspitzt, was ja offenbar selber für den Blickpunkt des Bundespräsidenten zutrifft und nicht nur eine von Günter Rohrmoser behauptete Perspektive ist. Der Bundespräsident hat das ja auch so gesehen und auch so gesagt, dann muß man doch diese Fragen stellen! Und was für eine Rolle spielen in dieser, für unsere Nation und für die Welt äußerst bedrohlichen und gefahrengeprägten Situation die Christen in Gestalt der christlichen Kirchen? Was ist die christliche Antwort auf eine solche sich verschärfende Gesichtssituation? Man kann eigentlich eine spannendere Frage überhaupt nicht stellen! Die ganzen Ideologien, die auf dem Boden der Aufklärung gewachsen sind, sind vor unseren Augen zerfallen. Alles was die aufgeklärte, mündige, säkulare Welt hervorgebracht hat, ist eigentlich mit ihrem Latein am Ende. Aber auch die Christen sprechen immer noch von der säkularen Gesell-

schaft, die sich immer mehr säkularisiere. Sie mag sich vielleicht noch weiter säkularisieren, aber sie liquidiert sich auch selber und löst sich auf. Die durch die Aufklärung erzeugte und vorangetriebene Säkularisierung ist selber am Ende! Wir haben nicht mehr die Situation, wie wir sie noch vor zwanzig oder dreißig Jahren gehabt haben und daher ist die spannende Frage die, ob die Christen der Aufforderung des Apostels Paulus folgen werden. Dann würden sie auch - daran haben wir damals in Krelingen erinnert - die Zeichen der Zeit erkennen. Die Christen würden nicht nur aufgrund ihrer Glaubenskraft und ihrem Glaubensmut davon profitieren, sondern auch von den Erkenntnissen, die ihnen unter der Führung des Geistes zuge wachsen sind, und sie würden von diesen Erkenntnissen für die ihnen anvertrauten Menschen einen ihnen förderlichen und heilsamen Gebrauch machen. Sie würden die Stadt am Berge, das Salz der Erde sein. Sie würden dieser sich entfernenden, sich innerlich auflösenden Gesellschaft neue Kräfte des inneren Haltes verleihen können. Welch einen Sinn sollten denn Kirchen in unserer Gesellschaft haben, die alles dies schuldig blieben? Was brauchen wir denn dann noch Kirchen, die diese Aufgabe nicht erkennen und sich dieser Aufgabe nicht mit aller Anstrengung stellen? Soll man dann den Menschen einen Vorwurf machen, wenn sie jährlich zu Hunderttausenden aus den Kirchen austreten, weil sie mit dieser Kirche nichts mehr anfangen können und auch mit ihr nichts zu tun haben wollen? Trifft die Kirche mit Recht der Tadel mit ihrem offenkundigen Versagen und Schuldigbleiben dessen, wozu sie der HERR in diese Welt überhaupt gesandt hat? Das ist doch die entscheidende Frage, in der sich das Allgemeinwohl und das geschichtliche Schicksal der Christen verbindet. Und wenn wir uns unsere Kirche ansehen, dann können wir eigentlich froh sein, daß vor einer Woche der Kirchentag in Leipzig stattgefunden hat, denn es steckt ja eine Frage in unserem Thema "Herausforderung der Christen in der Postmoderne".

Vielleicht ist die Postmoderne schon wie ein flüchtiger Wind über uns hinweggegangen und verweht, nur wenn Sie die Postmoderne kennenlernen wollen, dann müssen Sie zum evangelischen Kirchentag gehen. Denn Postmoderne heißt, nach dem Prinzip vorgehen, wie dies ein bedeutender wissenschaftstheoretischer Philosoph auf Englisch genannt hat, "anything goes", d.h. alles, was nur beliebt, geht auch! Man kann an diesem Kirchentag keine Kritik üben, es gab 2000 Veranstaltungen, d.h. auf diesem Kirchentag gab es alles, es war ein riesengroßes Warenhauslager, Horten und Karstadt ist gar nichts dagegen. Von den letzten Lumpen von vorgestern bis zum modernsten Design des 21. Jahrhunderts konnte man alles besichtigen und alles einkaufen.

Und es lag ausschließlich an der Kaufkraft und Kauflust, wem man sich zuwandte und was man alles einkaufte. Aber es gab auch eine Botschaft. Denn natürlich war dieser Kirchentag auch einer, der dieser Gesellschaft eine Botschaft signalisieren wollte. Und soweit in den öffentlichen Berichten diese Botschaft erkennbar war, so sind es drei Stichworte. Das eine ist, daß dieser Kirchentag politisch, also in seiner Botschaft für die Gesellschaft die Sprache gesprochen hat und die Botschaft verkündet hat, als wäre in der Geschichte überhaupt nichts passiert. Für die evangelische Kirche,

die diesen Kirchentag veranstaltet hat, ist das Sowjetimperium nicht wie ein Kartenhaus zusammengebrochen. Für diese Kirche ist der sozialistische Staat auf deutschem Boden unter Ulbricht und Honecker ein blühendes sozialistisches Gemeinwesen geblieben, d.h. es ist nichts passiert! Nach wie vor werden die gleichen antikapitalistischen und sozialistischen Botschaften verkündet. Nach wie vor wird die alleinige Reduktion des ganzen Evangeliums und des ganzen Heilsversprechens dieser Religion auf die soziale Dimension und auf die soziale Anklage betrieben. Es verbleibt bei der Empfehlung, daß die Besserverdienenden endlich herangezogen werden müssen, damit die letzten sozialen Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten nun endlich beseitigt werden, daß die bösen Kapitalisten, anstatt in diesem Land zu bleiben, ihre Produktionsstätten ins Ausland verlegen und dort die Gewinne horten und gleichzeitig die Arbeitslosenzahlen im eigenen Land steigen. Dies sind zwar zum Teil Fakten, die unbestreitbar sind, aber nur um mal einen Punkt herauszunehmen, was sollte denn einen deutschen Unternehmer hindern, ins Ausland seine Produktionsstätte zu verlegen, wenn er hier keine Gewinne macht und seine Kapitalrendite alleine durch eine solche Verlagerung ins Ausland sichern kann. Er verhält sich marktgerecht.

Nur, haben wir etwas anderes verkündet als die Marktwirtschaft? Wem gegenüber sollte denn dieser Unternehmer solidarisch sein? Er müßte seiner Nation, er müßte Deutschland gegenüber solidarisch sein, wenn er Hemmungen hätte ins Ausland zu gehen. Nur, sind wir eine Nation? Wollen wir überhaupt eine sein? Meinen wir nicht, daß wir es eigentlich gar nicht sein dürften? Hat unsere Politik nicht vierzig Jahre alle aufgefordert, sich um den höchstmöglichen Gewinn und Vorteil zu bemühen? Warum sollte plötzlich eine Gruppe mit diesem quasi-moralischen Gesetz der Bundesrepublik brechen? Es sind Fragen der Moral und des Geistes, die alle hier aufbrechen, von denen aber bisher nicht die Rede war. D.h., die Botschaft ist - um es vereinfacht zu formulieren - die unverändert beibehaltene, zum Teil verstärkte Verkürzung der gesamten Heilsbotschaft des Christentums auf eine Sozialreligion. An die Stelle des alten Glaubens und der alten Botschaft ist die neue Religion in ungebrochener Kraft getreten, nämlich der Glaube an das Soziale und an den allein Heilsverheißenden sozialen Fortschritt durch die Beseitigung aller sozialen Ungleichheiten bzw. die Herstellung sozialer Gerechtigkeit.

Dies ist aber kein Säkularismus. Es ist ein Irrtum zu glauben, daß das was die Christen herausfordert, Säkularismus wäre. Wenn es das nur wäre, würde man sich leichter damit tun! Sondern diese Botschaft ist eine neue Religion, ein Glaube, und dieser neue Glaube könnte sich nicht so ausbreiten und seine Kraft gegen jede Realitätserfahrung, gegen jede geschichtliche Katastrophe behaupten, wenn es sich nicht um eine Religion handeln würde. Und diese Religion wird auch immer noch durch die soziale Predigt in den christlichen Kirchen von neuem gestärkt und vitalisiert. Das, was wir in den Kirchen vorwiegend hören, ist nicht die Verkündigung der Rettung der Welt durch die Heilstaten Gottes, sondern es wird uns das ganze Elend der Welt vor die Füße gelegt, und zwar nicht das moralische und geistige Elend in Deutschland, sondern das materielle und soziale Elend des

Restes der Welt. Und wozu wir aufgefordert werden ist nicht, uns dem darbenden und leidenden Nachbarn zuzuwenden, sondern die Probleme der Welt durch die Verkündigung der richtigen Moral stellvertretend vor allen zu lösen. D.h., der deutsche Größenwahn hat eine andere Gestalt angenommen, aber er ist in dieser Überzeugung, mit der richtigen und besseren Moral alle Probleme der Welt zu lösen und die Menschheit zu retten, inhaltlich gleich geblieben. Er hat nur eine neue Gestalt angenommen und in Deutschland kann auch dort, wo Menschen eng zusammenleben, eine Leiche monatelang in einem vielbesuchten Hochhaus vermodern und keiner nimmt es wahr. Wir verlieren den konkreten Nächsten, die konkrete Not und Leiden des Menschen, die uns über den Weg laufen, und die uns von Gott über den Weg geschickt werden. Diese Menschen nehmen wir nicht wahr, aber wir glauben, durch die richtige Glaubensverkündigung und Moralverkündigung die ganze Welt retten zu können! Das ist der Geist des "guten Menschen", der glaubt, daß das Gute und die Qualität des Menschen daran erkennbar sind, daß sie die richtige Moral haben und nicht daran, daß sie die Moral tatsächlich dort leben, wo es um die konkrete Bewährung ihrer eigenen Moralgrundsätze geht!

Und das zweite, was mich sehr beeindruckt hat, war ein Gespräch, das dann von solchen Kirchentagen, wenn auch zu vorgerückter Stunde, im Deutschen Fernsehen gesendet wird. Dort diskutierte unter anderem die Bischöfin Jepsen, die uns damals auch schon in Krelingen so erfreut hat durch ihre Beiträge. Man muß sich das vorstellen, sie hätte die Chance, einem Millionenpublikum die Botschaft des christlichen Glaubens zu verkünden und ihm damit eine geistige Quelle der Kraft, der Aufrüstung und Erbauung zu vermitteln. Aber das, was wir hören, ist ein unsägliches Geschwätz! Sätze ohne jeden Inhalt, wie z.B. "Wenn es dem Atheisten gut geht und er sich gut fühlt, dann ist es ja gut".

D.h. neben der Reduktion und Transformation des Christentums zu einer Sozialreligion und Sozialmoral ist das Christentum zu einem Therapeutikum geworden ist. Es wurde zu einer Sache, die zur Verbesserung der Befindlichkeit von jedermann dient, so wie man eine gute Speise oder einen guten Tropfen zu sich nimmt. Und so wie der, der einen guten Tropfen zu sich genommen hat, sich danach besser fühlt, so wird das Gefühl zum einzigen Kriterium der christlichen Wahrheit: Bekommt es Dir? Hilft Dir das weiter? Tut Dir das gut? Wozu ist die Religion gut? Brauchen wir noch die Kirche, wenn sie nicht nachweislich zur Verbesserung unserer Befindlichkeit beizutragen vermag?

Ein heißer atheistischer Kampf in unserer Gesellschaft wäre tausendmal interessanter als diese Agonie des Schwachsinn, in dem das Christentum sich in eine höhere Form des Geschwätzes und der Geselligkeit auflöst! Bereits der berühmte amerikanische Philosoph Whitehead hat vorausgesehen, daß die Gefahr besteht, daß das Christentum sich in eine Form höherer Geselligkeit auflösen und verflüchtigen würde.

Nun stellen sich natürlich weitere Fragen: Warum ist das so? Woran liegt das? Was sind die Ursachen und die tieferen Gründe? An sich ist das ein Thema für eine neue Veranstaltung und ein neues Referat, aber lassen Sie mich wenigstens einige Sätze dazu sagen. Es ist eben schon gesagt wor-

den, wir haben es zu tun mit zwei Besonderheiten: Zum einen waren - wenn wir an die krisenhaften Lagen der Christenheit in der Geschichte zurückdenken - die Christen immer wieder von einem äußeren Feind oder von Bewegungen des Abfalls und der Häresie aus ihrem Inneren herausgefordert. Das Neue unserer Krise ist, daß die Kräfte der inneren Auflösung und Destruktion mitten aus der Kirche und den Kreisen der für sie verantwortlichen Leiter und Theologen selber kommen. Damit will ich nicht sagen, daß jeder Theologe an der Zerstörung der Kirche arbeitet, oder daß alle Bischöfe in Blindheit nicht mehr tun, was ihres Amtes ist, aber die entscheidenden Einflüsse kommen von dort. Um nur zwei Beispiele zu nennen: Wenn ein beamteter Theologe an einer deutschen Universität als Neutestamentarier verkündet, daß von allem was im Neuen Testament steht, nur 10-15 Prozent authentisch sei und alles andere eine Erfindung der Gemeinden sei, dann kann man dieser Kirche zu solchen Theologen nur gratulieren. Wer solche Freunde hat, der braucht sich um seine Feinde nicht mehr zu sorgen! Was könnten schon Feinde des Christentums an schlimmerer geistlicher Verwüstung anrichten angesichts solcher Aussagen von Theologen, die von der Kirche beauftragt wurden. Wer lehrt, daß 80 Prozent des Christentums Erfindung, Betrug und Schwindel sind, läßt alle Hoffnung fahren. Auch am Eingang zur Hölle in Dantes "Göttlicher Komödie" steht: "Wer hier eintritt, läßt alle Hoffnung fahren!" Dann sollten wir lieber gleich dem Ratschlag des Paulus folgen: "Lasset uns essen und trinken, denn morgen werden wir sowieso tot sein!".

Oder was soll man sagen, wenn ein christlicher Bischof in aller Öffentlichkeit Koran und Bibel austauscht? Er nimmt den Koran in die Hände und der Geistliche des Islam nimmt dafür die Bibel entgegen. Da haben wir das, was das zweite große Kennwort ist, den "interreligiösen Dialog". Wir sind dazu da, diesen "interreligiösen Dialog" zu führen. Nur, wenn ich Koran und Bibel austausche und das ein Bischof tut, dann ist es natürlich Jacke wie Hose, ob ich Christ oder Mohammedaner bin. Und was den berühmten "interreligiösen Dialog" angeht, von dem auch dauernd offenbar auf dem Kirchentag die Rede war, ist folgendes anzumerken: Wie wollen wir denn mit den großen Weltreligionen, in erster Linie auch dem Islam, der mitten unter uns ist, einen religiösen Dialog führen, wenn wir selber nichts mehr glauben und uns selbst nichts mehr zu sagen haben! Wir können dann nur verstummen und uns von einem treuen Islamanhänger belehren und zeigen lassen, was es bedeutet, eine Religion haben! Denn man mag über den Islam denken wie man will, aber das ist eine Religion. Das sind Leute, die etwas glauben und die Kraft, aus der der Islam lebt, ist eine große Kraft, nämlich die Kraft der unbedingten Ergebenheit in den alles leitenden und lenkenden Willen Allahs, der alles in seinen Händen hält und alles steuert. Das zeichnet im Kern, bei aller übrigen Kritik, diese große Religion aus. Und die Anhänger des Islam, auch unter uns, wenigstens die meisten, nehmen ihre Religion ernst. Scholl-Latour hat recht, wenn er sagt, er fürchtet nicht die Stärke des Islam, sondern die Schwäche des christlichen Abendlandes. Denn die Christen hätten weder eine Dogmatik, noch eine verbindliche Ethik und die Anhänger des Islam sind der Meinung, daß ein gottloser Mensch nicht mehr ist als ein Tier. Er ist

also gar kein Mensch, wenn er nicht an Gott glaubt! D.h. wenn wir diesen "interreligiösen Dialog" ernst nehmen würden, müßten wir erst in unser Kämmerlein einkehren und müßten uns auf unsere eigene Substanz, die Tradition und unsere Quellen besinnen und dann geistig und geistlich gestärkt das tun, was erst dann einen Sinn hat. Dann hätte auch die Anwendung des Begriffes Toleranz wieder seine Bedeutung! Denn der, dem alles gleichgültig ist, der selber keine Überzeugungen hat und der selber nichts glaubt, der kann natürlich leicht tolerant sein. Zur Toleranz gehört nicht nur einer, sondern zur Toleranz gehören immer zwei. Und nicht nur wir müssen tolerant sein gegenüber den Forderungen, die die unter uns lebenden Anhänger Mohammeds an uns stellen, sondern sie müssen auch Toleranz üben gegenüber dem, was wir - wenn auch in verdämmernder Erinnerung - für unsere christliche Kultur und Lebensform für unverzichtbar halten.

Selten haben wir - ich hoffe, daß ich das einleuchtend begründet habe - vor einer solchen Situation, vor einer solchen Herausforderung und von einem solchen Ernst gestanden wie der jetzigen! Wir müssen zur Kenntnis nehmen, daß es heute ums Ganze, ja, daß es um alles geht! Es mag sein - da uns keine großen Triumphe verheißen sind - daß, wie Vater Kemner es auch geglaubt hat, wir uns einst in den Katakomben wiederfinden. Aus diesen ist das Christentum einst hervorgegangen, aber es hat dort überlebt. Es ist dort hervorgegangen und hat eine großartige Kultur über Jahrhunderte und Jahrtausende bestimmt und gestaltet. D.h. der Ort der Katakomben, der kleinen Schar, kann auch der Ort für große und neue Hoffnungen, für Auf- und Durchbrüche sein. Er muß keineswegs das Ende sein, wenn denn die Substanz bewahrt und gerettet wird!

Aber wir sollten uns auch im Klaren sein, daß es nicht um die Rettung der christlichen Kirche, ja nicht einmal in erster Linie um die Bewahrung der Christen und des christlichen Glaubens geht, so wichtig das ist, sondern daß die Christen gesandt sind in diese Welt, um für diese Welt eine Verantwortung zu tragen. Und heute geht es nicht darum - und das ist die neue Lage zum ersten Mal nach zweihundertjährigen Prozessen der Aufklärung - welche Kultur morgen die Menschen verbinden wird. Ob dies eine liberale, eine sozialistische, eine bürgerliche, eine proletarische, eine europäische oder nationale Kultur sein wird, das sind völlig untergeordnete Fragen. Sondern die mit dieser inneren Verfassung der Christenheit auf das engste verbundene neue Frage, und dies ist die eigentliche Herausforderung, ist die, ob es morgen überhaupt noch eine menschliche Kultur gibt. Oder ob sich das Wort von Marx - man muß eher sagen seine Prognose oder seine Prophetie - erfüllt, der gesagt hat, die moderne Welt hat nur eine Alternative und die lautet, entweder siegt der Sozialismus oder die kapitalistische, spätbürgerliche Welt wird in Barbarei zurückfallen!

Der Sozialismus hat nicht zu einer neuen Kultur geführt, sondern er war selber ein Moment in dem Prozess der Barbarisierung der Welt und der Gesellschaft. Ich habe in den letzten Jahren lange und viele Gespräche mit einem ehemaligen marxistisch-leninistischen Philosophen geführt, der der Meinung war, daß Rußland überhaupt keine Zukunft hat, es sei denn es erneuere sich aus dem Geiste des christlichen Ursprungs und seiner

christlichen Tradition.

Alle Hoffnungen der Kulturen, die in der Auflösung begriffen sind, die zerstörerischen Kräfte einer säkularisierten, gottlos und religionslos gewordenen Welt, durch eine neue Kraft zu ersetzen, sind zunichte geworden und haben sich als Illusion herausgestellt. D.h. die Christen haben eine große und schwere Verantwortung, nicht in erster Linie für ihre eigene Rettung, denn sie brauchen sich nicht selber retten. Sondern sie sollen die Welt retten, oder sie sollen der Welt die Quellen ihrer Rettung neu eröffnen und erschließen. Wir Christen tragen die Verantwortung dafür, ob es in Zukunft überhaupt noch eine Kultur gibt und ob man vom Menschen - wie wir es uns unter christlicher Einwirkung über zweitausend Jahre angewöhnt haben - morgen überhaupt noch reden kann. Es geht also um die Frage, ob der Mensch selbst bewahrt werden kann. Die Christen wissen, daß er sich nicht selbst bewahren kann, sondern daß er sich nur bewahren und erneuern kann aus dem Leben, das aus jedem Wort, durch den Geist vermittelt, von Gott selber kommt.

Dieser Vortrag ist mit freundlicher Genehmigung entnommen aus der Broschüre: "Christliche Verantwortung oder Agonie".

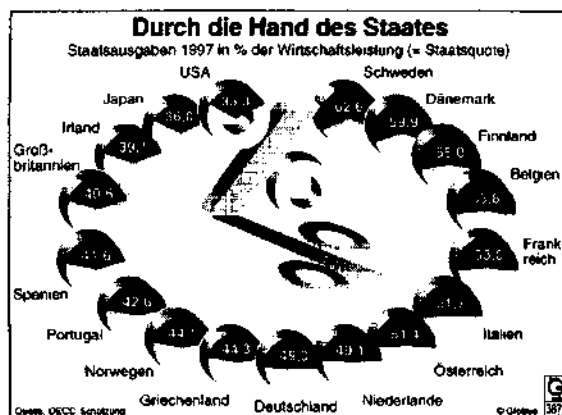
Diese Broschüre ist erhältlich im Sofortversand der Gesellschaft für Kulturwissenschaft, Ahornweg 5a, 76467 Bietigheim/Baden, 64 Seiten, ISBN 3-930218-31-3.

* * *

Staatsquoten in Europa

Die Schweden setzen auf den Staat: Fast zwei Drittel des Erwirtschafteten laufen durch seine Hände, damit er es verwende und verteile. Den Gegenpol bilden die US - Amerikaner sie lassen dem Staat nur das Nötigste, nämlich ein Drittel ihrer Wirtschaftsleistung. In Deutschland erreichen die Ausgaben des Staates in diesem Jahr schätzungsweise 49% der Wirtschaftsleistung. Für deutsche Verhältnisse ist die Staatsquote recht hoch; so lag sie noch 1939 unter 45%. Der Grund für die derzeit hohe Staatsquote liegt in der starken Beanspruchung der öffentlichen Kassen durch die Vereinigung Deutschlands

Quelle: Globus Statistische Angaben: OECD



Familie und Politik

Ein Weiser des Altertums hat das kühne Wort geprägt: "Gebt mir einen Ort, wo ich hinstehen kann und ich will die Welt in Bewegung setzen." Dieses Wort gilt nicht nur für die sichtbare Welt mit ihrem physikalischen Geschehen, es gilt auch für die Welt des Geistes. Der Standort entscheidet. Unser Standort heisst: "Die Familie ist die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat." Dieser Standort ist identisch mit demjenigen, der in der UNO - Deklaration der Menschenrechte enthalten ist, welche aus dem Jahre 1948 stammt.

Heute gängige Richtungen der Familienpolitik können ein ganz anderes Gesicht haben: Ein Beispiel:

Vor knapp 2 Jahren haben gegen 20 Nationalräte unter der Federführung von Nationalrat Ueli Maurer mit einer Interpellation vom Bundesrat Auskunft verlangt, warum er zugelassen habe, dass die Frauendelegation für Peking so einseitig zusammengesetzt war, dass sie keine auch nur annähernd repräsentative Vertretung des Schweizer Volkes darstellte. Die Delegation bestand aus 12 Frauen unter der Leitung von Frau Bundesrat Dreyfuss. Mit dabei war auch Frau Nationalrat Judith Stamm, politisch beheimatet bei der CVP. Die Fragen an den Bundesrat waren folgende:

1. Warum waren in der Delegation nur Frauen, die für die Freigabe des Schwangerschaftsabbruches sind?

2. Warum haben die Mitglieder der Schweizer - Delegation in wichtigen Fragen zusammen mit den Delegierten der EU gegen die Religionsfreiheit Stellung bezogen, wie z.B. beim Absatz über die Bedeutung der Religion. In Peking strebte man an, aggressiv jeden Bezug auf Religion, Moral und Ethik zu streichen, es sei denn, Religion werde in negativem Zusammenhang erwähnt, wie etwa "religiöse Intoleranz".

3. Warum haben die Delegierten in Peking Ehe und Familie als negativ und als Hindernis für die Selbstbestimmung der Frau bewertet und dementsprechend abgestimmt? Die für die Interpellation verantwortlichen Nationalräte hielten fest, dass dieses Votum gegen die eingangs erwähnte Menschenrechts - Deklaration gerichtet sei. Sie fragten daher den Bundesrat, ob unsere Delegation unter der Leitung von Frau Bundesrat Dreyfuss nicht gegen das Schweizerische Verfassungsrecht verstossen und ob sie überhaupt in Peking die Schweiz im Rechtssinn vertreten haben?

Die Antwort des Bundesrates ist übrigens noch ausstehend.

Fassen wir die 3 Punkte zusammen:
Alle delegierten Frauen aus der Schweiz bezogen in Peking Stellung:

1. Für die Freigabe des Schwangerschaftsabbruches.
2. Gegen die Religionsfreiheit.
3. Gegen Ehe und Familie.

Das Vorbild für solche Stellungnahmen ist zweifelsohne der Radikalfeminismus, der mit dem Genderfeminismus praktisch identisch ist. Ich darf mich hier auf Aussagen und Veröffentlichungen von Frauen stützen, die sich in der Materie auskennen. Es sind dies: Frau Patricia Langa und Frau Judith Christoffel. Frau Patricia Langa ist eine in England geborene Portugiesin, war längere Zeit Abgeordnete im portugiesischen Parlament und betätigt sich derzeit auch als Journalistin. Frau Judith Christoffel ist Schweizerin und arbeitet beruflich als Psychologin.

Ihre Aussagen über die Radikalfeministinnen, hier identisch mit den Genderfeministinnen, sind folgende: Diese Frauen müssen als Dekonstruktivistinnen bezeichnet werden. Sie behaupten, dass das, was die meisten Menschen als Realität ansehen, eine soziale Konstruktion sei.

Z.B. sei die Sprache eine männliche Erfindung, die dazu diene die Frauen zu unterdrücken. Das naturwissenschaftliche Denken wird nicht akzeptiert. Die Genderfeministinnen bezeichnen dies als ein Machtinstrument, durch welches die Zwangsheterosexualität allen aufoktruiert werden soll. Somit streben die Genderfeministinnen die Lesbisierung der Welt an.

Eine Diskussion auf einer solchen Ebene kann keine Früchte tragen. Wie war die Wirklichkeit der Entwicklung tatsächlich?

Es mussten mehrere Voraussetzungen erfüllt sein, bis das Überleben der Menschheit ohne eine intensive gegenseitige Abhängigkeit, insbesondere ohne die Abhängigkeit der Frau vom Manne, möglich war, nämlich:

1. Rückgang der Kindersterblichkeit und damit die Erwerbung vom Wissen und die Verwirklichung der Schwangerschaftskontrolle.
2. Die Ausweitung der Industriegesellschaft, die es den Frauen ermöglichte in den Markt als Herstellerinnen und Konsumentinnen einzutreten.
3. Technologische Fortschritte, die es den Frauen ermöglichten, die meisten Arbeiten selber zu erledigen.

Somit waren also nur die Männer, durch die Entwicklung der Menschheit bedingt, in der Lage die genannten 3 Voraussetzungen zu schaffen, die die weibliche Emanzipation ermöglichten. Der geschichtliche Unsinn über den perversen männlichen Instinkt, der nur zur Ausbeutung und zum Dominieren verleite, vorgetragen von den Genderfeministinnen, untergräbt somit willentlich die Institution der Familie und trennt Männer und

Frauen, anstatt zu helfen, die Emanzipation der Frau in einer sich fortschrittlich gestaltenden Familie zur Entfaltung zu bringen. Es ist und bleibt die Familie, der die Aufgabe zukommt die Jugend zu sozialer Kompetenz und Verantwortung heranzubilden. Die Beziehung zur Mutter, der ersten Bezugsperson, ist entscheidend. Im emotionalen Austausch mit ihr erlebt das Kind eine erste verlässliche und beständige Erziehung. Mit diesem Rückhalt kann das Kind seine weitere Umwelt erforschen und Beziehungen eingehen, später auch in einer größeren Gemeinschaft, wie Gemeinde oder Staat. Die Radikalfeministinnen beabsichtigen die gefühlsmässigen Bindungen aufzulösen, die die Familien zusammenhalten. Scheinbar frauenfreundliche Forderungen nach Krippen, Kindertagesstätten und Tagesschulen haben oft diesen Hintergrund!" Soweit Frau Patricia Langa und Frau Judith Christoffel.

Gestatten sie folgenden Hinweis: Mit dem kollektivistischen Kinderversorgungssystem in der DDR ist eine wichtige Forderung der Radikalfeministinnen beispielhaft bereits Jahre zum Voraus verwirklicht worden. Menschen, die dies selber erlebt haben, erschrecken ob der sich wieder erneuernden Mentalität, die die Familien zerstört, indem sie die für die Frau zeitweise notwendige Aufgabe als Hausfrau und Mutter abwertet und diese in die Arbeitswelt abdrängt. Die Radikalfeministinnen nehmen für sich in Anspruch mit Ihren Forderungen im Namen der Frauen zu sprechen. In Wirklichkeit geht es Ihnen jedoch nur um ihre persönliche Macht.

Nachdem wir wissen, dass die Strategie des Departementes des Inneren in Bern auf der neuen Linie der UNO, also auf der Linie der Radikalfeministinnen liegt, müssen wir uns fragen, was punkto Familienpolitik auf eidgenössischer Ebene auf uns zukommt. Das Eidgenössische Departement des Inneren hat bereits eine Koordinationsstelle für Familienforschung eingerichtet, um mit schönen Worten zu sagen, dass sich was tut. Die UNO lehnt heute in Wirklichkeit eine Normalfamilie, bestehend aus Eltern und Kindern ab. Dafür wird ein Mutter - Kind - Staat - Familiensystem gefordert mit massiver Unterstützung der ausserhäuslichen, respektiv ausserehelichen Kinderbetreuung.

Als Gegenüberstellung lasse ich eine Frau aus einem Drittweltland zu Worte kommen:

Frau Martha de Casco, Journalistin und Präsidentin des Pro Life - Komitees von Honduras hat als Vertreterin eines Drittweltlandes folgende Stellungnahme ausgesprochen: Wenn sie - gemeint sind Menschen aus reichen Ländern, wie z.B. die Frauendelegation aus der Schweiz - im Prozess der wirtschaftlichen Entwicklung die Familie unterminieren, dann töten sie die Zukunft eines Landes. Das wirkliche Kapital, über das ein Entwicklungsland verfügt, sind seine Familien. Woher kommen vernünftige Staatsbürger? Wo findet die entscheidende Erziehung statt? Wo lernt man Verantwortung? Woher kommen Personen mit solchen Qualitäten? Nur von einem einzigen Ort: aus der Familie. Der Staat kann keinem Menschen solche Qualitäten geben. Soweit Frau Martha de Casco.

Wir dürfen festhalten: Die Frauen aus den Ent-

wicklungsländern sehen es am deutlichsten, dass die UNO, und dazu zählte damals auch die Frauendelegation aus der Schweiz, in Peking ihre Interessen, und damit die Interessen der Familien, nicht vertreten hat.

Noch ein ergänzendes Wort zu den Radikalfeministinnen: Sie wurden in Peking von den federführenden Amerikanerinnen dominiert, dies unter der Leitung von Frau Bella S. Abzug. Ihre anvisierten Ziele, die eigentlich jedermann aufschrecken müssen, konnten wir eingangs kennenlernen.

Es ist jetzt unsere Aufgabe in vergangene Zeiten zurückzublenden. Wir finden bereits im 17. Jahrhundert Ansätze zur Zerstörung der Familie und zwar im Gedankengut des neu entstandenen Liberalismus. Ein Beispiel: Der englische Philosoph Thomas Hoppes schrieb im Jahre 1642: Die Ehe hat keine natürliche Grundlage. Sie ist ein reiner Kampf um die Macht, ein Kampf zwischen einem Individuum und einem anderen um den Vorteil. Sogar die Mutter - Kind - Beziehung beruht nach Hobbes auf einer Machtbeziehung, in der Frauen aufgrund eines Naturrechtes über ihre Kinder verfügen, wie es ihnen beliebt. Heute ist dieses Gedankengut wieder modern. Der amerikanische Philosoph John Rawls, der in den Vereinigten Staaten lebt, hat kundgetan, dass die liberalen Ziele der Fairness und Gerechtigkeit für alle Individuen in einer auf der Familie basierenden Gesellschaft nie erreicht werden können.

Weniger von philosophischen Überlegungen geprägt, sondern recht pragmatisch war die Familienpolitik, wie sie in Russland zur Zeit des Kommunismus und in Deutschland zur Zeit des Nationalsozialismus anzutreffen war.

Beide Systeme hatten das nämliche Ziel, nämlich die totalitäre Nutzbarmachung der Familie für die destruktiven Ziele des Staates durch Zugriff auf die Eltern und die Kinder.

Wenn wir uns zuerst Russland zuwenden, so müssen wir kurz ins letzte Jahrhundert zurückblenden, wo wir feststellen können, dass die damaligen Sozialreformer das Verschwinden der Familie voraussagten. Die Marxisten z.B., wo auch die Radikalfeministinnen ihre Wurzeln haben, hielten die Familie, wie sie seit Jahrhunderten bestand, für eines der Fundamente der kapitalistischen Gesellschaft. Kampf gegen den Kapitalismus hiess damals auch: Kampf gegen die Familie. In der kommunistischen Gesellschaft hatte das Individuum sich ohne Zwischenglied dem Staate einzuordnen. Das heisst nichts anderes, als dass die Dauerehe zu verschwinden hat und die Kinder, aus flüchtigen Verbindungen hervorgegangen, müssten in Erziehungsanstalten direkt dem Staate unterstehen. In den ersten Jahrzehnten des Sowjetregimes wurde versucht, diese Theorie in die Tat umzusetzen. Die Folgen sind bekannt: Die freie Liebe entwickelte sich zur Ausschweifung. Es kam zu einer Selbstmordepidemie unter verlassenem und enttäuschten Frauen. Die Kindererziehung durch den Staat brachte labile und unglückliche Wesen hervor. Aus ihnen wurden herumstreunende und kriminelle Banden, die eine Bedrohung der öffentlichen Sicherheit in Russland bildeten. Somit blieb auf die Dauer den sowjetischen Machthabern nichts an-

deres übrig, als das Scheitern ihrer Familienpolitik zur Kenntnis zu nehmen. Pater Ignace Lepp, ein ehemaliger Dozent für kommunistische Philosophie an der Universität in Tiflis, später Schüler von Theilard de Chardin, schrieb in seinem Buch "Die neue Moral": "Brück wie gewöhnlich ging Stalin zu einer Familienpolitik über, die der bisherigen genau entgegengesetzt war. Die freie Liebe sah sich wieder öffentlicher moralischer Missbilligung ausgesetzt, die Scheidung wurde mehr erschwert als in den meisten kapitalistischen Ländern und die Eltern wurden wieder mit der Erziehung ihrer Kinder betraut" Soweit Pater Ignace Lepp.

Was die Familienpolitik der Nationalsozialisten betrifft: Sie ist nur in Nuancen verschieden von derjenigen in Rußland zu zur Zeit des kommunistischen Systemes, bevor die Wende unter Stalin eintrat. Die Nationalsozialisten hatten lediglich keine Zeit zur Umkehr, denn das tausendjährige Reich hat seine Zeit, die vorgesehen war, nicht ganz geschafft. Wie die Kommunisten in Russland, so forderten die Nationalsozialisten in Deutschland von der Familie die absolute Loyalität gegenüber dem totalitären Staat. Diese Forderung zerstörte unter den gegebenen Voraussetzungen die Autonomie der Familie vollends.

Die Historikerin Claudia Koonz schrieb in ihrem Buch "Mutter im Vaterland": "Es ist war, dass die Publizistik die Familie als Keimzelle der Nation überhöhte, aber die Gesellschaftspolitik nahm den Haushalten die Mitglieder weg. Rassengesetze griffen in die persönliche Wahl bezüglich Heirat und Kinder ein. Als die Indoktrination die Erziehung ersetzte, rivalisierten Jugendführer und Lehrer mit den Müttern um die Hingabe der Kinder." Soweit Frau Claudia Koonz.

Nachdem wir gesehen haben, dass zwischen dem Kommunismus und dem Nationalsozialismus in ihrer destruktiven Haltung gegenüber der Familie eine Wahlverwandtschaft bestand, stellt sich die Frage, wo die beiden entsprechenden Ideologien politisch einzuordnen sind. Was den Kommunismus betrifft, so herrscht allgemein Klarheit. Was den Nationalsozialismus betrifft, so dürfen wir uns die berechtigte Frage stellen: Warum wird er als eine rechtsextreme Ideologie bezeichnet: Gestatten sie einen kurzen geschichtlichen Exkurs. Dieser ist notwendig, um festhalten zu können, wo die familienzerstörenden Ideologien politisch auch tatsächlich beheimatet sind. Wenn man also geschichtlich interessiert ist und sich auch entsprechend orientiert, so kommt man zu ganz anderen Schlussfolgerungen als die meisten Politiker von heute es gerne hätten. Erik von Kuehnelt-Leddihn, 1909 in der Steiermark geboren, Studium der Rechte und der Politikwissenschaft, langjähriger College- und Universitätsprofessor in den Vereinigten Staaten, ein brillanter Kenner der Materie, hat sich seit Jahrzehnten Gedanken gemacht über re und li und auch Bücher darüber geschrieben (Liberty or Equality). In meiner kurzen Darstellung nehme ich seine Gedanken zu Hilfe. Goebbels, der Propagandaminister des tausendjährigen nationalsozialistischen deutschen Reiches schrieb am 6. Dezember 1931 im "Angriff": "Der Idee der NSDAP entsprechend sind wir die deutsche Linke. Nichts ist uns verhasster als der rechtsstehende deutsche Bürgerblock." Soweit Goebbels. Der Nationalsozia-

lismus stand also von Anfang an radikal links. Aus diesem Grunde ist es ein Unsinn, Neonazis und ihre Auswüchse, wie Skinheads, die Ausländerasyle niederbrennen oder Rote-Armee-Fraktion-Terroristen "Rechtsradikale" zu nennen. Sie alle sind gleichermaßen Linksextreme, die ihre Analogie zur französischen Revolution erkennen lassen oder betonen. Diese hatte als ihr Ziel "Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit" der ganzen Welt kundgetan, doch die Mittel dazu war einerseits die Guillotine, die damals den ersten Schritt in die Richtung des mechanisierten Massenmordes machte. Andererseits war die französische Revolution eine sadistische Sexorgie, wo schwangere Frauen in Obst- und Weinpressen ausgequetscht, Mutter mit ihren Kindern in Backöfen zu Tode geröstet und nackte Jungen und Mädchen zusammengefesselt in "Republikanischen Hochzeiten" in der Loire ersäuft wurden. In einer Gerberei in Pont de Ce wurden folgerichtig Reithosen und Buchdeckel aus Menschenhaut fabriziert. Für den Nationalsozialismus war die Französische Revolution der beste Lehrmeister betreffend obige MACHENSCHAFTEN. Noch ein Hinweis zur Entstehung des Nationalsozialismus. Der Name "Nationalsozialistische Partei" tauchte erstmals im Jahre 1896 auf. Damals wurde die tschechische nationalsozialistische Partei gegründet, die sich als selbständige Partei von der tschechischen sozialdemokratischen Partei abspaltete. Es war dies die erste Partei im linken Spektrum, die sich diesen Namen gab. Ihre Geschichte endete - Punkt für Punkt klar zu verfolgen - im tausendjährigen Reich.

Was die Vision der radikalen Linksparteien, d.h. des Kommunismus und des Nationalsozialismus überall auf der Welt betrifft: Sie bleibt seit ihrer Entstehung immer und ausnahmslos die gleiche. Sie ist die der Einförmigkeit und Gleichheit: ein Reich, eine Rasse, eine Sprache, eine Sitte, ein Führer, eine Partei, eine Ideologie, eine Klasse, eine Schule, eine Fahne. Wer anders ist, anders aussieht, anders spricht, anders denkt, vor allem aber mehr besitzt, ist automatisch der Feind. Er gehört assimiliert, enteignet, gleichgeschaltet, exiliert oder wenn dies nicht möglich ist, ausgerottet. Die extreme Linke steht im Zeichen der Gleichmacherapparaturen: Galgen, Guillotine, Gefängnisse, Konzentrationslager, Gaskammern, Genickschüsse, Gulags. Vergessen wir nicht, dass Gleichheit in einer Gesellschaft nur mit Gewaltanwendung erreicht werden kann. Wo sehe ich die Rechtsradikalen? Ich sehe sie dort, wo in der modernen Wirtschaft das Geld d.h. die Aktien, über die Menschen, ich meine hier die menschliche Arbeitskraft, gestellt wird. Denken sie an die Folgen der Deregulierung, z.B. bei der chemischen Industrie oder an die Regierungszeiten der amerikanischen Präsidenten Reagan und Bush. Glücklicherweise haben wir in der Schweiz unsere gemässigten Sozialdemokraten, die dafür besorgt sind, dass die neue Ideologie der totalen Marktwirtschaft nicht vollends die Oberhand gewinnen kann.

Noch ein Hinweis auf das Buch "Rechtsextremismus in der Schweiz" von Urs Altermatt und Hanspeter Kriesi, auf dem Markt erschienen unmittelbar vor den letzten Nationalratswahlen der Schweiz und versehen mit einem wohlwollenden Vorwort eines CVP-Bundesrates. Dieses Buch ist,

meiner Ansicht nach, eine ungeheure Geschichtsfälschung und ein Eigengolb per excellence für die CVP, einer Partei, die offensichtlich dauernd dran ist sich ihr eigenes Grab zu schaufeln, wobei ich auch an die Stellungnahmen betr. den Schwangerschaftsabbruch denke. Soweit unser geschichtlicher Exkurs. Und nun zum Schluß: Es gibt für keinen Staat berechnete Voraussetzungen die Familien - unter Familie verstehe ich Vater, Mutter und Kinder - mit einer Ideologie zu belästigen oder gar

zu zerstören. Es ist dagegen die Pflicht eines jeden Staates die Familien gemäss den von der Schöpfung vorgesehenen Strukturen und Aufgaben zu schützen und zu fordern.

Vortrag gehalten am 26. Oktober 1997 auf dem Kongreß der "Katholischen Ärzte der Schweiz" von Dr. med. Josef Nick, WH. Spezialarzt für Geburtshilfe und Gynäkologie.

Prof. Gottfried Roth, Wien

Medicina Pastoralis

Aufgaben und Ziel der Pastoralmedizin

Der Name dieses wissenschaftlichen Faches wurde zu Ende des 18. Jahrhunderts geprägt, der Sache nach ist die Pastoralmedizin sehr alt, ihre Wurzeln lassen sich schon in der Bibel nachweisen.

Zahlreiche Definitionen der Pastoralmedizin geben Ziele und Aufgaben an, grundsätzlich findet sich ein gegenseitiger Dienst von Theologie und Medizin, wenngleich im 19. Jahrhundert zunächst der Charakter einer Hilfswissenschaft für die praktische Theologie betont wurde: eine Zusammenfassung naturwissenschaftlicher und medizinischer Kenntnisse zur Beurteilung moraltheologischer Fragen und eine Zusammenfassung von Hinweisen für die praktische Seelsorge.

Allmählich erweiterte sich die Pastoralmedizin, die wie alle Grenzwissenschaften und interdisziplinären Fächer an ihrem Namen leidet, zu einem Doppelfach, zum Dienst der Medizin an Theologie und praktischer Seelsorge und zum Dienst der Theologie und kirchlichen Seelsorge an Medizin und Arztum; eine Pastoralmedizin im engeren Sinn und eine ärztliche Ethik ergeben den gesamten Wissenschaftsbereich; es geht thematisch vor allem um Beginn und Ende des menschlichen Lebens, um die Weitergabe und um die Bewältigung desselben. Der Umfang der Pastoralmedizin, die aus einem natur- und geisteswissenschaftlichen (medizinischen) Anteil und aus einem gotteswissenschaftlichen (theologischen) Anteil besteht und schon im frühen Christentum hellenischen Naturalismus und semitischen Personalismus integrierte und gegenwärtig als wohl fundierte wissenschaftliche Disziplin existiert, dieser Umfang macht es notwendig, den Begriff der authentischen Pastoralmedizin einzuführen und diese in spezifische Pastoralmedizin und in die ärztliche Ethik zu unterteilen.

Die Pastoralmedizin ist eine theoretische Wissenschaft, insofern sie jene Kenntnisse sammelt, die sich auf den gemeinsamen medizinisch-theologischen Bereich beziehen und untereinander in einem Begründungszusammenhang stehen. Pastoralmedizin ist eine praktische oder angewandte Wissenschaft, insofern sie diese Kenntnisse für Prophylaxe und Therapie anwendet. Pastoralmedi-

zin ist eine deskriptive Wissenschaft, insofern sie alle in den Grenzbereich von Theologie und Medizin gehörenden Phänomene sammelt und ordnet; sie ist insofern eine normative Wissenschaft, als sie diese Phänomene beurteilt und die Frage beantwortet, ob die Medizin alles dürfe, was sie eigentlich könnte. Heute geht es nicht mehr darum, zu tun, was medizinisch möglich ist, sondern darum, was arztethisch zu verantworten ist. Innerhalb der philosophischen, theologischen und kanonistischen Disziplin der theologischen Fakultät sind der Pastoralmedizin drei Bereiche zuzuordnen:

1. die *Leiblichkeit* des Menschen im Rahmen eines integralen Menschenbildes mit seiner somatischen, psychischen, poetischen und religiösen Dimension (Geist als Seele des Leibes, Leib als Medium des Geistes, personale Ganzheit- E. Coreth).
2. *Gesundheit* und Krankheit, letztere als Unfreiheit und isolierte bzw. kombinierte Störung der mehrschichtigen Ordnung im Menschen.
3. *Heilung* (Therapie als Wiederherstellung einer verloren gegangenen Ordnung) und Heil (Christus medicus); gegenseitige Ergänzung von Lebensordnung und Heilkunst.

Die Pastoralmedizin kennt zwei *normative Bereiche*, die pastoralpsychiatrische Differentialdiagnose als Methode der Unterscheidung echter und unechter Religiosität (*discretio spirituum*) und die ärztliche Ethik (arztethisch fundiertes ärztliches Handeln und medizinisches Forschen).

Die authentische Pastoralmedizin läßt sich sinnvoll in eine spezifische Pastoralmedizin und in die ärztliche Ethik unterteilen.

Die Geschichte und Geistesgeschichte der Pastoralmedizin zeigt eine religionspsychopathologische und pastoralpsychiatrische Spezifikation, die es erlaubt, von der *Pastoralpsychiatrie* als einem Proprium Viennense (*Austriacum*) zu sprechen.

Die Themenkreise und Problemfelder der spezifischen Pastoralmedizin sind nun - in Übersicht - folgende:

Als medizinische Wissenschaft leistet die Pastoralmedizin einen erheblichen Beitrag für ein allgemeines Menschenbild. Embryologie und Thanatologie bringen gewichtige Aussagen über Beginn und Ende des menschlichen Lebens. Diese und die Kenntnis der psychophysischen Dimension des gesunden und kranken Menschen geben einen Einblick in die Verwirklichung, aber auch in die Behinderung menschlichen Lebens. Somatische und psychophysische Gegebenheiten erweisen sich als instrumentales Substrat für die personale Dimension des Menschen. In dieser, in der Personmitte ist die Würde des Menschen begründet, die einen unabdingbaren Respekt verlangt und ärztliche Ethik begründet.

Die Aufgaben der Pastoralmedizin liegen auch im Bereich Psychotherapie, für eine Menschenführung, die sich wechselseitig unterstützt und ergänzt. Der kranke Mensch bedarf des ärztlichen Heilgespräches ebenso wie des priesterlichen Seelsorgegespräches, denn er ist zugleich der immanenten Heilung, wie des transzendenten Heiles bedürftig. Die Pastoralmedizin vermag von ihrer Position aus den Charakter der tiefenpsychologischen Schulen klarzulegen; es gibt atheistische, agnostische und monotheistische Versionen.

Die Aufgaben für den moraltheologischen Bereich liegen in der (theoretischen) Erörterung und (praktisch-diagnostischen) Unterscheidung krankhafter und echter Schuldgefühle. Skrupulosität als Ausdruck eines krankhaft verbildeten Gewissens, mangelnde Gewissensregungen aufgrund angeborener Gemütsarmut (moral insanity), verminderte oder fehlende Einsicht in drohendes oder manifestes Fehlverhalten (Toxikomanien als Krankheiten, Süchtigkeit als Laster) sind weitere Schwerpunkte pastoralmedizinischer Bemühungen; diese liefern Kriterien für eine rechte Beurteilung des kranken wie des schuldigen Menschen.

Der Aufgabenbereich der Pastoralmedizin erstreckt sich ferner auf die Zurechnungsfähigkeit, psychiatrische Erkrankungen wie die Psychosen und Neurosen schweren Grades, Zustände des Schwachsinnes und abnorme Spielarten menschlichen Verhaltens und Erlebens können zu einer verminderten, fallweise zu einer fehlenden Zurechnungsfähigkeit führen und machen eine psychiatrische Begutachtung kirchenrechtlicher (kanonistischer) Fragen notwendig; auch hier die Aufgabe gerechter Beurteilung.

Einzelne psychiatrische Erkrankungen erschweren Religionsunterricht, religiöse Unterweisung und Kultfähigkeit, so daß wiederum die Pastoralmedizin diagnostisch-aufheilend und therapeutisch-helfend tätig werden muß; im Rahmen einer Bewältigung des menschlichen Lebens.

Ein wesentlicher Bereich der (theoretischen) Religionspsychopathologie und der (angewandten) Pastoralpsychiatrie ist die Differentialdiagnose; sie ist notwendig, um vom Glauben her echte und unechte religiöse Phänomene zu unterscheiden; eine Aufgabe, die bei Paulus (1. Kor. 12,10) als *discretio spirituum* bezeichnet und nicht zuletzt in der Psychologie der klassischen Mystik (Therese von Avila, Johannes vom Kreuz, Ignatius von Loyola) beispielhaft verwirklicht wurde. Es geht darum, die

Echtheit eines religiösen Erlebnisses an der Übereinstimmung mit der kirchlichen Lehre zu messen; in der mittelalterlichen Mystik hatte die Religionspsychologie keinen normativen Charakter, und ebenso überragt eine gegenwärtige pastoralpsychiatrische Differentialdiagnose den psychophysischen Bereich der Psychiatrie um die Dimension des Glaubens, der Religiosität, des Spirituellen und des Eschatologischen. Mit Hilfe spezifischer Kriterien (Ganzheit, Reifung, Objektivität) sind die religiösen Phänomene zu beurteilen, die in religionspsychopathologischen Zustandsbildern auftreten können; zu diesen gehören: schizophrene Pseudomystik, schizophrene Pseudobewußtsein, endogendepressiv bedingtes Südenbewußtsein, das Problemfeld akedia-melancholia, neurotische Schuldgefühle, zwangsneurotische Skrupulosität, psychopathisch bedingter moralischer Defekt, hirnorganisch bedingte ethische Entgleisung, epileptische Bigotterie und toxische Ekstasen (Drogenmystik), verminderte oder fehlende Kultfähigkeit aufgrund psychiatrischer Erkrankungen.

In der medizinischen Praxis als angewandter Heilkunde kann man mehrere ethische Systeme finden, Auffassungen, die aller Diagnostik und Therapie zugrunde liegen, freilich unterschiedlicher Art.

Die *ethischen Systeme* in der Medizin sind insofern von ausschlaggebender Bedeutung, weil sie durch ein je spezifisches Menschenbild bestimmt werden.

Alle diese ethischen Systeme erreichen nicht den unabdingbaren Kern ärztlicher Aufgaben gegenüber dem gesunden und dem kranken Menschen; diese Qualität nur gewährleistet die Verantwortungsethik.

Die oberste Dimension der medizinischen Ethik ist die ärztliche Ethik, was sich aus dem Verantwortungsgrad, aus der Notwendigkeit letzter Entscheidung im ärztlichen Handeln ergibt. In der Anamnese erhebt der Arzt die Lebens- und Krankengeschichte des Patienten, in der ärztlichen Betreuung erlebt der Arzt diese Lebens- und Krankengeschichte des Patienten mit, in der Objektivität der medizinischen Wissenschaft und in der Subjektivität mitmenschlichen "Mitleidens"; die Diagnose einer akuten oder chronischen Erkrankung vermittelt den Status praesens dieses einmaligen menschlichen Lebens in aktueller oder lang andauernder Lebensbedrohung. Die Therapie ergibt - gestuft nach symptomatischer oder kausaler Wirksamkeit - einen gewichtigen Einblick in den Heilungsprozeß, in die Wiederherstellung einer verloren gegangenen Ordnung oder aber in das Ungenügen der medikamentösen Maßnahmen oder chirurgischen Eingriffen. Der Arzt erlebt unmittelbar Heilung, aber auch (objektiv) mangelhaftes oder (subjektiv) fehlerhaftes Bemühen um die Heilung. Der Arzt erlebt alle subjektiven Reaktionen während der Krankheit seines Patienten mit, Hoffnung und Verzweiflung, Schmerz und Leid, aber auch Gesundung und Glück.

All diese ärztliche Erfahrung ist notwendig für Nicht-Ärzte nicht so unmittelbar, vor allem deswegen, weil dem Arzt die direkte Verantwortung zukommt, die auch das Miterleben tiefer werden läßt,

Versagen und Vergeblichkeit der Therapie - jenseits der Grenze eines Kunstfehlers - prägen sich dem tiefer ein, der aktiv den Krankheitsvorgang heilsam beeinflussen wollte, als dem, dem diese Aktivität kompetenterweise verschlossen ist.

Die These also, daß es infolge eines Verlustes ärztlicher Erfahrung in der arztethischen normativen Dimension der Medizin zu einer Gefährdung des Menschen kommen kann, besteht zurecht.

Die gegenwärtige Situation ist auch durch andere Gewichtungen gekennzeichnet, man muß gegen eine wissenschafts-positivistische-pragmatische Medizin um die Anerkennung der Personalität des kranken Menschen ringen, aber auch den Bereich des menschlichen Lebens, des gesunden wie des kranken, gegen eine Mythologisierung der Medizin verteidigen.

Das Formalobjekt der Pastoralmedizin ist der Mensch, insofern er Natur- und Geistseele-Wesen ist (Geist als Seele des Leibes, Leib als Medium des Geistes, personale Ganzheit- E. Coreth, 1973); Anima rationale und ens humanum, für sich (ens individuale) und auf ein menschliches Du (ens sociale) und auf ein göttliches Du (ens religiosum) hingeordnet, auf dem Weg (ens historicum, homo viator), homo ludens und homo faber; von Leid und Krankheit bedroht, gefährdet und behindert (homo patiens), mit vorgegebenen genetischen Möglichkeiten unterwegs, mit einem Leib relativer Eigenständigkeit (ens biologicum), Phasen und Krisen seines menschlichen Lebens durchlaufend, in Freiheit und Verantwortung (ens personale), in der Befristetheit seines Lebens (moriturus) bis zum Verlust seiner raumzeitlichen Gestalt im Sterben (moribundus), im irdischen Tod, der kein absolutes Ende ist.

Wie schon früher mehrmals erwähnt, ist die Pastoralmedizin für die Krankenseelsorge von besonde-

rer Bedeutung, weil der Seelsorger es häufig mit dem homo patiens zu tun hat: im Alltag der Pfarre (Gottesdienst, Pfarrkanzlei; Versehgang), im Religionsunterricht, bei Hausbesuchen und Krankenhausbesuchen, bei der Beichte sowie bei Wallfahrten; bei diesen Gelegenheiten kommt es bevorzugt zu Gesprächen mit kranken Menschen, mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, mit alten Menschen, auch mit den Verwandten von Patienten. Der Seelsorger bedarf grundlegender Kenntnisse, weniger über nosologische und aetiologische Probleme, wohl aber über die üblichen Verhaltensweisen der Patienten, wie diese ihre akuten und chronischen Krankheiten zu bewältigen versuchen, Kenntnisse für die Situation in Not und Leid, in der Verzweiflung kranker Menschen.

Die Pastoralmedizin ist der gegenseitig geschulte und verwirklichte Dienst von Theologie und Medizin; sie intendiert in ihren theoretischen und praktischen Bemühungen die innere Verbindung von Heilung und Heil und ermöglicht eine restitutio ad integritatem, insofern theologischerseits der Mensch auch in seiner Gefährdung und Verwundung der psychophysischen, der somatischen Dimension gesehen wird und medizinischerseits die pneumatologische Dimension des Menschen in ihrem integrativen Charakter geachtet wird.

Die Pastoralmedizin ist die wissenschaftliche Fassung des in christlicher Krankenpflege und Krankenseelsorge, in christlichem Arztum wirksam gewordenen und ständig wirksam werdenden Leitbildes Christus medicus. Lebensordnung und Heilkunst stehen unter diesem Leitbild, Christus medicus. Die Pastoralmedizin hält die immerwährende Präsenz ärztlicher Ethik lebendig und leistet damit einen gewichtigen Beitrag für die Humanisierung der Medizin, für die umfassende Geborgenheit des kranken Menschen in allen Bemühungen, die auf Heilung und Heil gerichtet sind - saluti et solatio aegrorum.



Dreimal Sokrates

Anekdoten, gesammelt von Mirko Müthl

Der griechische Weise **Sokrates** ging einmal zu einem als geschwätzig verschrienen Barbier, um sich den Bart stutzen zu lassen. Der Figaro fragte ihn: «Wie wünschst du, Meister, dass ich dir den Bart stutze?» - Sokrates antwortete: «Schweigend!»

Die **Steuern** sollten wieder erhöht werden. Sokrates hörte davon und bemerkte: «Wären die Beamten mit der Wirklichkeit besser vertraut, so wüsten sie, dass ein Hirte die Schafe seiner Herde wohl schert, ihnen aber nicht das Fell über die Ohren zieht.»

Einmal äusserte sich Sokrates auf dem Krankbett **kritisch** über einen Arzt, der als Quacksalber verschrien war. Da tadelte ihn ein Schüler: «Meister, wie kannst Du nur einen Arzt tadeln, von dem du Dich nie hast behandeln lassen?» - «Wenn ich mich von diesem Scharlatan hätte behandeln lassen», antwortete da Sokrates, «wäre ich jetzt kaum imstande, ihn zu tadeln.»

Fristenregelung mit Beratungsangebot

Anspruch und Wirklichkeit der neuen Abtreibungsregelung

Über zwei Jahre nach dem Verfassungsgerichtsurteil zum Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 28. Mai 1993¹ hat der Bundestag einen parteiübergreifenden Kompromiß zur Regelung des Abtreibungsstrafrechts verabschiedet. Der gemeinsame Gesetzentwurf von CDU/CSU, FDP und SPD wurde in der Nacht vom 25. auf 26. Juni 1995 formuliert, am 27. Juni in den Fraktionen, am 28. Juni im Unterausschuß "Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz" sowie im Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beraten und bereits am 29. Juni 1995 mit großer Mehrheit vom Bundestag beschlossen. Die Eile, mit der das "Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz" (SFHÄndG)² durch den sonst eher schwerfälligen Gesetzgebungsapparat geschleust wurde, diente dazu, möglichen Kritikern keine Gelegenheit zu einer gründlichen Auseinandersetzung mit dem Entwurf zu geben. Die beteiligten Parteien wollten sich offenbar noch kurz vor der parlamentarischen Sommerpause eines schwierigen Themas ohne längere Kontroversen entledigen.

Das SFHÄndG stellt sich in der Grundkonzeption als eine "Umsetzung des Verfassungsgerichtsurteils von 1993" dar. Teilweise bleibt es hinter den Anforderungen, die in dieser Entscheidung an den Gesetzgeber gestellt wurden, zurück. Im übrigen nimmt es an der in sich widersprüchlichen und inkonsequenten Argumentation der Verfassungsgerichtsentscheidung teil, auf die im Rahmen dieser Darstellung nur punktuell eingegangen werden kann³.

I. Regelung der Beratung

Kernstück des neuen Gesetzes ist die Regelung der Schwangerenberatung. Das gesetzgeberische Gesamtkonzept, das die Strafdrohung in den ersten 12 Wochen nach der Empfängnis zugunsten einer "verpflichtenden Beratung" zurücknimmt, wird deshalb auch "Beratungskonzept" genannt. Die Teilnahme an der Schwangerschaftskonfliktberatung ist nach dem Beratungskonzept praktisch die einzige Voraussetzung für die Straflosigkeit der Tötung eines ungeborenen Kindes.

1. Inhalt der Beratungsvorschriften

Das Beratungsziel des SFHÄndG entspricht inhaltlich völlig der Formulierung, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung von 1993 zur Grundlage einer einstweiligen Regelung der Abtreibungsvorschriften gemacht hatte.⁴ Insbesondere wird das "eigene Lebensrecht" des ungeborenen Kindes erwähnt und darauf hingewiesen, daß "nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, daß sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt" (§ 219 Abs. 1 S. 3 StGB). Diese Anlehnung an das Bundesverfassungsgerichtsurteil wird von den Befürwortern

des SFHÄndG als ein entscheidender Vorzug der neuen Abtreibungsregelung angesehen.

Das in § 219 Abs. 1 StGB formulierte Beratungsziel muß aber in Verbindung mit den weiteren Bestimmungen, insbesondere dem "Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten" - SchKG -S, auf das in § 219 Abs. 1 S.4 StGB verwiesen wird, gesehen werden. In § 5 SchKG heißt es an erster Stelle, daß die Beratung "ergebnisoffen zu führen" ist. Diese Wortwahl geht über die schlichte und im Grunde selbstverständliche Feststellung, daß das Ergebnis einer Beratung nicht schon von vornherein feststehen kann und insoweit "offen" ist, hinaus. Wenn nämlich das Beratungsgespräch ergebnisoffen "zu führen" ist, kann das auch so interpretiert werden, daß die Beratung nicht auf ein bestimmtes Ergebnis hinlenken soll. Dies führt praktisch zur Entwertung des "Beratungsziels".

Zumindest die an der Entstehung des Gesetzes beteiligten Sozialdemokraten vernachlässigen bei ihrer Interpretation des Gesetzes das Beratungsziel und betonen in einseitiger Form die Ergebnisoffenheit der Beratung. So bewertete die Hessische Frauen- und Sozialministerin Barbara Stolterfoht (SPD) am Tag nach der Verabschiedung des SFHÄndG die Beratungsvorschriften folgendermaßen: "Im Kern darf die Frau selbst entscheiden, ob sie eine Schwangerschaft austragen will oder nicht, ... Gut ist, daß das Ziel dieser Beratung nicht mehr vorgeschrieben ist, die ist ergebnisoffen."⁶

Bei genauer Betrachtung muß man auch feststellen, daß das SFHÄndG - weder in § 5 SchKG noch in § 219 StGB wirklich ein klares Beratungsziel vorgibt. Die Formulierungen "die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens" (§ 219 Abs. 1 Satz 1 StGB) und "die Schwangerenkonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens" (§ 5 Abs. 1 S. 3 SchKG) stellen lediglich die Behauptung auf, daß die Beratung in der vom Gesetzgeber vorgesehenen Form dem Lebensschutz diene. Ob dies tatsächlich der Fall ist, kann der Gesetzgeber sich nicht im Vorhinein selbst bescheinigen. Die Erfahrungen mit ähnlichen Beratungskonzepten in anderen Ländern sprechen dagegen. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, daß im Einzelfall ein Beratungsgespräch lebensschützend wirken kann. Die gleichzeitige "Legalisierung" der Abtreibung durch den Wegfall der Strafdrohung erleichtert jedoch die Tötung des ungeborenen Kindes und fordert eine Einstellung zum ungeborenen Kind, die mögliche positive Aspekte der Einzelfallberatung insgesamt wieder zunichte macht.⁷

2. Fehlende Handlungsanweisungen

Die positiven Formulierungen in § 219 StGB - die Erwähnung des Lebensrechts des ungeborenen Kindes und des Ausnahmecharakters von Abtreibungen - stehen wie "Programmsätze" im Straffe-

setzbuch, ohne jedoch in konkrete Handlungsanweisungen für die Beratungspraxis umgesetzt zu werden. Die Ausführungsbestimmungen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (§§ 5 bis 7 SchKG), die gem. § 219 Abs. 1 S. 5 StGB "das Nähere" der Beratung regeln sollen, enthalten keine bindenden Vorgaben für die einzelnen Beratungsgespräche. Von den Beraterinnen und Beratern wird z.B. weder gefordert, daß die Frau über die vorgeburtliche Entwicklung des Kindes - sei es mündlich, schriftlich, insbesondere aber durch Bildmaterial - informiert, noch daß sie ausdrücklich auf das Recht des ungeborenen Kindes auf Leben hingewiesen werden muß. Zwar umfaßt die Beratung gem. § 5 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG "jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information". Ob und welche Informationen im Einzelfall "nach Sachlage erforderlich" sind, bleibt jedoch der Beurteilung der Berater und Beraterinnen überlassen. Ein Mindestmaß an Grundinformationen wird nicht gesichert. Nach dem Beratungsverständnis von "Pro Familia" sind die genannten Informationen jedenfalls in der Regel entbehrlich⁸. Die Wunschvorstellung des Bundesverfassungsgerichts und des Gesetzgebers, der Frau müsse "bewußt sein", daß das ungeborene Kind ein eigenes Lebensrecht auch ihr gegenüber habe (§ 219 Abs. 1 S. 3 StGB), wurde ebenfalls nicht als konkrete Handlungsanweisung für die Berater und Beraterinnen formuliert. Diejenigen, die sich nicht dazu berufen fühlen, in der Beratung das Bewußtsein für das eigene Lebensrecht des ungeborenen Kindes zu schärfen, können sich aufgrund der Gesetzesformulierung auch darauf zurückziehen, daß die Frau bereits aufgrund der Kenntnis des Gesetzes - die hinsichtlich der Normen des Strafgesetzbuches generell vorausgesetzt wird - ein entsprechendes Bewußtsein hat.

3. Anwesenheits- statt Beratungspflicht

Der gravierendste Mangel der Beratungsregelung ist jedoch, daß sich die Frau von Gesetzes wegen nicht einmal auf ein ernsthaftes Beratungsgespräch einlassen muß. In § 5 Abs. 2 Nr. 1 SchKG wird zwar "erwartet, daß die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt". Da der nachfolgende Halbsatz bekräftigt, "der Beratungscharakter schließt aus, daß die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau erzwungen wird", und die Ausstellung der Beratungsbescheinigung nicht verweigert werden darf, wenn ansonsten die Zwölf-Wochen-Frist des § 218 a Abs. 1 StGB überschritten würde (§ 7 Abs. 3 SchKG), ist es nach dem Gesetz möglich, daß Frauen eine Beratungsbescheinigung erhalten, obwohl eine eigentliche Beratung - unter Einbeziehung der potentiellen Abtreibungsgründe - gar nicht stattgefunden hat! An dieser Stelle wird deutlich, daß das SFHÄndG in Wahrheit nur eine Anwesenheitspflicht, aber keine echte Pflicht zur Teilnahme an der Beratung kennt. Auch das passive Zurkenntnisnehmen von gewissen, im einzelnen nicht vorgeschriebenen Hinweisen auf Rechtsansprüche von Mutter und Kind reicht letztlich aus, um eine Beratungsbescheinigung zu erhalten. Es bleibt der Schwangeren überlassen, das

Beratungsangebot auf freiwilliger Basis anzunehmen.

Hinzu kommt, daß die vom Bundesverfassungsgericht für notwendig und unverzichtbar gehaltene eigenständige, auf Lebensschutz hinorientierte ärztliche Beratung⁹ im SFHÄndG ebenfalls nicht verpflichtend vorgeschrieben wurde. In § 218 c Abs. 1 Nr. 1 StGB ist nur die Rede davon, daß der Arzt sich strafbar macht, wenn er der Frau keine "Gelegenheit" gegeben hat, ihm die Gründe für ihr Verlangen nach einer Abtreibung darzulegen. Bleibt die vom Arzt gebotene Gelegenheit zur Darstellung des Abtreibungsverlangens ungenutzt, werden auch im Rahmen der ärztlichen Beratung die Abbruchgründe nicht erörtert.

4. Wirkungslosigkeit in der Praxis

Auch bei einer wesentlich besseren Ausgestaltung der Beratungsbestimmungen wäre keineswegs mit einer tatsächlich lebensschützenden Beratungspraxis zu rechnen. Denn in der Praxis ist die Einhaltung der Beratungsbestimmungen nicht wirksam zu kontrollieren. Wie die Beratung tatsächlich durchgeführt wird, entzieht sich einer effektiven staatlichen Überwachung, da der Inhalt der einzelnen Beratungsgespräche ohne Zustimmung der Ratsuchenden Dritten nicht bekannt gemacht werden darf.¹⁰ Anonyme Protokolle und Berichtspflichten¹¹ ändern hieran nichts.

Die im Gesetzestext anklingende Zielrichtung der Beratung kann von den Beraterinnen bzw. Beratern im Einzelfall aufgegriffen und möglicherweise auch sehr intensiv umgesetzt werden. Ob dies jedoch geschieht, ist durch die staatlichen Aufsichtsbehörden nicht nachprüfbar. Letztlich müssen sich diese auf die Berichte und Versicherungen der Beratungsorganisationen verlassen. Der lebensschützende Effekt der Beratung hängt im Rahmen des Beratungskonzeptes ausschließlich von der Einstellung der Beratungsorganisation und der Beraterinnen und Berater zur Schutzwürdigkeit des ungeborenen Kindes ab.

In der Vergangenheit bestand bei den Ländern, die für die Anerkennung der Beratungsstellen zuständig sind, offenbar kein ernsthaftes Interesse daran, die Beratungsqualität im Sinne eines wirksamen Lebensschutzes sicherzustellen. Schon während der Geltungsdauer der vorläufigen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts, die am 16. Juni 1993 nach dem Urteil zum Schwangeren- und Familienhilfegesetz in Kraft getreten ist und bis zum Inkrafttreten des SFHÄndG am 1. Oktober 1995 galt¹², hatten sich fast alle Bundesländer auf den Standpunkt zurückgezogen, daß es zur Überwachung der Tätigkeit der Beratungsstellen genüge, sich schriftlich bestätigen zu lassen, daß die Beratungsstellen im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils beraten.¹³

Tatsächlich kann jedoch anhand der Veröffentlichungen von "Pro Familia" nachgewiesen werden, daß diese Organisation, die bei weitem die größte Zahl an Schwangerschaftskonfliktberatungen durchführt und mit umfangreichen staatlichen Mitteln gefördert wird, kein auf den Schutz des Lebens ausgerichtetes Beratungsverständnis hat. Von einem "eigenen Lebensrecht des Ungebore-

nen" ist bei "Pro Familia" nicht die Rede, statt dessen wird ein "Menschenrecht auf Familienplanung" eingefordert, welches auch das Recht auf Abtreibung einschließt.¹⁴ Trotz der klaren und begründeten Kritik an Beratungsverständnis und Beratungspraxis von "Pro Familia"¹⁵, ist noch kein Fall bekannt geworden, daß einer Beratungsstelle dieser Organisation die Anerkennung entzogen worden wäre!

Bereits kurz nach Verabschiedung des neuen Abtreibungsgesetzes bewies die Geschäftsführerin von "Pro Familia" Hessen, Hannelore Knittel, in einem Interview erneut die Ungeeignetheit dieser Organisation für Schwangerschaftskonfliktberatungen: "...nur wenige Frauen kommen, die nicht wissen, was sie eigentlich wollen. Das heißt, ein originärer persönlicher Schwangerschaftskonflikt liegt in den seltensten Fällen vor. Die Frauen kommen, weil die Beratung obligatorisch ist und weil sie fürchten, sich sonst strafbar zu machen. Die brauchen keine Entscheidungshilfe, nicht von uns... Pro Familia steht auf dem Standpunkt, - das basiert auf jahrzehntelanger Erfahrung - daß eine Zwangsberatung nicht weiterführt. Eine Zwangsberatung ist überflüssig in dem Sinne, daß wir wissen, daß Frauen verantwortungsbewußte Entscheidungen treffen, daß es keinen Strafrechtsparagrafen geben muß. Sprich: Wir sind nach wie vor für die Aufhebung des Strafrechtsparagrafen 218 und 219-16

Die Möglichkeiten, die die neue Abtreibungsregelung im negativen Sinne bietet, werden von "Pro Familia" mit Unterstützung der Landesbehörden voll ausgenutzt. Beispiel: das "Familienplanungszentrum" von "Pro Familia" in Hamburg. Obwohl bereits seit der vorläufigen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts von 1993 Beratungsstellen nicht mehr mit Abtreibungseinrichtungen "derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden" sein dürfen, "daß hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist", hat "Pro Familia" seine "Familienplanungszentren" erhalten können, in denen Beratungen und Abtreibungen "unter einem Dach" angeboten werden. Die "organisatorische Trennung" sieht in Hamburg so aus, daß in der ersten Etage beraten und in der zweiten abgetrieben wird! Die Beratungsstelle ist nach wie vor Teil des "Familienplanungszentrums", das rechtlich eine juristische Person geblieben ist.¹⁷ Ein wirtschaftliches Interesse an Abtreibungen kann es nach Auffassung von "Pro Familia" und der Hamburger Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgrund der staatlichen Bezuschussung nicht geben. Da im SFHÄndG die gebotene Trennung von Beratungs- und Abtreibungseinrichtung nicht konkret geregelt wurde, werden bei "Pro Familia" auch in Zukunft mit dem Segen der staatlichen Aufsichtsbehörde "lebensschützende Beratung" und Tötung des ungeborenen Kindes Hand in Hand gehen und unter einem organisatorischen Dach erfolgen.

5. Kein individueller Rechtsschutz

Die konkreten Mängel der Beratungsregelung im SFHÄndG weisen letztlich auch auf die Grenzen aller "Beratungskonzepte" hin. Grundsätzlich könnte die Pflichtberatung auch so konzipiert sein,

daß Strafflosigkeit nur dann gewährt wird, wenn die Schwangere ihre Gründe für das Abtreibungsverlangen tatsächlich dargelegt hat und diese im Beratungsgespräch ausführlich erörtert wurden. Aber auch dann sind die Beratungsstelle oder der Arzt nicht in der Lage, die Angaben der Schwangeren als zutreffend zu qualifizieren und bei Zweifeln die Angabe der wahren Abbruchgründe zu erzwingen. So gesehen täuscht der Begriff der "Pflichtberatung" etwas vor, was in der Realität rechtlich nicht abgesichert werden kann, nämlich, daß im Rahmen dieses Konzepts auf alle Frauen - ganz unabhängig vom Ergebnis - in irgendeiner Weise eingewirkt werden könnte.

Beratungskonzepte sind daher prinzipiell nicht zum individuellen Schutz ungeborener Kinder geeignet. Individueller "Schutz" eines Rechtsgutes bedeutet, daß der Staat angesichts einer konkreten Gefährdung Maßnahmen zur Erhaltung eines Rechtsgutes ergreift, die unabhängig von der Zustimmung des potentiellen Rechtsgutverletzers Wirkungen zeigen. Soweit der potentielle Täter sich im Einzelfall von Hilfs- und Beratungsangeboten, die immer auch seine Zustimmung voraussetzen, letztlich nicht beeinflussen läßt, bleibt das Opfer im Rahmen des "Beratungskonzepts" völlig schutzlos. Ein bloßes Beratungsangebot erfüllt somit die Pflicht zum individuellen Schutz des Rechts auf Leben nicht.

Das Beratungskonzept geht dagegen von der Annahme aus, daß der Wegfall der Strafdrohung die Effektivität der Beratung erhöhe und damit letztlich mehr Ungeborene geschützt werden können, als durch eine Regelung, die Strafsanktionen einbezieht. Diese Hoffnung ist jedoch durch nichts belegbar und gerade aufgrund der konkreten Ausgestaltung der Beratungsvorschriften gerade nicht zu erwarten. Sichere Erkenntnisse über eine insgesamt positive, lebensschützende Wirkung von Beratungskonzepten gibt es nicht. Selbst das Bundesverfassungsgericht hat eine solche Prognose nicht ausdrücklich bejaht¹⁸. Ob eine Beratungsregelung eine bessere Schutzwirkung für das ungeborene Leben entfalten kann, als die bis 1992 geltende Indikationenregelung, wird sogar als "wissenschaftlich und rechtspolitisch umstritten" bezeichnet¹⁹. Die meisten Frauen - nach verschiedenen Untersuchungen zwischen 75 und 90 Prozent - haben bereits vor der Beratung die Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch gefällt²⁰ und dürften durch den Besuch einer Beratungsstelle kaum von ihrer Entscheidung abzubringen sein. Aus Sicht des einzelnen ungeborenen Kindes ist jedenfalls angesichts der unverändert hohen Abtreibungszahlen²¹ die Behauptung des Gesetzgebers, die Beratung habe einen lebensschützenden Effekt, in aller Regel falsch.

Vor allem kann aber der Grundgedanke, auf dem das Beratungskonzept aufbaut, prinzipiell rechtlich nicht maßgebend sein. Angenommen, ein Staat würde von Terroristen erpreßt, er solle ihnen einen bestimmten Politiker oder Wirtschaftsführer übergeben, damit sie ihn töten könnten. Andernfalls müßten die Insassen eines in ihrer Gewalt befindlichen Reisebusses sterben. Käme es in dieser Situation für den Staat allein auf die Effektivität des Lebensschutzes im Sinne des Schutzes der größeren Zahl von Leben an, müßte die geforderte Per-

son ihren Mördern ausgeliefert werden, um die weit größere Zahl der Reisebusinsassen zu retten. Dies ist dem Staat aber verwehrt, weil er die verfassungsrechtliche Pflicht hat, jedes einzelne menschliche Leben zu schützen²². Eine zahlenmäßige Abwägung ist nicht erlaubt.²³ Genausowenig darf der Staat eine Abtreibungsregelung beschließen, die den strafrechtlichen Schutz beseitigt und die Tötung von ungeborenen Kindern der Entscheidungsfreiheit der Mutter in der Erwartung überläßt, daß hierdurch Beratung und Hilfe stärker in Anspruch genommen würden und im Ergebnis nach dieser Regelung mehr Kinder am Leben bleiben als zuvor.

Ein angebliches "Beratungskonzept", das

- in Hinblick auf das Beratungsziel zweideutig ist,
- keine eindeutigen Handlungsanweisungen für die Berater/innen gibt,
- im Ergebnis ohne die tatsächliche Erörterung der Abbruchgründe auskommt,
- in der Praxis unkontrollierbar ist und die Beteiligung ungeeigneter Beratungsstellen nicht ausschließt und
- die Verpflichtung zum individuellen Lebensschutz mißachtet,

verdient seinen Namen nicht. Die vom Gesetzgeber geschaffenen Beratungsvorschriften bieten im Einzelfall keinerlei Schutz für das ungeborene Kind gegenüber seiner zur Abtreibung entschlossenen Mutter und keinerlei Handhabe für eine wirksame Kontrolle der Beratungspraxis. Rechtliche Möglichkeiten, einen Mißbrauch der Vorschriften zu verhindern, gibt es nicht. Damit wurde der gebotene staatliche Schutz im Bereich der Beratungsvorschriften auch nicht annähernd zufriedenstellend gewährleistet.

Obwohl es sich bei der Schwangerenberatung laut Bundesverfassungsgericht um eine "Aufgabe des Staates" handelt, für deren Durchführung er "die volle Verantwortung" trägt und "deren Handhabung um der Wirksamkeit des Schutzes willen seiner Aufsicht nicht entgleiten"²⁴, darf, überläßt er sie zu einem großen Teil äußerst zweifelhaften privaten Organisationen. Durch die gesetzlichen Bestimmungen des SchKG (insb. §§ 5, 9 und 10) ist eine wirksame Kontrolle der Beratungsstellen nicht gewährleistet. Auch in Zukunft ist realistischerweise mit einer Änderung nicht zu rechnen. Angesichts des Phänomens der Massenabtreibung, das in unserer Gesellschaft seit vielen Jahren zu beklagen ist, und der weitverbreiteten "Abtreibungsmentalität", die die Tötung ungeborener Kinder mittlerweile als sozialen Besitzstand verteidigt, ist dies zum Schutz des Rechts auf Leben, einem "Höchstwert" der grundgesetzlichen Ordnung, der "die vitale Basis der Menschenwürde und die Voraussetzung aller anderen Grundrechte, darstellt"²⁵, eindeutig zu wenig.

II. Fortbestand der embryopathischen Indikation

Neben den Beratungsvorschriften wurde von den Verfassern des SFHÄndG die "Abschaffung der embryopathischen Indikation" als "besonders

wichtiger positiver Aspekt" des neuen Gesetzes gepriesen²⁶. Der hierdurch erweckte Anschein, daß künftig die Tötung ungeborener Kinder unter den sachlichen Voraussetzungen der embryopathischen Indikation²⁷ nicht mehr zulässig sei, ist jedoch falsch. Wie von den Befürwortern des Gesetzes offen eingestanden wird, "geht die embryopathische Indikation in der medizinischen Indikation auf."²⁸ In der Gesetzesbegründung heißt es: "Durch die Formulierung der medizinischen Indikation ... können diese Fallkonstellationen aufgefangen werden."²⁹ Der FDP-Abgeordnete Heinz Lanfermann beugte in seinem Redebeitrag für die Bundestagsdebatte am 28. Juni 1995 ausdrücklich Befürchtungen vor, daß sich für Frauen, die ein behindertes Kind erwarten, durch die Gesetzesänderung praktische Schwierigkeiten ergeben könnten: "Jede Spekulation, daß sich in der Praxis für die betroffenen Frauen, für die betroffenen Eltern etwas ändern würde, scheint meiner Ansicht nach falsch zu sein."³⁰

Von einer "Abschaffung der embryopathischen Indikation"³¹ kann demnach keine Rede sein. Sie wird nur nicht mehr ausdrücklich im Gesetz erwähnt. Der Sache nach liegt lediglich eine Verlagerung auf die medizinische Indikation vor, weil den Betroffenen zu verstehen gegeben wird, daß die unzumutbare Belastung durch ein behindertes Kind künftig durch die medizinische Indikation erfaßt werden kann. Als Unterfall der medizinischen Indikation ergibt sich jedoch ein bedeutender Unterschied zur bisherigen Regelung: aufgrund der unbegrenzten Geltungsdauer der medizinischen Indikation können behinderte ungeborene Kinder künftig während der gesamten Dauer der Schwangerschaft bis zum Beginn der Geburt straflos getötet werden!

Bereits in der Bundestagsdebatte vom 26. Mai 1994 hat die CDU-Abgeordnete Irmgard Karwatzki die Verlagerung der embryopathischen auf die medizinisch-soziale Indikation - wie sie seinerzeit allein von der SPD vorgeschlagen worden war - als inakzeptabel bezeichnet: "Dies hätte zwar vordergründig den Vorteil, daß für Behinderte kein Sonderrecht geschaffen würde, aber in der Gesellschaft etwa vorhandene Fehlvorstellungen würden dadurch keinesfalls beseitigt. Tatsächlich wäre behindertes Leben mangels jeder Fristbegrenzung sogar bis zum letzten Tag der Schwangerschaft bedroht - eine nicht akzeptable Konsequenz".³² Leider war die CDU mehrheitlich nur so lange für diese Einsicht empfänglich, wie sie dem politischen Gegner entgegengehalten werden konnte. Nachdem sich die Union den Vorschlag, die embryopathische Indikation in der medizinischen aufgehen zu lassen, selbst zu eigen gemacht hatte, verstummte die nur allzu berechtigte Kritik.

Wenn es den Verfassern der neuen Regelung wirklich darum gegangen wäre, den Anwendungsbereich der embryopathischen Indikation einzugrenzen oder Fehlvorstellungen in der Bevölkerung über die Lebensberechtigung Behinderter zu korrigieren, hätte sich nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1993 hierzu ein einfacher Weg angeboten. Das Bundesverfassungsgericht hatte gefordert, daß das Geschlecht des ungeborenen Kindes den Eltern nicht mitgeteilt werden dürfe³³, damit auf diese Weise verhindert wird, daß Kinder wegen ihres nicht dem Wunsch der

Eltern entsprechenden Geschlechts abgetrieben werden. Bei der embryopathischen Indikation stellt sich das Problem in vergleichbarer Form: das behinderte Kind soll nicht wegen seiner Behinderung getötet werden³⁴. Die Möglichkeit, zum Zwecke der Abtreibungserlaubnis künftig die weitgefäste medizinische Indikation (in der Alternative einer unzumutbaren seelischen Gesundheitsgefährdung) zu verwenden, hätte sich leicht verbauen lassen. Seelische Gesundheitsgefährdungen, die durch die bevorstehende Geburt eines behinderten Kindes entstehen können, kommen nur dadurch zustande, daß der Frau aufgrund der pränatalen Diagnostik die Behinderung des Kindes mitgeteilt wird. Dies könnte verhindert werden, wenn Ärzte nicht-behebbar und nicht-therapierbare vorgeburtliche Schädigungen den Eltern nicht mitteilen dürften. Derartige Diagnosen können schließlich zu nichts anderem verwendet werden, als zur Begründung einer Abtreibung³⁵. Würde die Schädigung nicht mitgeteilt, könnte bis zur Geburt des Kindes eine seelische Gesundheitsgefahr nicht entstehen. Nach der Geburt wäre die Tötung des Kindes nicht mehr erlaubt.

Gerade diejenigen Abgeordneten, die mit faden-scheinigen Argumenten von einer Abschaffung der embryopathischen Indikation gesprochen haben, hätten in entsprechender Anwendung des Bundesverfassungsgerichtsvorschlages bezüglich der Mitteilung des Geschlechts auch ein strafbewehrtes Verbot der Mitteilung einer nicht-behebbar Behinderung schaffen können. Freilich sucht man derartige Eingrenzungsversuche im SFHÄndG vergebens. Mit der Begründung, "indische Verhältnisse, wonach künftige Mädchen in besonderem Maße von Abtreibung bedroht sind, haben wir hier bekanntlich nicht"³⁶, wurde nicht einmal die eindeutige Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einem Verbot der Geschlechtsmitteilung im Gesetz berücksichtigt.³⁷ Die Gefahren durch die pränatale Diagnostik für das Leben der ungeborenen Kinder wurden somit insgesamt vom Gesetzgeber vernachlässigt. Auch dies sagt etwas darüber aus, wie ernst die allseitigen Beteuerungen zu nehmen sind, den Lebensschutz nicht verschlechtern, sondern verbessern zu wollen.

III. Tötungsberechtigung aufgrund der medizinisch-sozialen Indikation

Neben der unbrauchbaren Beratungsregelung stößt insbesondere die weite Fassung der medizinisch-sozialen Indikation auf durchgreifende rechtliche Bedenken.

Die problemlose Verlagerung der embryopathischen Indikation auf die "medizinische" Indikation zeigt bereits, daß es sich bei dieser in Wahrheit um eine "medizinisch-soziale" Indikation³⁸ handelt. Die weite Fassung dieser Indikation ermöglicht es seit fast 20 Jahren, eine Vielzahl von Abtreibungen ohne Fristbegrenzung durchzuführen, die keineswegs im klassischen Sinne "medizinisch" indiziert sind. Während der Normalbürger beim Stichwort "medizinische Indikation" an eine Gefahr für Leib oder Leben der Mutter denken dürfte, enthält die "medizinische Indikation" nach dem 15. Strafrechtsänderungsgesetz von 1976³⁹ sowie nunmehr nach dem SFHÄndG mehrere unbestimmte

und dem Mißbrauch Tür und Tor öffnende Merkmale. So sollen vom Arzt die "gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse" bei der Beurteilung berücksichtigt werden, ob eine "Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren"⁴⁰ besteht.

Hierdurch ist zunächst der Arzt hoffnungslos überfordert. Außer den Möglichkeiten der medizinischen Diagnostik, deren Ergebnisse häufig auch interpretationsbedürftig sind und unsichere Prognoseentscheidungen erfordern⁴¹, sowie der Befragung der Patientin stehen dem Arzt regelmäßig keine Mittel zur Beurteilung der medizinisch-sozialen Indikation zur Verfügung. Wie soll er auf Grundlage der Angaben der Schwangeren, die - ihrem Wunsch nach Anerkennung der Indikation entsprechend oder auch auf Druck des sozialen Umfeldes - unvollständig, "gefärbt" oder schlicht unzutreffend sein mögen, eine ernsthafte Beurteilung der "gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse" der Schwangeren vornehmen? Der Arzt ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch "nicht verpflichtet, sich gleichsam als Ermittlungsbehörde zu betätigen und an andere Personen und Einrichtungen heranzutreten als bei sonstiger ärztlicher Behandlung, zumal nicht gegen den Willen der Frau"⁴². Selbst wenn er es wollte⁴³, stünde er mit Blick auf seine mangelnde Kompetenz in sozialen, finanziellen, familiären oder sonstigen für "die Lebensverhältnisse" der Frau bedeutsamen Fragen vor einer unlösbaren Aufgabe.⁴⁴

Auch die Gerichte sind durch die Gesetzesfassung offenbar so verunsichert, daß sie in den wenigen gerichtsbekanntenen Fällen nicht bereit waren, der ausufernden Anwendung der medizinisch-sozialen Indikation im Zeichen einer verfassungskonformen Interpretation nennenswerte Schranken zu setzen. So orientierte sich das OLG Düsseldorf am "Bild der verbrauchten Mutter" und billigte dem Arzt bei der Beurteilung der Indikationsvoraussetzungen ein "weites Ermessen" zu.⁴⁵ Dies führte - um die praktischen Auswirkungen deutlich zu machen - zur Anerkennung einer "medizinisch-sozialen" Indikation in einem Fall, in dem sich eine Frau vor nachteiligen Folgen einer Schwangerschaft ängstigte, obwohl weder ihr eigenes Leben gefährdet war, noch nach den bisherigen medizinischen Erkenntnissen ein besonderes Mißbildungsrisiko für das ungeborene Kind bestand! Auch der Bundesgerichtshof, der immerhin anerkennt, daß die medizinische Indikation eine "deutliche Erweiterung erfahren ... und dabei an klarer Kontur verloren" habe,⁴⁶ setzt sich mit der Frage, ob diese noch insgesamt als Rechtfertigungsgrund für die Tötung eines ungeborenen Kindes auch aus verfassungsrechtlicher Sicht gewertet werden könne, nicht auseinander. Er begnügt sich - neben dem Verweis auf den Willen des Gesetzgebers - mit der Feststellung, "die medizinische Indikation anders als früher - nicht mehr rechtfertigend - zu werten, besteht kein Grund".⁴⁷ Auch aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist bislang eine eindeutige Stellungnahme zur weiten Fassung der medizinisch-sozialen Indikation nicht zu entnehmen.⁴⁸

Die seit jeher an der medizinisch-sozialen Indikation anzubringende Kritik ist deshalb nach wie vor berechtigt. Es ist und bleibt ein Etikettenschwindel, wenn Umstände, die der Ausbildung und der Berufspraxis des Arztes fremd sind, in eine angeblich "medizinische" Indikation integriert werden. Hiermit wird das Einfallstor dafür geöffnet, daß bestimmte Ärzte, die sich als reine Dienstleistungsunternehmer verstehen, alle möglichen Gesichtspunkte - nicht nur die Belastungen durch ein behindertes Kind - als Anlaß für die "Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des seelischen Gesundheitszustandes der Frau" anerkennen. Sie können dann "gerechtfertigt!" und mit voller Bezahlung durch die Krankenkassen bis zum neunten Monat der Schwangerschaft das ungeborene Kind töten!

Auch wenn die gesetzlichen Möglichkeiten in diesem Sinne vermutlich bisher nicht in sehr hohem Maße ausgenutzt wurden.⁴⁹ - in der Vergangenheit deckte die Notlagenindikation weitgehend die Bedürfnisse ab - bleibt es ein entscheidendes Versäumnis des Gesetzgebers, daß er der Anwendung der medizinisch-sozialen Indikation weder durch die Gesetzesformulierung noch die Gesetzesbegründung praktikable Grenzen gesetzt hat. Gerade dadurch, daß die Nutzungsmöglichkeit der medizinisch-sozialen Indikation für andere Fallgruppen durch die Einbeziehung der embryopathischen Fälle im Zuge der aktuellen Gesetzesdebatte besonders deutlich wurde, wird es künftig naheliegen, über die medizinisch-soziale Indikation für alle Fälle, in denen die 12 -Wochen-Frist überschritten wurde, einen "Ausweg" zu suchen.

Dies bietet sich z.B. zur Begründung von Spätabtreibungen an, wenn die Organe oder das Hirngewebe abgetriebener Föten wissenschaftlich oder wirtschaftlich genutzt werden sollen. Ein Bedarf ist hierfür durchaus vorhanden. So wurde z.B. im Juni 1995 auch in Deutschland die Verwendung von embryonalem Hirngewebe zur Behandlung von Parkinson-Patienten genehmigt.⁵⁰ Auch Verwendungsmöglichkeiten für embryonale Herzzellen zur Heilung von Herzerkrankungen werden erforscht.⁵¹ Behandlungsmethoden, die wegen der größeren "Masse" an embryonalem Gewebe bei Spätabtreibungen möglicherweise eine Zunahme dieser vorgeburtlichen Tötungen voraussetzen, werden aufgrund weltweiter intensiver Forschungen zunehmen.

Die Verfassungswidrigkeit der weiten Fassung der medizinisch-sozialen Indikation wird übrigens durch einen der Verfasser des SFHÄndG selbst bestätigt. Der FDP-Abgeordnete Lanferman, der an der Ausarbeitung des parteiübergreifenden Gesetzentwurfs maßgeblich beteiligt war, bezeichnete in der Bundestagsdebatte vom 10. Februar 1995 die später Gesetz gewordene Formulierung der medizinisch-sozialen Indikation als verfassungswidrig. Zu der wortgleichen Formulierung der medizinisch-sozialen Indikation im ursprünglichen SPD-Gesetzentwurf,⁵² führte er aus: "Auch ist die Möglichkeit, über eine sehr weitgefaßte medizinische Indikation eine Vielzahl von Abbrüchen ohne jede Fristbegrenzung straffrei durchführen zu können, nicht mit dem Grundgesetz zu vereinbaren." Das amtliche Protokoll vermerkt an dieser Stelle als Zuruf von der CDU/CSU: "Sehr richtig".⁵³

Leider ist auch hier darauf hinzuweisen, daß diese völlig zutreffende Argumentation von den genannten Politikern nur solange Verwendung fand, solange man den politischen Gegner des Verfassungsbruchs bezichtigen konnte. Als es galt, selbst einen Mehrheitskompromiß zu formulieren, wurde die richtige Erkenntnis verdrängt.⁵⁴

IV. Strafbarkeit des sozialen Umfelds?

Als ein positiver Aspekt des SFHÄndG werden auch die Bestimmungen zur Strafbarkeit des sozialen Umfelds in den §§ 170 b und 240 StGB angesehen. Diese Strafvorschriften dürften jedoch in der Praxis wirkungslos bleiben und können nicht einmal als ein ernsthafter Beitrag zur Bewußtseinsbildung betrachtet werden.

Die neue Vorschrift des § 240 Abs. 2 StGB stellt fest, daß die Nötigung zum Schwangerschaftsabbruch in der Regel ein besonders schwerer Fall der Nötigung ist. Auch ohne diese Bestimmung wäre eine Nötigung zur Abtreibung strafbar gewesen und mußte, da es schließlich um die Tötung eines ungeborenen Menschen geht, "in der Regel" als schwerer Fall angesehen werden. Die Bestimmung hat somit allenfalls deklaratorischen Charakter und bekräftigt, "was ohnehin nach Kommentarliteratur und Rechtsprechung schon gilt".⁵⁵

Nach § 170 b Abs. 2 StGB soll künftig bestraft werden, wer einer Schwangeren "in verwerflicher Weise" den Unterhalt vorenthält und "dadurch den Schwangerschaftsabbruch bewirkt". Diese Strafbestimmung ist aus mehreren Gründen ungeeignet, nennenswert zum Schutz ungeborener Kinder beizutragen:

- Paragraph 170 b Abs. 2 StGB erfaßt nur seltene Fallkonstellationen. Wenn ein verheirateter Mann gegenüber seiner Frau deutlich macht, daß er ein ungeborenes Kind nicht haben will, ist wohl kaum anzunehmen, daß er ihr zu diesem Zweck den Unterhalt - also das Haushaltsgeld o.a. - verweigert. Die Erfahrung zeigt, daß verantwortungslose Männer in aller Regel andere Methoden wählen. Auch wenn ein Mann eine nicht mit ihm verheiratete Frau schwängert, greift die Vorschrift nicht ein, da er ihr - solange das Kind nicht geboren ist - nicht zum Unterhalt verpflichtet ist.

Es bleiben somit nur diejenigen Fälle, in denen ein in Scheidung lebender oder geschiedener Mann mit seiner von ihm getrennt lebenden oder geschiedenen Frau noch einmal ein Kind zeugt und ihr dann den Getrenntlebens- oder Scheidungsunterhalt entzieht sowie Fälle, in denen Eltern ihrer schwangeren Tochter den Unterhalt verweigern. Nur in diesen, nicht sehr häufig vorkommenden Fällen, kann der neue § 170 b Abs. 2 StGB überhaupt zur Anwendung kommen!

- Das einschränkende Tatbestandsmerkmal "in verwerflicher Weise" wird in der Begründung des Gesetzes nicht näher erläutert. Es kann daher nur so interpretiert werden, daß die

schlichte Unterhaltsentziehung als solche jedenfalls nicht ausreicht, um den Betroffenen nach § 170 Abs. 2 StGB strafrechtlich belangen zu können. Somit müssen noch weitere, als besonders "verwerflich" anzusehende

- Umstände zu der Unterhaltsentziehung hinzukommen.
- Eine sogenannte "objektive Bedingung der Strafbarkeit", nämlich das Bewirken eines Schwangerschaftsabbruchs, beschränkt den strafrechtlichen Schutz weiterhin auf die Fälle, in denen die Tötung des ungeborenen Kindes gelingt. Wenn der Täter die Tötung des ungeborenen Kindes zwar beabsichtigt, dies jedoch - aus welchen Gründen auch immer - nicht gelingt, bleibt die erhöhte Verwerflichkeit seines Tuns strafrechtlich ohne Konsequenz.

Der strafrechtliche Schutz der Schwangeren gegen Einflußnahme von außen wurde somit durch die neuen Strafbestimmungen nicht nennenswert verbessert. Ihre bewußtseinsbildende Wirkung dürfte angesichts ihrer absehbaren Irrelevanz für die Strafrechtspraxis und des absolut gegenläufigen Gesamteindrucks der Reform ("Liberalisierung" bzw. "Freigabe der Abtreibung") gleich Null sein. Die Qualifizierung als "symbolisches Strafrecht" bzw. eine "Verbeugung vor Karlsruhe"⁵⁶ erscheint angemessen..

V. "Unrecht" ohne Unrechtswirkungen

Das Ziel des Gesetzgebers, Schwangerschaftsabbrüche in den ersten zwölf Wochen nach der Empfängnis straflos zu lassen, kann nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts nicht dadurch erreicht werden, daß Abtreibungen nach Beratung für rechtmäßig erklärt werden. Eine Überprüfung, ob ein rechtfertigender Grund für die Tötung des ungeborenen Kindes vorlag, soll ja gerade im Rahmen des Beratungskonzepts, das keinerlei "Indikationen" kennt, nicht stattfinden. Das Bundesverfassungsgericht hat es daher dem Gesetzgeber nahegelegt, die Straflosigkeit nicht indizierter Abtreibungen, die in den ersten zwölf Schwangerschaftswochen nach Beratung erfolgen (sog. "beratene Schwangerschaftsabbrüche"), gesetzestechnisch durch einen Tatbestandsausschluß sicherzustellen.⁵⁷ Durch einen Tatbestandsausschluß wird eine Handlung, die eigentlich einen grundsätzlich strafbaren Tatbestand verwirklicht, von der Bestrafung ausgenommen, ohne ein rechtlich positives Urteil über die Handlung zu fällen, wie dies bei Schaffung von Rechtfertigungsgründen der Fall ist.

Nach Auffassung der Karlsruher Richter genügt der Gesetzgeber seiner aus Art. 1 und 2 Abs. 2 S. 1 GG abgeleiteten Pflicht zur Unrechtskennzeichnung und zum Verbot von Abtreibungen, wenn dieses nicht mehr im Strafrecht, sondern "an anderer Stelle der Rechtsordnung in geeigneter Weise zum Ausdruck kommt".⁵⁸ Wie dies im einzelnen geschehen könne, bleibt in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1993 unklar. Beratene Abtreibungen sollen lediglich nicht zum Gegenstand der sozialen Krankenversicherung und damit staatlicher Beteiligung gemacht werden.⁵⁹

Hierin liegt jedoch keine Unrechtskennzeichnung außerhalb des Strafrechts. Wenn Frauen die Kosten für nicht indizierte Abtreibungen von der sozialen Krankenversicherung nicht erstattet bekommen, kann damit in keiner Weise das grundsätzliche Verbot von Schwangerschaftsabbrüchen verdeutlicht werden. Die weitaus meisten im Rahmen der privaten Lebensgestaltung vorgenommenen Handlungen sind nicht Gegenstand eines sozialstaatlichen Leistungsanspruchs. Das Ausbleiben staatlicher Beteiligung und Finanzierung oder der Wegfall öffentlich-rechtlicher Sozialleistungen sind keine typischen Kennzeichen von "verbotenen" Handlungen oder "Unrecht". Daß nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts "die Nichtgewährung von Sozialleistungen" immerhin "begrenzt geeignet" sei, "ein rechtliches Unwerturteil über einen Sachverhalt zu verdeutlichen"⁶⁰ ist daher unzutreffend.

Das "verfassungsrechtliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs"⁶¹ wird somit weder im Strafrecht noch sonst in irgendeinem Bereich der Rechtsordnung unterhalb der Verfassung bestätigt oder verdeutlicht. Im Gegenteil: der Gesetzgeber folgt dem Bundesverfassungsgericht darin, alle typischen Unrechtswirkungen bei beratenen Abtreibungen auszuschließen. Neben dem Wegfall der für eine Tötungshandlung eigentlich zu erwartenden Bestrafung, werden Abtreibungen durch

- den Ausschluß der Nothilfe zugunsten des ungeborenen Kindes,⁶²
- die Rechtswirksamkeit des auf die Tötung des ungeborenen Kindes gerichteten Arztvertrages,⁶³
- erhebliche Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen⁶⁴
- vollständige Finanzierung bei Bedürftigkeit,⁶⁵ wobei die Abwicklung über die Krankenkassen erfolgt,⁶⁶
- Anspruch auf Lohnfortzahlung⁶⁷ und
- die staatliche Sicherstellung eines flächendeckenden ("wohnortnahen") Netzes von Abtreibungseinrichtungen⁶⁸

umfassend rechtlich geordnet und weitgehend sozialstaatlich gefördert. Die "Beratungsregelung" bestätigt - entgegen immer wieder vorgebrachten Behauptungen - in Wahrheit keineswegs die "Rechtswidrigkeit" von Abtreibungen. Die innerhalb der Zwölf-Wochen-Frist durchgeführten Fristenabtreibungen bleiben nicht nur straflos, sie werden sogar in jeder Hinsicht als rechtmäßig behandelt. Damit bleibt die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Unrechtskennzeichnung im Rechtsleben völlig aus. Ein Unrecht, daß wie Recht behandelt wird,⁶⁹ ist in Wahrheit kein Unrecht mehr.

Eine verfassungsrechtlich begründete "Rechtswidrigkeit", die auf einfachgesetzlicher Ebene keine nachteiligen Folgen hat und fast alle Kennzeichnungen sozialstaatlicher Absicherung trägt, kann auch das Rechtsbewußtsein nicht prägen. Damit fehlt es an einer entscheidenden vom Bundesverfassungsgericht geforderten Wirkungsbedingung des Beratungskonzepts, nämlich der "wachgehaltenen Orientierung über die verfassungsrechtlichen Grenzen von Recht und Unrecht".⁷⁰

VI. Scheinlösung zulasten der Ungeborenen

Insgesamt kann das SFHÄndG aufgrund seiner schweren Mängel nicht als lebensschützend angesehen werden. Die Rechtslage wurde für die ungeborenen Kinder in keiner Weise verbessert. Es handelt sich im wahrsten Sinne des Wortes um eine Schein-Lösung. Der Beratungsschein (im doppelten Wortsinne) ermöglicht die willkürliche, straflose, in die allgemeine Gesundheitsfürsorge weitgehend eingebettete und staatlich organisierte Tötung ungeborener Kinder. Das angeblich neue "Schutzkonzept" der "Beratungsregelung" entpuppt sich als eine banale Fristenregelung mit unverbindlichem Beratungsangebot. Im Grunde stellt dies einen Rückschritt in die Zeit vor dem ersten Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1975 dar. Von den in beiden Bundesverfassungsgerichtsurteilen zum Abtreibungsstrafrecht enthaltenen hehren Grundsätzen zum Schutz der Menschenwürde und des Rechts auf Leben ist im einfachen Recht nichts nennenswertes übriggeblieben.

Das angebliche Ziel des SFHÄndG, nämlich die Verbesserung des Lebensschutzes der ungeborenen Kinder, und die auf den ersten Blick positiv erscheinenden Formulierungen im Gesetzestext werden durch eine genaue Analyse der rechtlichen und praktischen Konsequenzen der neuen Abtreibungsregelung als schöne Fassade einer rechtspolitischen Ruine entlarvt. Angesichts der in jeder Hinsicht unzureichenden Regelung kann man - allen gegenteiligen Beteuerungen zum Trotz - nicht ernsthaft behaupten, daß der Gesetzgeber tatsächlich einen besseren Schutz der ungeborenen Kinder beabsichtigt hat. Ziel war es vielmehr, eine Regelung zu schaffen, die zwar gewisse Grundsätze formal aufrechterhält und sich optisch am Ziel des Lebensschutzes orientiert, in der Praxis aber effektiv im Sinne abtreibungswilliger Frauen und Männer funktioniert. Dies kommt einer Freigabe der Abtreibung gleich.

Ausblick

Nachdem der Gesetzgeber den individuellen Rechtsschutz ungeborener Kinder beseitigt hat und zumindest kurzfristig eine Änderung dieser Haltung nicht zu erreichen sein wird, erscheint es sinnvoll, in den Bereichen "Bewußtseinsbildung" und "Familien- und Sozialpolitik" besondere Aktivitäten zu entfalten. Zwar ist die Alternative "helfen statt strafen" nur eine Scheinalternative, weil Hilfe für den potentiellen Täter, wenn er sich in einer Notlage befindet, und strafrechtlicher Schutz für das Opfer sich nicht gegenseitig ausschließen, sondern gerade die Kombination von beidem den größten Erfolg verspricht. Solange aber ein effektiver Rechtsschutz nicht zu verwirklichen ist, sollte wenigstens versucht werden, die Lebensumstände für Frauen, die ein Kind erwarten, so zu gestalten, daß sie die neue Verantwortung wahrnehmen können, ohne von sozialem Abstieg und Perspektivlosigkeit bedroht zu sein. Falls es jedoch in unserer Gesellschaft nicht gelingen sollte, ein nachhaltig positives Umfeld für ein Leben mit Kindern zu schaffen, wäre dies wiederum ein Beweis dafür, daß nicht die Verhinderung von Abtreibungen das

wahre Ziel der über zwanzigjährigen Reformgeschichte des § 218 StGB gewesen ist, sondern schlicht die Erleichterung vorgeburtlicher Kindestötungen.

Eine Veränderung der Rechtslage im Sinne einer Verstärkung des Schutzes der ungeborenen Kinder erscheint in mittel- bis langfristiger Perspektive allein aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht konstatierten Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht⁷¹ denkbar zu sein. Nach einer gewissen Zeit der Beobachtung könnte eine Normenkontrollklage nicht nur auf die hier dargestellten rechtlichen Gesichtspunkte, sondern auch auf das Versagen der Regelung in der Praxis gestützt werden.⁷²

Dieser Vortrag ist ein Nachdruck der gleichnamigen Broschüre die von der CDL Bundesgeschäftsstelle, Haus Laer, 59872 Meschede, bezogen werden kann. Der Nachdruck erfolgte mit freundlicher Genehmigung der CDL Bundesgeschäftsstelle.

Anmerkungen:

- 1 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 88 (zit: BVerfGE 88), S. 203 ff..
- 2 BGBl. I S.1050. Der Text des Parteienkompromisses mit Begründung ist abgedruckt in BT-Drs. 13/1850, S. 5 ff. Das im SFHÄndG enthaltene Schwangerschaftskonfliktgesetz ist im Anhang abgedruckt.
- 3 Völlig zurecht bewertete die Abgeordnete Inge Wettig-Danielmeier (SPD) in der Debatte des Deutschen Bundestages vom 26. Mai 1994, daß das Bundesverfassungsgericht eine solche Fülle von Widersprüchlichkeiten produziert hat, daß fast für jede Meinung ein Zitatenschatz zur Verfügung steht, (vgl. Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 12/230 (zit.: Plenarprot. 12/230), S. 19963 A). Zur rechtswissenschaftlichen Kritik am Urteil vgl. Geiger, Schriftenreihe der Juristenvereinigung Lebensrecht, Nr. 10 (zit.: JVL 10), S.33; Kluth, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (zit: FamRZ) 1993, S. 1382; Tröndle, Medizinrecht (zit.: MedR) 1994, S. 356; Horster, Juristische Schulung 1995, S. 192; sowie Dreher/Tröndle, StGB, 47. Aufl. (1995), Vor § 218 Rdnr. 7a ff. m.w.N.
- 4 Vgl. BVerfGE 88, S. 210.
- 5 Siehe Dokumentation
- 6 Interview im Deutschlandfunk, 30. Juni 1995 (Informationen am Morgen, 6.50 Uhr).
- 7 Vgl. unten I.5.
- 8 Vgl. hierzu z.B. die Äußerungen von Hannelore Knittel (unten I.4.).
- 9 Vgl. BVerfGE 88, 289 ff.
- 10 Vgl. § 203 Abs. 1 Nr. 4a StGB.
- 11 Vgl. § 10 SchKG (BT-Drs. 13/1850, S. 6).
- 12 Vgl. BVerfGE 88, S. 209 ff.
- 13 Vgl. Büchner, Zeitschrift für Lebensrecht 1995, S.2 ff.
- 14 Vgl. Büchner, a.a.O., S.7 f.
- 15 Kriele, Die nicht-therapeutische Abtreibung vor dem Grundgesetz, Berlin 1992, S. 66 ff; Friedl, pro familia - ? Wer ist die Pro Familia Deutsche Gesellschaft für Sexualberatung und Familienplanung e.V.?, 1992, zu beziehen über die CDL-Bundesgeschäftsstelle, Haus Laer, 59872 Meschede.
- 16 Frankfurter Rundschau, 7. Juli 1995.
- 17 So die Darstellung in einem Informationsblatt der Familienplanungszentrums Hamburg vom Juni 1993.
- 18 Ablehnend noch BVerfGE 39, S.56 ff. In BVerfGE 88, S.262 ff. wird diese Prognose des Gesetzgebers unter Berücksichtigung eines "Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraums" für lediglich "vertretbar" gehalten.
- 19 BVerfGE 88, S. 269.
- 20 Vgl. Hofmann, JVL 11, S.28.
- 21 Schätzungen gehen für das wiedervereinigte Deutschland von ca. 300.000 bis 400.000 Abtreibungen jährlich aus.
- 22 Vgl. BVerfGE 39, S.58. Auch in BVerfGE 88, S.202 (Leitsatz 2), S.252 u. S.257 wird betont, daß sich die Schutzpflicht des Staates "auf das einzelne Leben" beziehe bzw. "gegenüber jedem ungeborenen menschlichen Leben" bestehe (Hervorhebung im Original). In krassm Widerspruch hierzu steht allerdings, daß in der gleichen Entscheidung das Beratungskonzept akzeptiert wird.
- 23 Vgl. BVerfGE 39, S.59.
- 24 BVerfGE 88, S.286 u. S.287.
- 25 BVerfGE 39, S.42
- 26 So die Erklärung der Verhandlungsführer der CDU/CSU-

- Fraktion Maria Eichhorn (CSU), Reinhard Gönner (CDU) und Gerhard Scheu (CSU) im Informationsdienst der CDU/CSU-Bundestagsfraktion "Stichworte der Woche" vom 30. Juni 1995, S. 11.
- 27 "Dringende Gründe für die Annahme, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann" - so die bisherige Fassung der embryopathischen Indikation.
 - 28 Vgl. die Erklärung Fn.26, sowie Reinhard Gönner (CDU), Plenarprot. 13/47, S. 3782 B.
 - 29 Vgl. BT-Drs. 13/1850, S.26.
 - 30 Vgl. Plenarprot. 13/47, S.3761 D. Der CDU-Abgeordnete Gönner bestätigte das durch den Zwischenruf: "Richtig!" Auf den Widerspruch zwischen den Aussagen, daß einerseits die embryopathische Indikation abgeschafft sei (s. auch Fn. 26), andererseits sich die Praxis für die betroffenen Frauen nicht ändere, weist ausdrücklich Hubert Hüppe (CDU), Plenarprot. 13/47, S.3777 D, hin.
 - 31 Vgl. Reinhard Gönner (CDU), Plenarprot. 13/47, S.3782 s; Maria Eichhorn (CSU), a.a.O., S.3756 A.
 - 32 Plenarprot. 12/230, S. 19962 B.
 - 33 Vgl. BVerfGE 88, S.293.
 - 34 Vgl. die Gesetzesbegründung, eine Behinderung könne "niemals zu einer Minderung des Lebensschutzes führen. (BT-Drs. 13/1850, S.26); ebenso Maria Eichhorn (CSU), Plenarprot. 13/47, S.3756 A; Heinz Lanfermann (FDP), a.a.O., S.3762 A; Jürgen Meyer, a.a.O., S.3775 A/B.
 - 35 Für das ungeborene Kind bedeutet die Feststellung eines krankhaften Befundes fast immer den Tod. Die Abtreibungswahrscheinlichkeit dürfte zwischen 80 und 100 Prozent liegen. Vgl. Schlingensiepen-Brysch, Zeitschrift für Rechtspolitik 1990, S.225 Zahn, Zur Technik der Chorionzottenbiopsie, in: Kinderkrankenschwester 1989, S.110; Karkut u.a., Erfahrungen mit der transzytikalen Chorionzottenbiopsie, in: Geburtshilfe und Frauenheilkunde 1989, S.701 ff.; Froster-Iskenius u.a., Chorionzottenpunktion, in: Zentralblatt für Gynäkologie 1988, S.146 ff.
 - 36 Abg. Jürgen Meyer (SPD), Plenarprot. 13/47, S. 3776 B.
 - 37 Vgl. BT-Drs. 13/1850, S.26. Der Gesetzgeber gibt zwar zu erkennen, daß er tätig werden will, sobald sich in Zukunft ein Regelungsbedarf ergeben sollte: Wenn der Regelungsbedarf jedoch unübersehbar geworden ist, dürften schon etliche ungeborene Kinder ihr Leben wegen des mitgeteilten "falschen" Geschlechts verloren haben. Von einem Mitverschulden wird sich der Gesetzgeber dann nicht mehr freisprechen können. Bei Schaffung des Embryonenschutzgesetzes hat die Mehrheit des Bundestages dagegen auch fernliegende Gefährdungslagen gegen den Protest der Embryonenforscher in den Strafvorschriften berücksichtigt (etwa die Chimären- und Hybridbildung gem. § 7 Embryonenschutzgesetz).
 - 38 So schon die Qualifizierung in BGHSt 38, S.157; Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 10. Aufl. (1989), Rdnr. 35 ff zu § 218a m.w.N.
 - 39 BGBf. I S.1215 (§ 218 a Abs. 1 Nr. 2 StGB a.F.). Lediglich das SFHG von 1992 hatte auf die Möglichkeit zur Berücksichtigung der "gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse" verzichtet.
 - 40 Vgl. nunmehr § 218 a Abs. 2 StGB.
 - 41 Stoll berichtet im Deutschen Ärzteblatt 1990, S.2796: Schon im Bereich der medizinischen Indikation läßt sich nicht vollständig beurteilen, ob ein Abbruch notwendig ist. Als Beispiel sei nur genannt: Schwangerschaften bei Herzkrankheiten mit unterschiedlich zu beurteilender Gefährdung mütterlichen Lebens ... Ärzte beurteilen jede dieser Indikationen unterschiedlich. Die Entscheidung erfolgt nach Aufklärung und Beratung letztlich durch den Willen der Mutter..
 - 42 BGHSt 38, S.155.
 - 43 Ein solches Bestreben ist bei professionellen Abtreibern, auf deren Konto (auch in finanzieller Hinsicht!) die meisten Tötungen ungeborener Kinder gehen, nicht anzutreffen. So bekannte der Memminger Abtreibungsarzt Dr. Theissen, daß er nicht nachprüfen wolle, was seine Patientinnen ihm gegenüber angäben (vgl. Beckmann, Politische Studien 1989, S.645).
 - 44 Vgl. zur mangelnden Qualifikation des Arztes bei der Beurteilung der medizinischen Indikation vgl. R. Esser, Der Arzt im Abtreibungsstrafrecht, Berlin 1992, S. 107 ff.
 - 45 Neue Juristische Wochenschrift 1987, S. 2307.
 - 46 BGH(Fn. 42), S.157.
 - 47 A.a.O., S.158.
 - 48 In BVerfGE 39, S.49 konnte das Bundesverfassungsgericht nur eine Aussage in Bezug auf die medizinische Indikation nach § 218 b Nr. 1 StGB in der Fassung des Fünften Strafrechtsreformgesetzes ("Fristenlösung von 1974"), BGBI. I S.1297, treffen. Diese sah weder die Berücksichtigung der "gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse" vor, noch erwähnte sie ausdrücklich den "seelischen Gesundheitszustand". In BVerfGE 88, S. 257 wird indirekt nur die "hergebrachte medizinische Indikation" gebilligt. Ob darunter auch die laut BGH (Fn. 46) nicht mehr "hergebrachte" sondern "erweiterte" medizinische Indikation ohne "klare Kontur" zu subsumieren ist, erscheint sehr frag-
- lich. Zumindest wäre dann eine eingehende Begründung hierfür angebracht gewesen.
- 49 Wie hoch der Anteil der "echten" medizinischen Fälle unter den aufgrund der medizinisch-sozialen Indikation durchgeführten Abtreibungen ist, ist nicht festzustellen, da bislang eine nennenswerte Kontrolle weder durch die Landesvertretungen, der Krankenversicherungen noch der Gerichte stattgefunden hat.
 - 50 Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 2. Juni 1995, S.10.
 - 51 Vgl. Die Welt vom 1. Juni 1994, S.9 und 24. November 1994, S.9.
 - 52 BT-Drs. 13/27, S.3/4
 - 53 Plenarprot. 13/19, S.1280 B/C.
 - 54 Leider ist dies nur ein Beispiel für argumentative Inkonsistenz, wie sie in der Abtreibungsdebatte häufig zu finden ist. So wird z.B. die bewußtseinsbildende Kraft des Strafrechts in Zusammenhang mit Abtreibungen geleugnet, aber in anderen Bereichen, wie z.B. im Umweltstrafrecht oder in Zusammenhang mit der Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe besonders betont.
 - 55 So Jürgen Meyer (SPD), Plenarprot. 13/47, S.3775 D
 - 56 Vgl. Jürgen Meyer (SPD), Plenarprot. 13/47, S.3776 A; Inge Wettig-Danielmeier (SPD), a.a.O., S.3758 C.
 - 57 Vgl. BVerfGE 88, S.273
 - 58 BVerfGE 88, S.279.
 - 59 BVerfGE 88, S.315f.
 - 60 BVerfGE 88, S.319.
 - 61 BVerfGE 88, S.273.
 - 62 Vgl. BVerfGE 88, S.279; BT-Drs. 13/1850, S.25. Nicht einmal der eigene Vater kann damit bei drohender Abtreibung eingreifen, um das Leben seines Kindes zu retten.
 - 63 Vgl. BVerfGE 88, S.279, S.295 f.
 - 64 Voruntersuchungen und komplikationsbedingte Nachbehandlungen gem. § 24 b Abs. 3 SGB V (BT-Drs. 13/1850, S. 8). Nur die unmittelbaren Abtreibungsleistungen werden von den Krankenkassen gem. § 24 b Abs. 4 SGB V nicht übernommen (a.a.O.). Vgl. auch BVerfGE 88, S.321.
 - 65 Vgl. BVerfGE 88, S.321; BT-Drs. 13/1850, S.9 ("Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen").
 - 66 Vgl. BT-Drs. 13/1850, S.9. Dies ist gem. BVerfGE 88, S.319, der Bewußtseinsbildung abträglich. Die Betroffenen werden die ärztlichen Leistungen als Teil der staatlichen Gesundheitsfürsorge empfinden, da die interne Kostenerstattung durch eine staatliche Stelle außerhalb ihres Wahrnehmungsbereiches liegt.
 - 67 Vgl. BVerfGE 88, S.322 ff.
 - 68 Vgl. § 8 und 13 Abs. 2 SchKG (BT-Drs. 13/1850, S.6 u. 7).
 - 69 Nicht von ungefähr hat sich in den letzten Jahren der Begriff "Abtreibungsrecht" für die Bestimmungen über den Schwangerschaftsabbruch im öffentlichen Sprachgebrauch immer mehr durchgesetzt.
 - 70 BVerfGE 88,268.
 - 71 BVerfGE 88, 269, 309 ff.
 - 72 Als Kläger käme in erster Linie die Bayerische Staatsregierung in Betracht, die im Gegensatz zur Mehrheit der CSU-Bundestagsabgeordneten, die dem SFHÄndG zugestimmt haben, aus verfassungsrechtlichen Bedenken das Gesetz im Bundesrat abgelehnt hat. Die Bedenken Bayerns richten sich gegen die Beratungsvorschriften, die eine Darlegung der Abbruchgründe weder bei der Beratungsstelle noch beim Arzt sicherstellen, die Erweiterung der nicht fristgebundenen medizinischen Indikation" und die unzureichenden Vorschriften zur Strafbarkeit des sozialen Umfelds. Vgl. Plenarprot. des Bundesrats, 687. Sitzung, 14. Juli 1995, S.340 C - 341 B.

Buchhinweis:

Dr. med. Siegfried Ernst

Erinnerungen:

Dr. Ernst veröffentlicht in diesem Buch seine Kreigserlebnisse, besonders jene Führungen Gottes, denen er verdankt, daß er wider aller Wahrscheinlichkeit doch noch nach Kriegsende lebend nach Hause kommt.

Ein lesenswertes Buch, das die Realität Gottes aufzeigt und packend geschrieben ist.

Erscheint in Kürze, ca. 300 Seiten mit vielen Abbildungen.

Kann bei uns bestellt werden. Auslieferung direkt nach Erscheinen.

Gerhard Hess Verlag, Ulm

Konfliktberatung

Bischof Lehmann hat in seiner Pressekonferenz am 27. Januar den Beschluß der in Würzburg versammelten Bischöfe bekannt gemacht, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die klären soll, in welcher Weise der infolge des Briefes des Papstes an die deutschen Bischöfe notwendig gewordene Verzicht auf die Beratungsbescheinigung verwirklicht werden kann, aber so, daß "die kirchliche Beratung von schwangeren Müttern in Not, überhaupt aber auch die gesetzliche Schwangerenberatung und sogar die Konfliktberatung im engeren Sinne" weiter geführt werden kann. In dieser Zeitung war mehrmals von zwei verschiedenen Formen von Beratung die Rede, die im Schwangerschaftskonfliktgesetz vorgesehen sind (zuletzt DT vom 12. Februar). Sie unterscheiden sich dadurch, daß die umfassende Beratung nach Paragraph 2 zwar alle Probleme behandeln kann, die "unmittelbar oder mittelbar" eine Schwangerschaft berühren, aber mit der Ermöglichung einer straffreien Abtreibung nichts zu tun hat, während die Beratung nach Paragraph 5 zwei einander widersprechende Ziele verfolgt: den Lebensschutz und die Straffreistellung der Abtreibung. Nicht ebenso klar ist für viele Menschen, in welchem Sinne die zweite Form von Beratung eine "Konfliktberatung" sein soll, die erste aber nicht. Schuld an dieser Unklarheit ist hauptsächlich das Gesetz selbst, die den zweiten Abschnitt, in dem sich Paragraph 5 findet, als "Schwangerschaftskonfliktberatung" betitelt. Die Frage nach dem Sinn einer "Konfliktberatung" drängt sich auf, weil der Ausstieg aus der Beratung nach Paragraph 5 bedeutet, so scheint es, daß die Kirche gerade dann den Frauen nicht beistehen würde, wenn sie sich in einem Konflikt infolge einer Schwangerschaft befinden. Deswegen warnen die Befürworter der bis heute (mit Ausnahme des Bistums Fulda) praktizierten Mitwirkung der Kirche an der Durchführung der Abtreibungsregelung vor einem solchen Ausstieg. Diese Warnung erhält umso mehr Gewicht, wenn darauf hingewiesen wird, daß in Fulda die Zahl der "Konfliktberatungen" auf einen minimalen Prozentsatz gesunken ist. Die ganze Problematik der Konfliktberatung erscheint in einem völlig anderen Licht, wenn man sich fragt, was genau hinter der Bezeichnung "Konfliktberatung" steckt, und gewahrt wird, daß der ganze "Vorteil" der Konfliktberatung im Unterschied zur anderen, einfachen (!) Beratung ein rein verbaler ist, mit Ausnahme eines wirklichen Unterschieds, der gerade nicht zugunsten des Verbleibs der Kirche in dieser Beratungsform spricht, vorausgesetzt, daß die Kirche nicht nur mit Worten, sondern auch mit Taten an der absoluten Unantastbarkeit des menschlichen Lebens festhalten will.

Eine Frau nimmt die Beratung nach Paragraph 2 in Anspruch, wenn sie infolge einer Schwangerschaft in Not geraten ist - in eine Schwierigkeit psychischer, familiärer, medizinischer, sozialer oder finanzieller Natur. Sonst hätte sie keinen Grund, die Beratungsstelle aufzusuchen. Das heißt die Schwangere befindet sich in einer Konfliktsituation und die stattfindende Beratung ist der Sache nach

eine "Schwangerschaftskonfliktberatung". Was sonst? Genau dasselbe gilt für eine Frau, die eine Beratungsstelle aufsucht, die nach Paragraph 5 berät. Worin liegt dann der Unterschied zwischen beiden Beratungsfällen? Nicht in den objektiven Schwierigkeiten, die die Schwangere bedrängen, nicht im Gespräch, insofern dies auf die Lösung der genannten Schwierigkeiten ausgerichtet ist, nicht in den Hilfeleistungen für Mutter und Kind, sondern einzig und allein darin, daß in der zweiten Form von Beratung die Schwangere einen Schein erhält, der ihr die Abtreibung straffrei stellt. Das Spezifikum der Beratung nach Paragraph 5 wird aber kaschiert durch das pietätvolle Wort "Konfliktberatung". Damit erhält diese Beratung den Anschein einer besonders wirksamen Sorge für Frauen in Not. Die ominöse Hilfe für Schwangere in Not, die durch die Konfliktberatung ermöglicht wird und auf die unsere Bischöfe nur schweren Herzens verzichten können, ist keine andere als die Freistellung der Abtreibung, mit deren Gedanken sich eine Mutter trägt. Die Absicht der Bischöfe, in der "Konfliktberatung" zu bleiben, hat diese reale Bedeutung, wie immer die Verbindung zwischen Beratung zum Leben und Ermöglichung einer straffreien Abtreibung hergestellt wird. Ob mit der jetzigen Form von Bescheinigung oder auf eine andere Weise ist völlig irrelevant.

In der Diözese Fulda ist, genau gesagt, die Zahl der Konfliktberatungen im Laufe der Zeit nicht besorgniserregend zurückgegangen, wie die Befürworter der Mitwirkung der Kirche an der Durchführung der Abtreibungsregelung behaupten. Solche Beratungen sind dort ab dem 29. September 1993 vielmehr verschwunden, weil das einzig reale Element, das eine Beratung zu einer "Konfliktberatung" macht, nämlich die Ausstellung des Freigeleits zur straffreien Abtreibung, eingestellt worden ist. Wie nun das Lockmittel des Beratungsscheins moralisch zu beurteilen ist, diese Frage läßt sich nicht anhand von Statistiken beantworten, es muß vielmehr gezeigt werden, daß es sich um ein moralisch zulässiges Mittel handelt, bevor es in Anspruch genommen wird, um den guten Zweck der Verringerung von Abtreibungsfällen zu erreichen. Denn der gute Zweck heiligt ein in sich schlechtes Mittel nicht. Daß dieser Beweis sich nicht bewerkstelligen läßt, brauche ich hier nicht zu wiederholen. Die Berufung auf das Prinzip des "kleineren Übels" ist hier fehl am Platz, weil ein solches Prinzip keineswegs eine in sich moralisch schlechte Handlung rechtfertigt, sondern nur dort anwendbar ist, wo es um den Erhalt von Sachwerten geht.

Eine ganz andere Frage ist, was die Kirche im Hinblick auf eine "Konfliktberatung" darf und soll, falls die Abtreibungsregelung wesentlich geändert wird. Da für eine solche Änderung das nötige Mehrheitsverhältnis im Bundestag gegenwärtig und mittelfristig fehlt, halte ich es für nutzlos, darüber zu spekulieren.

Professor Dr. Giovanni R Sala SJ, München

Zum Schwangerschaftsabbruch in der Antike. Ein paar polemische Bemerkungen

"Die Abtreibung in der Antike und ihre Ablehnung durch die christliche Kirche" - so hat Dr. Thomas Schirmmacher seine Bemerkungen zum Schwangerschaftsabbruch in der griechisch-römischen Welt betitelt ("Medizin und Ideologie", April 1994, S. 34-37). Der Artikel von Dr. Schirmmacher scheint prima facie eine interessante und gründliche Erkenntnisarbeit zu sein, ihre aufmerksamere Lektüre zerstört dennoch den ersten positiven Eindruck. Worauf kann das zurückgeführt werden? - Vielleicht auf die enorme Kürze der Darstellung von einzelnen Fragen, aber wohl nicht nur darauf, und nicht darauf vor allen Dingen, zumal diese Lapidarität der Präsentation in hohem Masse durch den Reichtum der Gegenstandsliteratur rekompensiert wird, die vom Autor in den Fussnoten erwähnt wurde.

Der Anlaß zur Enttäuschung über den Artikel von Dr. Schirmmacher (genauer: vorwiegend über dessen ersten Teil, der sich auf die Frage der Abtreibung in der heidnischen Antike bezieht) ist ausser formeller, meritorischer Natur. Es handelt sich unter anderem darum, daß der Autor entweder falsche Auskünfte anführt (manchmal kommt es vor, daß eine übermäßige Vereinfachung des Problems zum Fehler wird) oder leider schon eingeprägte, irrige - oder mindestens höchst fragwürdige Interpretationen gewisser Texte vervielfacht. Im Zusammenhang damit werden wir kurz bei der Frage der Abtreibung und ihrem Kontext bei Platon, Aristoteles, Hippokrates, dem hl. Augustinus und bei der römischen Gesetzgebung stehenbleiben.

Platon

Es ist nicht wahr - gegen dem, was Dr. Schirmmacher (S. 36) schreibt - daß Platon (427-347 vor Chr.) irgendwo behauptet hätte, daß die Beseelung des menschlichen Embryos 40 Tage nach der Empfängnis beim männlichen Fötus und 80 Tage beim weiblichen Fötus erfolgt. Die Frage der Embryobeseelung berührt Platon in keinem seiner Werke. Somit ist die im bekannten Abschnitt der Septuaginta (Ex 21, 22-23) eingeführte Unterscheidung des beseelten und unbeseelten Fötus (und Differenzierung in der Konsequenz entsprechender Strafsanktionen für deren Todesverursachung) einer anderen Provenienz. Die dagegen am meisten verbreitete Ansicht, daß nach Platon (ähnlich wie bei Stoikern) die Seele in das zur Welt kommende Kind erst in dem Augenblick seines ersten Atemzugs hineintritt, stammt von Tertulian (Dean.25).¹

Was hingegen Platons Verhältnis zum Schwangerschaftsabbruch anbelangt, empfiehlt er in der Tat in seiner Vision eines Idealstaates die Abtreibung aus eugenischen Gründen (obwohl er das expres-

sis verbis nicht ausdrückt²), suggeriert ebenfalls das Aussetzen behinderter Kinder (Resp.V, 460 C-461 C). Hierbei soll dennoch nicht vergessen werden, daß er in seinem letzten Werk - in dem seine Auffassung eines Idealstaates in hohem Masse revidiert wurde - diese Anschauungen nicht mehr aufrechterhält. Noch mehr, er gebietet sogar, eben nicht geborene Kinder mit besonderer Fürsorge zu umgeben (Leg.VII, 789 A - 790 A).

Aristoteles

Es stimmt, daß Aristoteles (384-322 vor Chr.) in Anbetracht des Staatsinteresses den Schwangerschaftsabbruch erlaubt, jedoch nicht genau bestimmt hat, zu welchem Moment er zulässig sein soll. Er behauptet zwar, daß die Grenze in dieser Hinsicht die Zeit sein soll, in der in den Fötus "Empfindung und Leben" (Pol. 1335 b) hineintreten, jedoch traten die Termine von 40 Tagen (für männlichen Fötus) und 90 Tagen (für weiblichen Fötus) nie bei ihm in Zusammenhang mit der Abtreibung auf.³ Diese Termine (resp. Termine der Embryovollendung) können nicht - der Suggestion von Dr. Schirmmacher und auch anderer Autoren zuwider - bei Aristoteles als Momente der Beseelung (mit einer intellektiven, geistigen Seele) betrachtet werden.⁴

Die Frage der Animierung des menschlichen Lebewesens sieht übrigens in der Zeit seiner pränatalen Entwicklung bei Aristoteles nicht einfach aus, denn der Stagirita selbst ist nicht sicher, ob dieses Problem überhaupt lösbar ist (De gen.anim.II, 736 b). Die Seele - demzufolge, was Aristoteles in De an.II, 412 a schreibt - "ist die Formursache (Aktprinzip) des organischen Körpers (als der Materieursache des Lebewesens), der potentiell Leben hat".⁵ Im Laufe der Embryogenese kommen nur die in ihr potentiell anwesenden einzelnen Vermögen zum Vorschein, die vegetatives, sensitives und intellektives (geistiges) Leben kennzeichnen. Es sind dennoch, wollen wir wiederholen, nicht drei verschiedene Seelen - wie bei Platon⁶ - sondern drei Vermögen einer Seele,⁷ wobei die oberen Vermögen in sich die unteren nach dem Ebenbild eines Vierecks haben, in dem potentiell ein Dreieck enthalten ist (De an.II 414 a).⁸ Wenn aber im Falle von zwei ersten Vermögen (resp. Seelen) ihrer sukzessiven Aktualisierung - dem Übergang vom der Potenz zum Akt - die im Embryo vorkommenden Lebensfunktionen entsprechen, tritt dagegen die Vernunft, der göttliche nous (resp. intellektive Seele) in den Körper von aussen hinein (De gen.anim.II, 736 b). Wann das aber geschieht, bestimmt Aristoteles nicht.⁹ Einige Interpretatoren meinen, daß - auf Grund metaphysischer Vernichtungskonzeptionen (corruptio) von niedrigeren Substanzialformen und des Einzugs an deren Stelle (generatio) der höheren Formen - die

Interpretation berechtigt sei, laut der das in irgendeinem unerfassbaren Zeitintervall (in instanti), gleich am Anfang der Embryonalentwicklung erfolgt.¹⁰

Hippokrates

Seine Beurteilung des Einflusses von Hippokrates (ca.460-370 vor Chr.) auf die Praxis des Schwangerschaftsabbruchs stützt Dr. Schirmmacher auf zwei Thesen und es fällt leider schwer, sich mit diesen beiden Thesen einverstanden zu erklären.

a. Er behauptet erstens - nach G.Jerouschek¹¹ - daß der berühmte Hippokratische Eid, wo es verboten wird, die Abtreibung durchzuführen, "in der Antike praktisch bedeutungslos" war (S.34).

Die Dinge sehen dagegen durchaus anders aus. Der Hippokratische Eid war nämlich nicht etwas Unbekanntes. Selbstverständlich war er nicht allgemein bekannt und zu Beginn kannten ihn möglicherweise nur die Asklepiader aus Kos (obwohl Hippokrates auch auf den Inseln Rhodos und Delos, in Knidos und in Thessalia lehrte, nach Athen und Ägypten reiste). Die Tatsache aber, daß von dem darin beinhalteten Abtreibungsverbot grosse Ärzte wussten, ist endlich von nicht geringfügiger Bedeutung. So approbierte u.a. der grosste Gynäkologe Soranus aus Ephesus (ca. 98-138 nach Chr.) das Hippokratische Verbot des Schwangerschaftsabbruchs mit Ausnahme von Fällen - allgemein gesagt - wo das Leben der Frau gefährdet war (Gyn.I, 19, 60).¹² Den Standpunkt von Soranus teilte später - sich auf Hippokrates berufend - der Arzt Theodorus Priscianus (ca.400 nach Chr.).¹³

Dagegen begegnete der früher lebende (1. Jhdt nach Chr.) römische Arzt und Moralist Scribonius Largus mit deutlichem Respekt das im Eid enthaltene Verbot, daß "kein Arzt Mittel zur Fruchtabtreibung geben oder raten soll, wie das zu machen ist" (Comp., Ep.5).¹⁴ Den Eid kannte schliesslich mit Sicherheit - den bisherigen Meinungen zuwider - auch Claudius Galen selbst (ca. 130-200 nach Chr.), der nach Hippokrates grösste Arzt der Antike, der von diversen Methoden des Schwangerschaftsabbruchs zwar Kenntnis hatte, jedoch solche Eingriffe nicht durchführte.¹⁵

Nun ist es zu sehen, daß das im Eid beinhaltete Verbot, Abtreibungen zu verursachen, sogar ein paar Jahrhunderte nach Hippokrates den Ärzten bekannt und von ihnen grundsätzlich respektiert war.¹⁶ Um so mehr schwer ist es zu vermuten, daß die hinter jenem Verbot stehende Autorität "des Vaters der Medizin" früher ignoriert war.

b. Zweitens behauptet Dr.Schirmmacher, daß "Hippokrates durchaus für Abtreibung war, sie nur nicht für die Aufgabe der Ärzte hielt." (S.34).

Dies suggeriert - wollen wir bemerken - daß Hippokrates, jene moralische Autorität der Ärzte, im Grunde genommen ein gemeiner Heuchler war... Dr. Schirmmacher erklärt sich hier für den Standpunkt von Jerouschek (lediglich in der Fussnote den abweichenden Gesichtspunkt verzeichnend, der von solchen Forschern wie F.J. Dölger und E.Eyben vertreten wird), der ihn im Prinzip nur auf

ein Argument gründet, nämlich darauf, daß das im Eid ausgedrückte Abtreibungsverbot den im Corpus Hippocraticum auftretenden Schilderungen von abortiven Mitteln oder auch lauten Eingriffen der Fruchtabtreibung nicht entspricht. Ein Beispiel dafür soll nämlich die im Werk "De natura pueri" enthaltene Beschreibung der Abtreibung sein, die von einer Hetäre durchgeführt wurde.

Dagegen ist - erstens - nicht Hippokrates Autor jener Arbeit. Seit langem wird sie für die Schrift knidischer Abstammung gehalten¹⁷ (bereits Galen war der Meinung, daß deren Autor Schüler und zugleich Schwiegersohn von Hippokrates - Polybos - war). Zweitens - wie das D. Nickel¹⁸ gezeigt hat - ist dagegen im ganzen Corpus Hippocraticum nur einmal die Rede über den Schwangerschaftsabbruch auf Art und Weise, die die Billigung derartiger Eingriffe voraussetzt. Es geht hier eben um die erwähnte Schrift, deren Autor jedoch nicht Hippokrates ist. In anderen Schriften, die als echt anerkannt werden, spricht man über provozierte Abtreibungen in rein deskriptiven Kategorien oder missbilligend, wobei ihr gefährlicher Charakter unterstrichen wird (z.B. Epid.V, 53; Aphor.V, 31).¹⁹ Endlich bleibt Hippokrates sowohl im Lichte des Eides als auch im Lichte seiner authentischen Arbeiten - trotz zahlreicher Versuche, seinen Standpunkt zu relativieren - ein absoluter Gegner des Schwangerschaftsabbruchs.²⁰

Der hl.Augustinus

Was den hl.Augustinus (354-430 nach Chr.) und seine Vorstellung der Embryobeseelung sowie des Verhältnisses dieses Doktors der Kirche zur Abtreibung angeht, sieht die Sache - wiederum - anders aus, als das Dr. Schirmmacher darstellt. Der hl. Augustinus identifizierte - der im Beitrag von Dr. Schirmmacher enthaltenen Suggestion zuwider (5.36) - die Formung (resp. Nichtformung) des Fötus mit deren Beseelung (resp. Nichtbeseelung) nicht, trotzdem er aus Septuaginta die Unterscheidung zwischen fetus formatus (figuratus) und fetus informatus (non figuratus) übernommen hat (Qu.hept.(421)2, 80; Enchirid.23, 84-86). Noch mehr, er hat ebenfalls die Möglichkeit zugelassen, daß die nicht geformten Fötusse auch durch intellektive, geistige Seele animiert werden. Wenn sie nämlich lebendig (wörtlich: "formlos belebt") sind, dann unterliegen sie dem Tode und folglich der Auferstehung.²¹

Obwohl sich Augustinus zu dieser Konzeption hinzuneigen schien, hat er dennoch nicht entschieden, wann es zur Beseelung des empfangenen menschlichen Lebewesens kommt: soll man annehmen, daß das im Augenblick der Empfängnis geschieht oder erst wenn der Fötus menschliche Formen annimmt oder auch in dem Augenblick, wenn bei ihm erste Bewegungen in Erscheinung treten.²² Ähnlich hat er sich eindeutig für keine der vier erwogenen Theorien der Seelenabstammung erklärt.²³ Es hatte jedoch keinen Einfluss auf sein Verhältnis zum Schwangerschaftsabbruch; er lehnte ihn ab - obwohl er das Wort "homicidium" nicht benutzte - auf der gleichen Stufe wie Mord und dazu ohne Rücksicht auf das Stadium der Embryoentwicklung.²⁴

Das römische Recht

Drei Punkte, die sich auf die Frage des Schwangerschaftsabbruchs im alten Rom beziehen, sind nach der Auffassung von Dr. Schirrmacher strittig. "In Rom - schreibt der Autor - «galt uneingeschränkt die hausväterliche Gewalt». (...) «Erst seit Septimus Severus (193 bis 211 n.Chr.) gab es staatliche Strafen ... Geschütztes Rechtsgut war aber nicht die Leibesfrucht, die als Teil des mütterlichen Körpers galt sondern die Hoffnung des Mannes auf Kinder»" (S.34). Nun ist die geäußerte Meinung allzu vereinfacht.

a. Die väterliche Gewalt im altertümlichen Rom war erstens ganz und gar nicht uneingeschränkt. Sie erfuhr in verschiedenen Perioden verschiedenartige Einschränkungen, für deren Überschreitung der Vater durch diverse Strafen bedroht wurde, z.B. wurde der Vater im Sinne des Romulus-Gesetzes für den Totschlag an einem gesunden Kind, bevor es das Alter von drei Jahren erreichte, zum Tode (höchstwahrscheinlich) und zur Einziehung des ganzen Vermögens verurteilt.²⁵ In der klassischen Periode kam dagegen das väterliche *ius vitae ac necis* praktisch ausser Gebrauch und wurde förmlich durch das Theodosius-Gesetzbuch aufgehoben (439 n. Chr.); seit dieser Zeit drohte dem Vater für den Totschlag an einem Kind die Todesstrafe (genau: *poena cullei*).²⁶

b. Zweitens wurde die Frau bereits in der republikanischen Periode für die Abtreibung sogar dann bestraft, als es an der Zustimmung des Mannes nicht mangelte (als es nach seinem Tode oder nach der Scheidung stattfand; Tryphoninus, D.48,19,39). Ähnlich erging es in der klassischen und nachklassischen Periode (vgl. Marcianus, D. 47,11,4; Ulpianus, D. 48,8,8); in Strafe (der Verbannung, und sogar des Todes) verfiel auch die Person, die bei der Frau die Abtreibung durchführte (Paulus, D. 48,19,38,5).²⁷

c. Geschütztes Rechtsgut war drittens in der klassischen Periode die Frucht nicht nur als "die Hoffnung des Mannes auf Kinder", sondern auch als ein Lebewesen, das Personen rechte hat (siehe z.B. Paulus, D.1,5,7; Julianus, D.1,5,26; Marcianus, D.1,5,2-3)²⁸

Um der Objektivität willen wollen wir dazu bemerken, daß sowohl die oben erörterten als auch die anderen Fragen, die im Kontext des Schutzes nicht geborenen menschlichen Lebens im römischen Recht enthalten sind, zum Gegenstand dauernder Auseinandersetzungen geworden sind.

Die gemachten Bemerkungen sind notwendigerweise von abgekürztem und trotz alledem flüchtigem Charakter. Möglicherweise werden sie es aber erlauben, auf das Verhältnis der Altertümlichen zu dem Problem des Schwangerschaftsabbruchs weniger pessimistisch zu blicken.

Anmerkungen

Im Falle polnischsprachiger Publikationen gebe ich entsprechende fremdsprachige Übersetzung, falls Sie auftritt, entweder Übersetzung des Titels oder Zusammenfassung, an.

1. Vgl. W. Stockums, Historisch-Kritisches über die Frage: "Wann entsteht die geistige Seele?", "Philosophisches Jahrbuch" 7(1924), S.229. Die Anmerkungen Platon vom Beseelungsbeginn des menschlichen Individuums sind jedoch ziemlich vieldeutig. Es bringt Tertulian selbst zum Ausdruck, wenn er schreibt: "Nun weiss ich wirklich nicht, welcher der zwei Anschauungen Platons ich Glaube schenken soll, wenn er ja in der letzteren (Leg.VI, 775 C-D - J.G.) deutlich erkennen lässt, daß die Seele in den Neugeborenen nicht erst mit seinem ersten Atemzug eingeführt, sondern ihm zusammen mit dem Samen übergeben wird." (De an.25, in: M. Michalski, *Antologia literatury patrystycznej*, Bd.1, Wareza 1975, S.241).
2. Vgl. z.B. R.H. Feen, Abortion and exposure in ancient Greece: assessing the Status of the fetus and 'newborn' from classical sources, in: Abortion and the Status of the Fetus, W.B. Bondeson et al (eds), Dordrecht - Boston - Lancaster 1984², S.299; J.T. Noonan, Jr., An almost absolute value in history, "The Human Life Review" 11(1985), 1-2, S.128, 172.
3. Es ist nur sicher, daß nach Stagirita von der Abtreibung bis zum siebenten Tag seit Empfängnis nicht gesprochen werden kann; bis zu dieser Zeit kommt lediglich der Samenausfluss in Frage (Hist.anim, VII, 583 b; vgl.Noonan, ebd., S.172). Er scheint hier, die analoge Anschauung der Hippokratiker zu teilen.
4. Vgl. H.Seidl, Zur Geistseele im menschlichen Embryo nach Aristoteles, Albert d.Grund Thomas v.Aqu. Ein Diskussionsbeitrag, "Salzburger Jahrbuch für Philosophie und Psychologie" 31(1986), S.38.
5. Ebd.S.41.
6. Sogar bei ihm - der allgemeinen Meinung zuwider - ist es ebenfalls schwer, diese Frage eindeutig zu entscheiden. Vgl.Sw. Tomasz z Akwinu, Traktat o czlowieku. Summa teologiczna 1,75-89, von S. Swiezawski, Poznan 1956, S.732.
7. Obwohl Aristoteles für deren Bezeichnung solche Begriffe: "vegetative", "sensitive", "intellektive Seele" benutzt - sind die zwei ersten lediglich im zu der Welt von Lebewesen analogen Belang gebraucht (De an.II,415a; vgl. Seidl, ebd., S.42). Diese terminologische Dualität kann leider auseinandergehende Interpretationen seiner Idee verursachen.
8. Vgl.Seidl, ebd., S.42f.; S. Swiezawski, *Nauka o duszy w metafizyce Arystotelesa*, Warszawa 1938, S.22.
9. Vgl.Seidl, ebd., S.58.
10. Vgl. Swiezawski, Sw.Tomasz z Akwinu, ebd., S.64f.
11. Vgl.G.Jerouschek, Lebensschutz und Lebensbeginn. Kulturgeschichte des Abtreibungsverbots, Stuttgart 1988, S.17-20.
12. Vgl. z.B. F.J. Dolger, Das Lebensrecht des ungeborenen Kindes und die Fruchtabtreibung in der Bewertung der heidnischen und christlichen Antike, "Antike und Christentum" 4 (1975³), S.16; E.Eyben, Family planning in Graeco-Roman antiquity, "Ancient Society" 11-12 (1980/1981), S.45f.
13. Vgl.Dölger, ebd., S.45f.; Eyben, ebd., S.47f.
14. Scriboni Largi Compositiones, ed. S. Sconocchia, Leipzig 1983, S.2; vgl.Feen, ebd., S.298. Scribonius Largus - wie Ch. Lichtenthaeler schreibt - beruft sich auf den Eid, "um die Praktiker von jeder Form des Mordes fernzuhalten". Ch. Lichtenthaeler, Der Eid des Hippokrates. Ursprung und Bedeutung, Köln 1984, S.28.
15. Vgl.Lichtenthaeler, ebd S. 28; Eyben, ebd., S.47.
16. Es ist durchaus möglich, daß ein Arzt, den der sterbende Kaiser Hadrian um Gift gebeten hatte, eben unter dem Einfluß des im Eid enthaltenen Verbots, todbringendes Mittel zu verabreichte "den Selbstmord begangen hat, um es ihm nicht zu geben" (Script. Hist. Aug., De vita Hadriani 24, 12 (14); vgl.H.W. Benario, A Commentary on the Vita Hadriani in the Historia Augusta, Ann Arbor, Mich.1980, S.40. Um Missverständnisse zu vermeiden: Die Vermutung ist von Benario, sondern von mir.
17. Vgl. P.Lain Entralgo, La medicina hipocratica, in: Historia universal de la medicina, Hrsg.ders., Bd.2, Barcelona 1972, S.112-114; R.Joly, Hippocrate. Medecine grecque, Paris 1964, S.197. Der knidischen Schule hat sich die koische Schule entgegengestellt, deren wichtigster Vertreter eben Hippokrates war.
18. Vgl. D.Nickel, Ärztliche Ethik und Schwangerschaftsunterbrechung bei den Hippokratikern, "NTM - Schriftenreihe für Geschichte der Naturwissenschaften, Technik und Medizin" 9(1972),1,S.73-80; vgl. auch Lichtenthaeler, ebd., S.148f.
19. Die Klassifikation der im Corpus Hippocraticum auftretenden abortiver Mittel und Methoden wird von R.Hähnel durchgeführt. Vgl. R.Hähnel, Der künstliche Abortus im Altertum, "Sudhoffs Archiv für Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften" 29(1936), 4-5, S.235-237.
20. Vgl.J. Gula, Hipokrates a przerywanie ciąży [Hippocrates and abortion], in: W imieniu dzieka poczetego, Hrsg. J.W.Galkowski, J.Gula, Rzym - Lublin 1991 2, S.198-210.
21. Vgl. C.P.Gonzales, Doctrina de San Augustin sobre la malicia del aborto, y su influencia en la disciplina penitencial de la Edad Media, Salamanca 1959, S. 139-144.
22. Vgl.G.O'Daly, Augustine's Philosophy of Mind, Berkeley -

- Los Angeles 1987.S.19.
23. Vgl.Ph.Bohner, E.Gilson, Christliche Philosophie von ihren Anfängen bis Nikolaus von Cues, Paderborn 1954³, S.207; E.Gilson, Introduction a l'étude de Saint Augustin, Paris 1969⁷ S.56-72; O'Daly, ebd., S.15-20; vgl. auch A.Coccia, La creazione simultanea secondo S.Agostino, Romae 1948.
 24. Vgl.Gonzales, ebd., S.213-221; vgl.auch Noonan, ebd.,S.173.
 25. Vgl. B.Lapicki, Wladza ojowska w starozytnym Rzymie. Czesc I: Czasy krolewskie. Czesc II: Czasy republikanske, Warszawa 1933, S.36.
 26. Vgl. B.Wierzbowski, Tresc wladzy ojowskiej w rzymkim prawie poklasycznym [Der Inhalt der väterlichen Gewalt im nachklassischen römischen Recht], Torun 1977, S.31-51; vgl.auch Eyben, ebd., S.27f.
 27. Vgl.B.Lapicki, Wladza ojowska w starozytnym Rzymie. Okres klasyczny [La puissance paternelle a Rome antique], Warezawa 1937, S.19-21; vgl.auch A.Niedermeyer, Handbuch der speziellen Pastoralmedizin, Bd.3: Schwangerschaft, Abortus, Geburt, Wien 1950, S.76-83.
 28. Vgl.W.Waldstein, Das Menschenrecht zum Leben. Beiträge zu Fragen des Schutzes menschlichen Lebens, Berlin 1982, S.20-25.

Dr.med. Franz-Xaver Schmid, Obertraubling

Unverschämter Angriff des Pornokartells!

Die Angriffe des internationalen Pornokartells werden immer dreister! Völlig unbeeindruckt von den schrecklichen Sexualverbrechen an Kindern in letzter Zeit, überzieht derzeit mit einer bisher noch nie dagewesenen propagandistischen Wucht das gut organisierte Pornonetz flächendeckend das Land. Sog. "Erotikmessen" finden en masse statt, allein in der näheren Region Regensburg innerhalb eines Monats in Deggendorf, Amberg und jetzt zweimal in Regensburg. Dies auf riesigen Ausstellungsflächen mit der Größe von Baugroßmärkten. Die Darbietungen reichen von Sex- bzw. Perversitätsartikeln, "Non-Stop- Live-Shows", "Non-Stop-Striptease" bis zu "Sado/Maso-Aktionen" (die Ausdrücke stammen von einem Handzettel, der in Regensburg massenhaft den Autofahrern hinter die Windschutzscheibe geklemmt wurde). "Wir müssen jetzt an die Massen herankommen", so kürzlich ein namhafter Vertreter des Imperiums der Verderber in einem Fernsehinterview. Die großangelegte Massenkampagne trifft auf eine durch die elektronischen Medien in ihren natürlichen Hemmschwellen weitgehend befreiten Bevölkerung, die auch religiös größtenteils entleert ist. Der gegenwärtige Pornoangriff kann als die konsequente Fortsetzung der geistigen und psychologischen Zersetzungsarbeit der Medien angesehen werden, wobei jetzt quasi auf die praktische Anwendungsstufe geschaltet wird. Tatsächlich geht es um eine der größten europaweiten Wachstumsbranchen mit zweistelligen Milliardenumsätzen! Da die Produktionsmaschinerie auf Hochtouren läuft und gleichzeitig Tausende in diesem Bereich weiter ihre fetten Gewinne machen wollen, muß man eben an die Massen heran, um nicht in Absatzschwierigkeiten zu kommen. Ein Pornoladen in der Altstadt tut es da nicht mehr. So müssen gleich zwei "Erotikmessen" innerhalb einer Woche in Regensburg her, - in den Hallen aufgelassener Baugroßmärkte! Tausende von Besuchern! Bedrängende Enge am letzten Wochenende im ehemaligen Castorama-Markt. Die Stadt vollgepflastert mit den aggressiven Werbeplakaten. Raffinierter Public-Relations-Trick: Man läßt die Bevölkerung raten, welche der beiden von den angeblich scharf konkurrierenden Pornoprovidern dargebotenen Pornoköniginnen die echte Helen Duval sei. (Nebenbei angemerkt: Es gab einmal eine Zeit, da verehrten viele in diesem Land die Himmelskönigin. Von der Himmelskönigin zur Pornokönigin,-

ein interessanter Aspekt.) Durch das manipulierte Rätselfrater, wer denn nun die "echte Pornokönigin" präsentiere, lockt das **Kartell** den Mob zweimal zu Tausenden in die Hallen, - so in Regensburg. Die örtliche Presse, voran miese Anzeigenblätter, die selbst ganz wesentlich durch das Anzeigengeschäft am Pornomarkt verdienen, spielt schrittmachend mit, berichtet ausführlich, mit Fotos, - natürlich ohne Kritik; es geht ja um die sexuelle Selbstbestimmung und Befreiung. Publizistisch vernichtet werden allenfalls unverbesserliche "Moralapostel" wie kürzlich ein Priester in Deggendorf, der dort zur Schmutzflut etwas zu sagen versuchte. Und die Bischöfe schweigen. Und die kirchliche Presse schweigt. Und der hochangesehene Professor für Pastoraltheologie (Prof.Dr. Beinert, Universität Regensburg, schweigt. Und die "Diözesanvorsitzende", befragt von der Presse nach der Reaktion des katholischen Frauenverbands, den sie vertritt, erklärt klug, sie wolle durch einen Protest doch keine Werbung machen für die sexistischen Mega-Veranstaltungen!

Klug, - nicht wahr ? Als ob das **Kartell** noch die Werbung der Diözesanvorsitzenden benötigte! So verbirgt man hinter dem Mantel der vorgeblichen Klugheit die eigene Feigheit, - oder Inkompetenz. Ja, diese feinziselierten taktischen Überlegungen nehmen zu in letzter Zeit in der Kirche und in deren neuen Hierarchie (wie recht Prof. May in seinem Buch hat!): Auch bezüglich der anderen Kehrseite, quasi der ultimativen, der Seite der tödlichen Konsequenzen der Sexunkultur, zu der die Abtreibung zwangsläufig gehört, denkt und handelt man taktisch: Angeblich muß man den Frauen in den kirchlichen Beratungsstellen für Konfliktschwangere diese Scheine, die von manchen treffend Tötungslizenzen genannt werden, unbedingt ausstellen, damit die anderen, die in der Kultur des Todes offener auftreten, diese Frauen vom Caritas-Verband nicht abwerben. Man begreift offenbar nicht, daß die Kirche in dramatischem Ausmaß einen Suicid ihrer Glaubwürdigkeit begeht, diese **vertaktiert**; - sich fast völlig der geistigen Gestaltungsmacht hinein in diese Gesellschaft beraubt! Der Glaube "verdunstet" angeblich. So sagt man in den letzten Jahren oft. Dies fällt auf. Dieser physikalische Begriff, der hier völlig fehl am Platze ist, soll offenbar das eigene Versagen verschleiern. Die Hirten überlassen durch ihre Passivität zu einem großen Teil ihr Volk den reißenden Wölfen.

Diese verstehen ihr Geschäft, wie man sieht. Man muß es einmal ganz klar ausdrücken: Große Teile dieser Gesellschaft haben einen neuen Glauben; dieser hat seine eigenen Symbole, seine Rituale, seine Wirkstätten, seine Organisationen, seine Zelebranten, seine Normen, natürlich seinen Gott (Götzen); dieser heißt Sex. Man ist bereit, ihm sklavisch zu huldigen, man rutscht notfalls auf den Knien vor ihm heran. Seine Herrschaft ist inzwischen viel weitgehender, als es je die kirchlicher Autoritäten war; diese ist äußerst vielfältig; die Folterwerkzeuge der Sodomachio-Unkultur sind dabei nur ein groteskes Beispiel unter den vielen anderen der freiwillig auferlegten Sexsklaverei und Selbstentwürdigungen (man kann sie in der Messehalle bestaunen). Man sollte es noch klarer ausdrücken: Den Propagandisten der neuen primitiv-hedonistischen Massenreligion ist ein großer Erfolg gelungen: sie haben die sittliche Restkultur, die nach dem Naziregime noch übrig geblieben war, nahezu abschließend der Vernichtung zugeführt. Es ist damals wie heute erstaunlich, wie betriebsblind man bezüglich des Umfangs und der Zerstörungswucht der aktuellen Entwicklung ist, wie brüchig selbst elementarste kulturelle Reststrukturen geworden sind, welch leichtes Spiel die Verführer und Verderber haben. Da fragt man sich hilflos: Was ist Kultur? Wo ist noch Kultur? Gibt es einen Mob, einen modernen Mob? Haben wir die Herrschaft des Mobs?

Bis zu diesem Punkt könnte man die ganze Angelegenheit gewissermaßen noch als quasi-kulturkritischen Kommentar abhandeln und abschließen, sozusagen fürs Feuilleton. Doch dazu ist der Vorgang zu gruselig. Das hat man unlängst in Belgien erfahren müssen. Es steht nämlich fest: Die sog. "normale Erwachsenenpornographie" steht nicht

isoliert da. Ihre Popularisierung verschiebt den Kompaß der sexualpathologischen Reizschwelle. Das bedeutet: Dem extremen, dem pathologische Ende der Mitglieder des Bevölkerungsspektrums, sind die Stimuli der "normalen Pornographie" keine Reize mehr. Diesen Teil der Abnormen drängt es zur immer massiveren Stimulation. Diese brauchen dann den "ultimativen Kick". Dem dummen verdorbenen Pack, das sich massenweise zu den Zelebrierstätten des **Kartells** bewegt, muß gesagt werden, daß es damit mit ihren Füßen abstimmt, - für den Tod unschuldiger Kinder, welche von den internationalen Kinderschänderringen den Psychopathen am Ende der Abnormalitätsskala zu ihrem gierigen Fraß vorgeworfen werden. Es handelt sich um eine Infrastruktur der totalen Vernichtung des Menschlichen, die sie mit ihrem Besuch und ihrer Mitläuferpraxis stützen und weiter ausdehnen helfen. Diese Infrastruktur ist nicht geteilt in einen Erwachsenen- und einen Kinderbereich, die Übergänge sind fließend, es gibt Überlappungen, es bestehen organisatorische und psychologische Zusammenhänge! Das Verbrechen frißt sich langsam und stetig hinein in die Bevölkerung in Europa, und es frißt sich vor bis in die höchsten Ebenen von Staat, Justiz und Gesellschaft. In Belgien hat sich im Fall DUTROUX lediglich eine grauenhafte Spitze des Eisberges gezeigt. Wenn die Bevölkerung auch bei uns nicht endlich zur Selbsthilfe greift und der Entwicklung nicht ihren entschiedenen Widerstand entgegensetzt, ergibt sich, bedingt durch das Zusammenwirken der Hauptströme des vielfachen Verfalls, ein Kippvorgang: die Herrschaft des Mobs transmutiert zur Herrschaft des Verbrechens. Bis die Masse dies begreift, kann es zu spät sein.

Michael Peters

Entscheidungsfreiheit der Frau und Vaterschaft: Zwei Konzepte, die nicht zusammenpassen

Die Leute werfen heutzutage unbekümmert mit dem Begriff "Entscheidungsfreiheit der Frau" um sich, als sei er ein Markenzeichen für Modernität. Er klingt großartig, fortschrittlich und natürlich liberal in unserem glorreichen Konsumzeitalter, in dem alles verfügbar ist.

Er paßt gut zu der Fülle an Auswahlmöglichkeiten, die sich uns heute bietet: silberne Minivans und rote Kabrios, Smaragde und Zirkone, vorstädtische Reihenhäuser und innerstädtische Eigentumswohnungen, gegrillte Filets und Langusten.

Welche Wahl man auch treffen will, es wird ungefragt vorausgesetzt, daß man ein unveräußerliches Recht darauf hat. Hat nicht unsere Gesellschaft, angetrieben von ihrem Marketing-Apparat, ein solch fortgeschrittenes Stadium erreicht, daß wir jedermanns Verlangen, das "für ihn Richtige" auszuwählen und erfüllt zu bekommen, als Recht einräumen können und auch tatsächlich einräumen? Definieren wir nicht heute einen "erfüllten" Menschen als eine Person, die fähig ist, ihre Wünsche zu befriedigen?...

Folglich benutzen die Menschen, sobald die Sprache auf das Thema Abtreibung kommt, reflexhaft den Ausdruck "Entscheidungsfreiheit der Frau", als sei er ein Werbeslogan. Ihrer Meinung nach bedeutet das einfach, daß im Falle einer Schwangerschaft die Frau freies Entscheidungsrecht darüber hat, ob sie das Kind austrägt oder eine Abtreibungsklinik aufsucht, in der ihr die "biologische Masse" entfernt wird. Zu welcher Entscheidung sie auch kommt, niemand wird das Recht zugestanden, sich in ihre Entscheidung für eine Abtreibung einzumischen, ebenso wenig wie in ihre Entscheidung, einen Schoner oder ein Segelboot zu kaufen.

Unsere gesamte Wirtschaft und Demokratie basieren auf einer abgrundtiefen Abneigung gegen jedwede Einschränkung unserer Entscheidungsfreiheit. In der Logik der Abtreibungsbefürworter wird dieser Slogan des Rechts auf freie Entscheidung als ein Schlagwort betrachtet, das auf der gleichen Ebene liegt wie "Alle Menschen sind gleich", "Recht auf freie Meinungsäußerung", "American

way of Life" und "Trennung von Kirche und Staat". Der Slogan von der Entscheidungsfreiheit der Frau soll jeder weiteren Diskussion oder sogar jedem Nachdenken über die Abtreibungsfrage zuvorkommen. Was bleibt da noch zu sagen? Schwangerschaftsabbruch klingt wie eine wunderbar einfache und saubere Lösung einer ungewollten Schwangerschaft und hat offenbar die moralische Rückendeckung durch unseren hehren Wunschtraum von der Wahlfreiheit des Verbrauchers. Schließlich landen wir bei Begriffen wie "Biomasse" oder "Empfängnisprodukt", das im Leibesinnern der Mutter entsteht, und ausschließlich deren Laune bestimmt, ob der Embryo ein Mensch ist oder ein entbehrliches Gewächs.

Wie können wir als Gesellschaft den Mann für die Existenz eines Babys in die Verantwortung nehmen, wenn er kein Mitspracherecht darüber hat, ob das Baby geboren wird?

Als Vater sehe ich meine drei Kinder vor mir und frage mich: Wie paßt der Begriff Vaterschaft da hinein? Wenn Mutterschaft keine große Bedeutung für die Frau hat, was erwartet dann unsere Gesellschaft, wenn sie von der Vaterschaft des Mannes redet? Da sowohl ein Mann als auch eine Frau zur Zeugung eines Babys notwendig gehören, kann ich dann nicht jedem der beiden Akteure des Zeugungsaktes einen 50-prozentigen Anteil an der Elternschaft zubilligen?

Keiner der beiden kann für sich alleine menschlichen Nachwuchs zustande bringen. Der Mann beteiligt sich mit den Spermien und die Frau mit Eizelle und Gebärmutter, in der sich das neue Leben einnistet und bis zur Geburtsreife heranwachsen wird. Wenn sie entscheidet, daß es ein Baby ist, dann wird vom Vater vorbehaltlose und hehre Liebe zum Sohn oder der Tochter erwartet, die Fleisch von seinem Fleisch und Blut von seinem Blute sind, an denen sein ganzes Herz hängt und für die er sein eigenes Leben hingeben würde. Interessanterweise kennen die Teilnehmer der von Lamaze ins Leben gerufenen Vorbereitungskurse für werdende Mütter und Väter keinen Wankelmut in der elterlichen Liebe. Die Ausbilder stellen gleich in der ersten Sitzung klar, daß der Begriff der "werdenden Mutter" nicht existiere; beide Teile des Paares seien "werdende Eltern". Ich kann einfach nicht die Konzepte der "Entscheidungsfreiheit der Frau" und der "Verantwortlichkeit der Eltern" miteinander in Einklang bringen.

Wenn die alleinige Entscheidung, ob das Baby als Mensch anerkannt und ausgetragen wird, ausschließlich bei der Mutter liegt, wie kann es dann eine Verantwortlichkeit der Eltern geben? Ist es fair, von der Verantwortung der Eltern zu sprechen, ohne die Rechte der Eltern mit einzuschließen? Wie können wir als Gesellschaft den Mann für die Existenz eines Babys in die Verantwortung nehmen, wenn er tatsächlich kein Mitspracherecht darüber hat, ob das Baby geboren wird? Und was am wichtigsten ist: Wie kann diese unerschütterliche, grenzenlose und vorbehaltlose Liebe, welche vom Vater für das sich entwickelnde Kind erwartet wird, entstehen, wenn der Fortbestand des Lebens des Babies in das Belieben der Mutter gestellt ist? Diese widersprüchlichen Haltungen bringen den Vater in eine unmögliche Lage, es sein denn, er hat ein Herz aus Stein.

Wenn eine Mutter den Ausdruck "meine Entscheidung" verwenden kann, um sich der Mutterschaft

zu entledigen, warum kann dann der Vater nicht den gleichen Ausdruck gebrauchen, um die Vaterschaft loszuwerden? Wenn wir ihm dies nicht gestatten, sagen wir doch, daß die Rechte der Frau über denen des Mannes stehen. Der ganze Kampf für die Rechte der Frau ist ein lobenswertes und edles Unterfangen; wenn wir jedoch die Rechte der Frau über die des Mannes stellen, geraten wir erneut in die Falle, indem wir die Ungleichheit vor dem Gesetz wieder einführen.

Wenn heute eine Mutter einen Vaterschaftsprozess führt, macht der Mann vor dem Richter geltend, daß aufgrund der Tatsache, daß die Frau sich für eine Abtreibung hätte entscheiden können, ihm nun keine Verantwortung zukomme, wenn sie sich entschlossen hat, das Kind zu behalten. Wir hören heute in den Nachrichten (und kennen persönlich Fälle) von Männern, die keine Zuneigung oder kein Verantwortungsgefühl für ihre Kinder empfinden, sie nie sehen und nie dem Kind finanzielle Unterstützung zukommen lassen. Werfen wir ihnen nicht instinktiv vor, auf dem niedrigsten Niveau zu stehen, und fordern wir nicht von der Regierung, daß sie Maßnahmen ergreift, um diese Männer zumindest dazu zu zwingen, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen? Was verlangen wir von den Vätern? Welche Folgen hat es für die Gesellschaft, wenn es immer weniger entschlossene, hingebungsvolle, verlässliche und sich aufopfernde Väter gibt?

Jane Addams, die berühmte Gründerin des Hull Hauses in Chicago, schildert in ihrem 1907 erschienenen Buch *The Spirit of Youth and the City Streets* (Der Geist der Jugend und die Straßen der Stadt), daß "wir alle natürlich die von Arbeitnehmern wimmelnden Geschäfte kennen, die jahraus, jahrein ihren ganzen Lohn für das Wohl und die Erziehung ihrer Kinder ausgeben und sich selber nur die schäbigste Kleidung und einen bescheidenen Platz am Familientisch gönnen. 'Ein mieses Wetter, wenn man draußen sein muß', bemerkst du, wenn dir an einem Februarabend der rheumakranke Herr S. begegnet, der im eisigen Schneeregen ohne Mantel nach Hause humpelt. 'Ja, es ist mies', antwortet dieser, 'aber ich gehe diese Strecke zur Arbeit seit dem vergangenen Jahr zu Fuß. Wir haben unseren Ältesten wieder auf die Oberschule geschickt, wissen Sie', und er geht weiter seines Weges mit keinem anderen Gedanken, als daß er das gewöhnliche Los eines gewöhnlichen Mannes erträgt."

Ein anderer Mann erzählt ihr: "Mein Cousin und seine Familie mußten nach Italien zurückkehren. Er kam mit seiner Frau und fünf Kindern nach Ellis Island, aber sie wollten den schwächlichen Jungen nicht aufnehmen, so daß sie natürlich alle zusammen mit ihm wieder zurückkehrten. Mein Cousin war schrecklich enttäuscht."

Was wollen wir unsere Söhne in Sachen Vaterschaft lehren? Was für Vaterqualitäten erwarten wir, wenn sie als nächste Generation an der Reihe sind? Welchen selbstverständlichen Sinn der Fürsorglichkeit für ihre Nachkommen erwarten wir von den Vätern? Wenn wir nicht verlangen, daß der Vater das Kind im Mutterleib gegen die Launen der Mutter schützt, warum verlangen wir dann von ihm, daß er dieses Kind später vor den unvermeidlichen Gefahren der Welt schützt?

Vor einigen Jahren machte die Geschichte eines wohlhabenden Geschäftsmannes die Runde, der

mit zwei Freunden und seinem 12-jährigen Sohn auf Angeltour an der Alaskaküste ging. Der Vater hatte eine Reihe solcher Urlaubstrips schon früher unternommen und dachte, der Junge sei jetzt alt genug, um ihn mit dieser Art von Anglerfreuden und Leben in der freien Natur des rauhen Nordens, wie er es liebte, vertraut zu machen. Sie flogen alle in einem kleinen Amphibienflugzeug, das der Vater zu der schmalen Bucht am Meer steuerte, wo ihre Hütte lag.

Sie verbrachten dort zwei herrliche Wochen, und es gefiel ihnen so sehr, daß sie zusammen mit dem Jungen sich darauf freuten, im kommenden Jahr dort wieder angeln zu gehen. Als die vier den Rückflug antraten, geriet das Flugzeug außer Kontrolle, stürzte ab und versank in der Meeresbucht. In der unvermeidlichen Verwirrung und Panik gelang es den beiden Männern gerade noch, trotz der starken Strömung an Land zu schwimmen.

Der Junge war offensichtlich bei dem Absturz so stark verletzt worden, daß er bewußtlos war. Der Vater blieb bei ihm im Wasser und unternahm alle Anstrengungen, um ihn an Land zu ziehen, aber ihm wurde schnell klar, daß er es gegen die starke Strömung mit dem Sohn im Schlepptau nicht schaffen würde. Die entsetzten Männer an der Küste konnten nur hilflos zusehen. Der Vater konnte mit seinem Sohn nicht die Küste erreichen, wollte sich aber auch nicht alleine retten und den Sohn im Wasser zurücklassen. Alles was er tun konnte, war bis zum Ende bei seinem Jungen im Wasser zu bleiben. Zuletzt sah man den Vater mit dem Sohn in den Armen auf's offene Meer hinaustreiben.

Würde der Vater auf diese Weise freiwillig sein eigenes Leben für seinen Sohn geopfert haben, wenn der Wert des Kindes von der Entscheidungsfreiheit der Frau abhinge? Wie kann die Tiefe dieser väterlichen Hingabe aus Liebe in Einklang gebracht werden mit der Abwertung des Lebens des Kindes durch das einfache Verlangen der "Entscheidungsfreiheit der Frau"?

Jane Addams schilderte die Lage sehr treffend, als sie schrieb: "Diese wundervolle Hingabe an das Kind scheint bisweilen, inmitten unseres stupiden sozialen und wirtschaftlichen Arrangierens, das zu sein, was die Gesellschaft menschlich macht ... Die Hingabe an das Kind ist die unweigerliche Schlußfolgerung aus ... der Hingabe des Mannes an die Frau." Es ist natürlicherweise diese ungeheure Kraft, die Familie möglich macht, dieses Band, das die Gesellschaft zusammenhält und die Erfahrung von Generationen zu einer fortwährenden Geschichte fügt. " ... dieses doppelte Band muß in jeder Generation unzählige Male erneuert werden, und die Kräfte, die notwendig sind, müssen mächtig und unbeirrbar sein. Es wäre ein zu großes Risiko, dies einer einzigen Kraft zu überlassen, da sie zeitweilig nachlassen kann und unbeständig ist. Das erwünschte Ergebnis ist zu gewichtig und zu wesentlich."

Solange der Ausdruck "Entscheidungsfreiheit der Frau" Einfluß ausübt, ist das Konzept der Vaterschaft - nicht zu reden von der Familie - in Gefahr. Die Gesellschaft kann nicht lange unter deren destruktivem Einfluß überleben.

Michael Peters ist ein in Oak Park im amerikanischen Bundesstaat Illinois lebender Sachautor

Quellennachweis: Human Life International, Gaithersburg, Maryland, U.S.A., HLI Reports, August 1995

Übersetzung aus dem Amerikanischen von Doris Laudenbach, Elisabeth Backhaus.

Nachwort

Der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil zum "Schwangerschaftsabbruch" vom 28. Mai 1993 folgend, verneint der Gesetzgeber bei der Neuregelung des Abtreibungsstrafrechts (Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz) am 21. August 1995 das Nothilfe-recht des Vaters zugunsten des ungeborenen Kindes. Der Vater hat danach kein Widerspruchsrecht gegen die Tötung des Kindes. Die gewaltsame Verhinderung eines legalen Schwangerschaftsabbruchs von Seiten des Vaters ist strafbare Nötigung.

Dagegen wird in der juristischen Literatur bezweifelt, daß diese Ignorierung des Mannes auf die Dauer rechtspolitisch vertretbar sei und der Rechtswissenschaftler Professor Herbert Tröndle sagt, es sei nicht zutreffend, daß, wie die Begründung meine, "unter den Voraussetzungen der Beratungsregelung auch Nothilfe (§ 32 StGB) zugunsten des Ungeborenen mit dem Ziele der Verhinderung des Schwangerschaftsabbruchs nicht in Betracht" komme.

Es ist verwunderlich, ja unfaßbar, daß sich von Einzelfällen abgesehen, kein lautstarker Protest der Väter dagegen erhebt, das ihnen das natürliche aber auch menschenrechtlich abgesicherte Recht, das Leben des von ihnen gezeugten ungeborenen Kindes zu beschützen, verweigert wird.

Elisabeth Backhaus

* * *

Denksprüche

Das Schweigen des Mundes ist ein großes Mittel zum Frieden des Herzens.

So lang ist keine Nacht, dass endlich nicht der Morgen lacht.

Hass kommt nicht durch Hass zur Ruhe, sondern durch Liebe.

Die Tugend soll anziehen, darum dürfen die Tugendhaften nicht abstossen.

Eine sanfte Hand kann einen Elefanten an einem Haar leiten.

Der Tor will recht haben, der Weise recht tun.

Wo Gott nicht wohnt im Haus, da ziehen Treue und Liebe aus.

aus: Heilbronner Stimme vom 24.2.98

Danny Feinauer

Für die Freiheit gestorben

"Weiße Rose" - Ausstellung über die Geschwister Scholl in Forchtenberg

Gestern vor 55 Jahren starben die Geschwister Hans und Sophie Scholl. Im Geburtshaus von Sophie Scholl, dem Forchtenberger Rathaus, eröffnete Martin Tuffentsammer eine Bilderausstellung zum Gedenken an die Widerstandsorganisation im Dritten Reich die "Weiße Rose".

Flugblätter fallen auf die Besucher im Foyer des Forchtenberger Rathauses. Der Schauspieler Wolfgang Wolter liest in bewegender Weise die Appelle der Weißen Rose. "Freiheit und Ehre - zehn lange Jahre haben Hitler und seine Genossen die beiden herrlichen deutschen Worte bis zum Ekel ausgequetscht... - wir danken dem Führer." Die Freiheit war es, die den Studenten der Widerstandsorganisation gegen das Hitlerregime am Herzen lag. Für diese Freiheit sind sie gestorben.

"Wir gedenken hier der tapferen, jungen Menschen", eröffnete Bürgermeister Martin Tuffentsammer die Ausstellung. Im Mittelpunkt stehen die Geschwister Scholl. Sophie Scholl erblickte 1921 im Forchtenberger Rathaus als Tochter des damaligen Bürgermeisters das Licht der Welt. Mit ihrem drei Jahre älteren Bruder Hans verbrachte sie die "Hälfte ihres kurzen Lebens an dieser Stätte", erinnerte Martin Tuffentsammer.

Der Widerstand der Weißen Rose begann 1942 in München. Damals begannen die Studenten Alexander Schmorell und Hans Scholl, die ersten Flugblätter zu verbreiten. Darin forderten sie vor allem die Jugend zum Widerstand gegen Hitler auf. "Zerreißt den Mantel der Gleichgültigkeit, der sich um Euer Herz gelegt hat" - "Es gibt für uns nur eine Parole: Kampf gegen die Partei", forderten die Studenten der Weißen Rose. Sophie Scholl schloß sich ihrem Bruder und seiner Gruppe später an.

1943 wurden die Geschwister Scholl von der Gestapo verhaftet. Sie nahmen - vergeblich - alle Schuld auf sich, um ihre Freunde zu retten. Vier Tage später wurden beide zum Tode verurteilt und mit dem Fallbeil hingerichtet.

"Die Geschwister Scholl haben gute deutsche Geschichte geschrieben", meinte Tuffentsammer. Für ihn ist die Ausstellung auch Ausdruck der "Trauer und Nachdenklichkeit" über die Geschichte des Deutschen Volkes. "Wir haben eine Lehre empfangen, die wir weitergeben müssen". Nationaler Egoismus, rassistischer Hochmut und Verachtung seien Ursache für den Krieg gewesen, meinte der Forchtenberger Stadtchef: "Kriege sind kein Naturereignis, sie werden von Menschen gemacht - und was man machen kann, kann man auch lassen".

Die Weiße Rose war aktiv im Kampf gegen Krieg und Hitler. Die Bilder in der Ausstellung zeigen die jungen, engagierten Studenten, die für ihre Ideale gestorben sind. Neben Auszügen aus Flugblättern sind Tafeln zu Lebenslauf und Geschichte der Weißen Rose, aber auch persönliche Briefe wäh-

rend der Öffnungszeiten des Rathauses zu sehen. Die Ausstellung wurde von zwei Schwäbisch Haller Frauen, die vor sieben Jahren den Weiße-Rose-Freundeskreis gegründet haben, nach Forchtenberg gebracht.

Schon bei der Eröffnung war das Interesse an der Ausstellung groß. Das zeigt, daß der ehemalige Forchtenberger Bürgermeister und Vater der Geschwister Scholl recht hatte, als er seinen zum Tod verurteilten Kindern versprach: "Ihr werdet in die Geschichte eingehen, es gibt noch eine Gerechtigkeit".

* * *

Wenn die Liebe nicht wär'

Pflicht- ohne Liebe
macht verdrüsslich;

Verantwortung- ohne Liebe
macht rücksichtslos;

Gerechtigkeit- ohne Liebe
macht hart;

Wahrheit - ohne Liebe
macht kritisch,

Klugheit - ohne Liebe
macht gerissen;

Freundlichkeit- ohne Liebe
macht heuchlerisch;

Ordnung - ohne Liebe
macht kleinlich;

Ehre-ohne Liebe
macht hochmütig;

Besitz - ohne Liebe
macht geizig;

Glaube - ohne Liebe
macht fanatisch

Leben - ohne Liebe
ist sinnlos.

Sonntagsgruss

Der Sonntag ist gekommen,
ein Sträusschen auf dem Hut!
Sein Aug' ist mild und heiter,
er meint's mit allen gut.
Er steigt auf die Berge,
er wandelt durch das Tal,
er ladet zum Gebete
die Menschen allzumal.
Und wie in schönen Kleidern
nun pranget jung und alt,
hat er für sie geschmückt
die Flur und auch den Wald,
und wie er allen Freude
und Frieden bringt und Ruh',
so ruf auch du nun jedem
«Gott grüss dich!»
freundlich zu.

Hoffmann von Fallersieben

In eigener Sache:

Warum "Medizin und Ideologie"?

Viele stören sich daran, daß wir bereits in der Überschrift den Begriff der "Ideologie" verwenden. Es ist deshalb nötig, daß wir einmal klar zu definieren suchen, was wir unter diesem Begriff verstehen auch im Gegensatz zum christlichen Glauben. Ich habe dies in einem Briefwechsel mit einem unserer Freunde versucht, den ich Ihnen zur Kenntnis geben möchte:

Sehr geehrter Herr B.

Vielen Dank für Ihren Brief!

Ihre Ideologiekritik ist mir durchaus verständlich. Ich bin allerdings der Überzeugung, daß auch eine moderne Vorstellung vom "Reich Gottes" eine "ideologische" Seite hat.

Hier ist der auch von mir hoch verehrte Professor Künneth meines Erachtens mit seinem Ideologiebegriff ausschließlich auf die antichristlichen Ideologien des Liberalismus, Nationalismus, Kommunismus, Nationalsozialismus und Humanismus-Pazifismus, bzw. des modernen Pluralismus bezogen.

Ich selbst gehe zunächst einmal aus vom Wort selbst, das ja bedeutet: "Logie" = Wissenschaft und Eidos = "Leitbild" oder Bild. Also ein wissenschaftlich begründetes Leitbild von der menschlichen Gesellschaft. Die oben genannten antichristlichen Ideologien entstanden alle auch aus dem Gegensatz einer materialistischen und atheistischen Wissenschaft zum christlichen Glauben und seinem Leitbild von Mensch und Volk.

Der entscheidende Schritt über diese materialistischen Ideologien hinaus ist aber nun gerade das, daß es sich bei dieser "Wissenschaft" um die Wissenschaft von gestern handelte, die die Existenz Gottes "wissenschaftlich" ausschloß, und daß dies bei der modernen Wissenschaft, wie ich ja in dem Heft (Wissenschaft von gestern - als ideologischer Irrtum von heute) darzustellen versuchte, nicht mehr der Fall ist, ja daß sie zum christlichen Glauben "komplementär" ist. Die Erkenntnis des Glaubens ist Offenbarung, d.h. intuitive Erkenntnis und Erschauung der Wahrheit und Wirklichkeit der menschlichen Existenz. Es ist die primäre menschliche Erkenntnisform des Kindes, das alle Dinge von ihrem Wesen her, also von innen her erfaßt. Diese Erkenntnis ist subjektiv und "absolut". Sie wertet die Welt von ihrem Wesen her. Wesen heißt im Griechischen Onoma, also auch gleichzeitig "Namen". "Adam gab allen Dingen und Tieren einen Namen." Er bezeichnete ihr "Wesen" und schuf damit die Voraussetzung auch für das abstrakte Denken. Wissenschaftliche Erkenntnis versucht die Welt und ihre Erscheinungen "objektiv", d.h. "hinaufgeworfen", wertfrei, vergleichend also "relativ" von ihrer Oberfläche und äusseren Erscheinung her, also von ihrer Oberfläche und äusseren Erscheinung her, also "oberflächlich" von aussen nach innen zu beobachten und die Gesetzmässigkeiten zu beschreiben und zu definieren. Die Erkenntnisrichtung ist demzufolge entgegengesetzt zur Offenbarungserkenntnis. Die beiden Wege der Erkenntnis betrachten also den Menschen und die Welt von zwei verschiedenen

Standorten aus. Dadurch entstehen zwei verschiedene Bilder der Wirklichkeit, die zu Doppelbildern, also zu "Schwindel und Kopfschmerzen" führen, wenn es nicht gelingt, sie zu einem Bild zusammenzufügen. Wir kennen diesen Sachverhalt von unseren beiden Augen her, die die Welt von zwei verschiedenen Standorten aus sehen und dadurch zu Doppelbildern führen, wenn das Kind nicht lernt, die beiden Bilder zusammenzufügen, sodaß ein einziges Bild mit Tiefenschärfe entsteht. Es gibt heute viele Menschen, die nicht mehr fähig sind, das Bild des Glaubens von der Welt und das Bild der Wissenschaft von Mensch und Welt, zur Deckung zu bringen. Manche versuchen dann am Sonntag ein Paar Stunden die Welt mit dem Auge des Glaubens zu sehen und am Werktag betrachten sie sie mit dem Auge der Wissenschaft. Aber wenn man nur ein Auge benützt, wird das andere sehschwach und außerdem bekommt die Erkenntnis keine wirkliche Tiefenschärfe. Die Wirklichkeit und Wahrheit aber kann man nur erkennen, wenn man gelernt hat mit beiden Augen gleichzeitig zu sehen und die beiden Bilder zu einem einzigen zu vereinigen. Das heißt man dann eine "komplementäre" Sicht.

Das Leitbild der Bibel war früher die Grundlage unserer staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung. Die "scheinbare Unvereinbarkeit von christlichem Glauben und der von der Wissenschaft der Zeit her kommenden Ideologie" fällt aber in dem Augenblick weg, in dem es wieder gelingt Glaube und Wissenschaft komplementär zu sehen, also dieses christliche Leitbild von Mensch und Welt nicht nur von der Offenbarungserkenntnis aus subjektiv in seinem innersten Wesen, seiner Werteordnung und Zielsetzung und seiner göttlichen Gesetze her zu erkennen, sondern auch ein objektives der Wirklichkeit von der äusseren Erscheinung her entsprechendes Bild zu erhalten, das nicht in einem unauflösbaren Widerspruch zur Glaubenserkenntnis steht, sondern sie im Gegenteil ergänzt, ja an vielen Punkten bestätigt.

Die in Christus erschienene Wahrheit ist Person ("Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben!"). Sie hat deshalb ein inneres subjektives Wesen und eine äussere objektive Erscheinung.

Sie ist sozusagen Glaube und Wissenschaft in einer unzertrennlichen Einheit. Da heute nur das noch als allgemein verbindlich anerkannt wird, was auch wissenschaftlich als richtig nachgewiesen werden kann, ist eine christliche Neuordnung Europas nur dann möglich, wenn dieses Menschenbild, und die sich aus der Offenbarung ergebenden Verhaltensnormen (Zehn Gebote, Bergpredigt usw.) für die menschliche Gesellschaft auch wis-

senschaftlich als eine Art "Naturgesetze" für jede menschliche Gemeinschaft, die in Freiheit und Gerechtigkeit leben will, nachgewiesen werden kann. Die Gestaltung der öffentlichen und privaten Ordnung entsprechend diesem komplementären Leitbild hat deshalb sowohl einen religiösen, als auch wissenschaftlich ideologischen Charakter. Sie ist darum auch "Ideologie". In einer zur geographischen, wirtschaftlichen, politischen und kommunikationsmässig zur Einheit gewordenen Welt, braucht deshalb die Botschaft vom Reich Gottes, zu deren Jünger alle Völker gemacht werden und nach dessen Gerechtigkeit wir zuerst trachten sollen, auch eine wissenschaftliche Sicht, die zur Vision des Reiches Gottes komplementär ist. Nur so wird es möglich sein, die pseudowissenschaftlichen materialistischen Ideologien und Leitbilder von Mensch und Welt von einer überlegenen "Ideologie", als einer ganzheitlichen Vision des Reiches Gottes her zu überwinden. Solange etwa der evangelische Glaube nur als Rechtfertigungslehre, um selbst einen gnädigen Gott zu bekommen, verstanden wird und deshalb keinen auch ideologischen Charakter hat, der das "Reich Gottes" verwirklichen will (auch wenn wir das nie verwirklichen können), solange wird der ideologiefreie Glaube immer zum Einfallstor der jeweiligen materialistischen Zeitideologie in die protestantischen Kirchen werden. Wir haben deshalb als evang.Christen nur die Wahl zwischen einer materialistischen Zeitideologie als "Reich dieser Welt" und einer von Gott "inspirierten" Ideologie zu wählen. Das Fehlen einer solchen "inspirierten Ideologie" wird dann für die evang. Kirche tödlich, wenn das "Reich dieser Welt" nicht mehr, wie z.Zt. Martin Luthers im Grunde auch von er Bibel abgeleitet wurde, sondern eine antichristliche Ideologie geworden ist, die dann zum Glaubensersatz und zum totalitären Leitbild wurde. Die Kirche wird dann entweder zur "Deutschchristlichen Kirche" im Dritten Reich oder zur "Kirche im Sozialismus" der DDR, die in beiden Fällen an die Ewigkeit der nationalsozialistischen bzw. der internationalsozialistischen Ideologie mindestens so sehr glaubt, wie an die Ewigkeit des Evangeliums. Man ist in beiden Fällen dann dankbar, wenn man wenigstens mit der totalitären Ideologie und ihrem Glauben "im Dialog" bleiben kann und die eigene Existenzberechtigung aus den nationalen oder sozialen Diensten herleiten darf, die man dem antichristlichen System gegenüber erfüllt. Wenn dann aber der Dialogpartner plötzlich wie eine Seifenblase mitsamt seiner ewigen Ideologie platzt, muß man ihn geistig geradezu wiederaufbauen, weil man selbst das ideologische Vakuum, in das man geraten ist, nicht mehr mit einem die Welt verwandelnden überlegenen Glauben und einer besseren Sicht, auch wissenschaftlich, ausfüllen kann. Hier aber sind wir als Jünger Jesu Christi nun radikal herausgefordert, den Menschen im Osten zu helfen. Und das ist ja der Sinn der kleinen Schrift. Wir müssen denen, die 70 Jahre nur gelernt haben in antichristlichen ideologischen Leitbildern und Ideologien zu denken über eine christliche ideologische und wissenschaftlich modernere Sicht auch den Weg zur zentralen und alles entscheidenden Offenbarungserkenntnis wieder frei machen. Andernfalls wird der christliche Glaube dazu verdammt, persönliches Glaubenshobby zu bleiben

und zur Sekte und reinen Privatsache zu entarten. Deshalb muß eine solche kleine Schrift, wenn sie den Versuch macht, eine Antwort auf den dialektischen und historischen Materialismus und den Nat.Sozialismus zu geben nicht nur einen glaubensmässigen Zeugnischarakter haben, sondern auch einen ideologischen, wissenschaftlichen Charakter.

Ich habe versucht diesen Sachverhalt ausführlich in meinem eben in zweiter Auflage überarbeiteten Buch "Dein ist das Reich" klar zu machen. Es erschien im Christiana-Verlag in Stein am Rhein, also nur ein Paar Kilometer von Ihnen entfernt.

Ich danke Ihnen jedenfalls sehr, daß Sie sich mit der Schrift so intensiv auseinandersetzen und hoffe, daß Sie mich vielleicht jetzt ein wenig besser verstehen. Ich sehe jedenfalls überall vor allem in den Diskussionen im Osten und mit der jungen Generation, daß wir ohne eine solche moderne Sicht vom Reich Gottes als Konsequenz von Glaube und Wissenschaft keine Antwort auf die jetzige Lage sehen können!

Mit herzlichem Dank und Segensgruß!

Ihr
Dr.med. Siegfried Ernst

NB. Sehr verehrter Herr B.

Mir fällt hier gerade noch ein Beispiel ein, das die theoretischen Ausführungen vielleicht noch verständlicher macht:

Als Arzt unterscheide ich mich vom reinen technischen Mediziner, wenn ich gelernt habe, den Patienten nicht nur als Objekt wissenschaftlicher Analyse von der äusseren Erscheinung und Funktion seiner Organe, Zellen, Moleküle, Atome und Energien zu betrachten, sondern auch, ja primär, von seinem inneren Wesen als Person und Ganzheit intuitiv zu erfassen. Diese Erkenntnis führte etwa meinen leider verstorbenen Freund, Dr.Paul Tournier, zu seiner "Medizin der Person", die auch den religiösen Bereich der Person in Diagnose und Therapie einbezieht. Ich selbst verdanke sicher mein Leben nach meiner eigentlich inoperablen Krebsoperation vor bald 20 Jahren sowohl der ganz hervorragenden chirurgischen Leistung von Professor Herfarth (jetzt Heidelberg) und seinem Team als auch den Gebeten von ein paar tausend Menschen und einem echten Wunder, das mir das Leben wieder schenkte. Der wissenschaftliche und der geistliche Faktor wirkten also zusammen und sind nicht, wie manche Fanatiker meinen, unvereinbare Gegensätze. So wie diese Fähigkeit, beide Seiten gleichzeitig zu sehen und dabei Tiefenschärfe auch als Arzt zu erreichen, die Voraussetzung für modernes Heilen ist, so ist dasselbe gültig für den Bereich von Politik und Gesellschaft. Wir benötigen die doppelte Sicht vom inneren Wesen der Lage, als auch von der äusseren Erscheinung her. Glaubensmässiges Erfassen und wissenschaftliche ideologische Analyse gehören zusammen, wenn wir eine richtige Diagnose und eine effektive Therapie auch an unserer todkranken Welt und unserem Volk betreiben wollen!

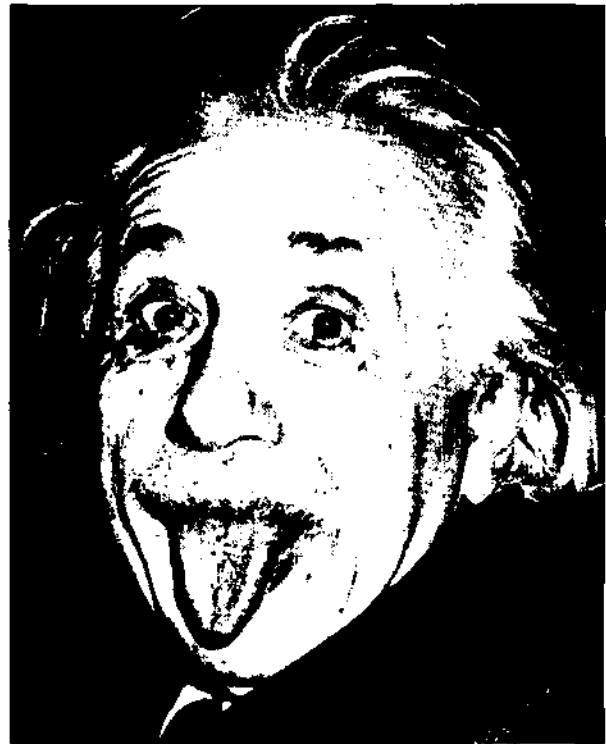
Herzlich

Ihr Dr.med. Siegfried Ernst

Auch in Ulm, um Ulm und um Ulm herum ist alles relativ!
Ulmer Kommentar zur Relativitätstheorie von Prof. Albert Einstein

vom Medicus Ulmensis wider den tierischen Ernst!

Albert Einstein war Professor
Erd- und Weltenraum- Vermesser,
wobei er gefunden hat,
daß $E = m \cdot c^2$ besteht
und daß alles nur besteht
in der Relativität!
Ulm war seine Heimatstadt,
wo er dies begriffen hat,
denn er lernt vom Ulmer Spatz
den ältesten Physik-Lehrsatz,
daß wenn man längs den Balken dreht
es relativ viel besser geht,
als wenn man quer ihn auf dem Karren
gewaltsam sucht durchs Tor zu fahren!
Auch fragte er als Knabe sich,
wenn er Ulms schiefen Turm verglich
physikalisch ganz genau
mit des Münsterturmes Bau:
Wer steht hier senkrecht und wer schief,
Ist nicht alles relativ?!
Weil ihn dies Problem bewegt,
hat die Formel er entdeckt,
die am Ende dazu führt,
daß die Welt relativiert!"
Auf der Spur von seinem Fuß
folgt ihm nach der Medicus
wider jenen ERNST, der tierisch
relativ ist und satyrisch.
Die Humorlosen, Verklemmten
mag es vielleicht sehr befremden,
wenn sie an sich selber gar
alles finden wunderbar,
und dies Selbstbildnis verpatzt,
einer, der den Lack abkratzt!
Und von hinten es betrachtet
oder gar darüber lacht,
weil gesehen relativ
es wirkt lächerlich und schief!
Einstein frönt auch diesem Laster
als ein böser Kritikaster.
Ja er könnt die Zung rausstrecken
zum Zeichen, daß am Adler lecken
ihn könne der Rest der Welt,
den für relativ er hält.
Denn ob oben oder unten
sich des Menschen Backen runden
ist bei einem Backenstreiche
relativ doch fast das Gleiche
und es ist ein Hochgenuß
darum auch der Ulmer Gruß
und deshalb ist er Ulms Größter
und in Sonderheit mein Tröster,
wenn auch ich mit meinen Possen
ärgre manchen Zeitgenossen,
weil mit Relativgedichten
ich die Ulmer Stadtgeschichten
und politischen Marotten
such in Versen zu verspotten,
und dann zum Schluß als Medicus
wie Einstein grüß mit Ulmer Gruß!



Medicus wieder den tierischen ERNST

Vergessen Sie nicht!

Die EUROPÄISCHE ÄRZTEAKTION ist auf Ihre Spende und Mitgliedsbeiträge angewiesen!
Jeder Betrag, den Sie uns überweisen, hilft uns, den Kampf für das Leben wirkungsvoller zu führen.
Sparkasse Ulm Konto Nr.: 123 509 (BLZ 630 500 00)

Beitrittserklärung

Der / die Unterzeichnete erklärt seinen / ihren Beitritt zur EUROPÄISCHEN ÄRZTEAKTION und bittet um laufende Zusendung des Informationsmaterials und der Publikationen.

Name:.....

Vorname:.....

Geburtstag:.....

Beruf:.....

Wohnort:.....

Wir bitten unsere Mitglieder und Freunde in Anbetracht der immer wachsenden Aufgaben und Kosten, weitere Mitglieder zu werben, um die Last auf mehr Schultern zu verteilen.

Straße:.....

Tel. Nr.:.....

Ich erkläre mich bereit einen Mitgliedsbeitrag von 10 DM monatlich (120.- DM jährlich) zu entrichten.

Unterschrift:.....

Der Bezugspreis von "Medizin und Ideologie" ist bei Mitgliedern im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Medienliste:

Bücher:

van den Aardweg, Dr. Gerard J.M.
Das Drama des gewöhnl. Homosexuellen 29.95 DM
Selbsttherapie von Homosexualität 19.95 DM
Beckmann, Rainer:
Abtreibung in der Diskussion 14.80 DM
Blechschmidt, Prof. Dr. Erich:
Das Wunder des Kleinen 6.50 DM
Wie beginnt das menschliche Leben 13.50 DM
Die Erhaltung der Individualität
Restposten! 5.00 DM
Ernst, Dr. med. Siegfried:
Dein ist das Reich 20.00 DM
engl. 8.00 DM
russisch 8.00 DM
**Sprechende Steine, lebendiges Glas,
Vermächtnis aus Holz, 4 farbig** 49.50 DM
Esser, Ruth
Der Arzt im Abtreibungsstrafrecht 30.00 DM
Europäische Ärzteaktion:
Alarm um die Abtreibung 25.00 DM
Gassmann, Lothar:
Abtreiben? 12.00 DM
Götz, Dr. med. Georg:
Ehe und Familie heute 9.80 DM

Häubler, Dr. med. Alfred:
Das Zeichen des Widerspruchs 8.70 DM
Jacquinet, Cl.:
Handel mit ungeborenem Leben 26.80 DM
Kreybig, Th. v.:
Ein gesundes Baby 19.80 DM
Entstehung von Mißbildungen 2.00 DM
Kuhn, Prof. Dr. Wolfgang:
Zwischen Tier und Engel 18.00 DM
Lackmann, Pfr. Max :
Ein Mann schreit 6.00 DM
Nathanson, Dr. Bernhard:
Die Hand Gottes 33.80 DM
Neuer, Dr. Werner:
Mann und Frau in christlicher Sicht 19.50 DM
Rösler MdL, Roland:
Der Menschen Zahl 14.80 DM
Rohstoff Mensch 18.00 DM
Rötzer, Prof. Dr. med. Josef:
Natürliche Empfängnisregelung 24.00 DM
Siegmund, Prof. Georg:
Sein oder Nichtsein 20.00 DM
Silvio, Flavio d:
Das Ding 5.00 DM
Simpfendorfer, Karl:
Verlust der Liebe 19.80 DM
Thürkauf, Prof. Dr. Max:
Christuswärts 14.00 DM
Die Gottesanbeterin 14.00 DM

Weber, Michael: Psychotechniken-die neuen Verführer	25.00DM
Willke MD.,J.C.: Abtreibung-die fragw. Entscheidung	14.50 DM
World Federat.: Votr. Weltkongreß Medizin u.Ideologie	5.00 DM
v.Straelen, Henry: Abtreibung die große Entscheidung	10.00 DM

Vorträge:

als:

Kassetten (falls erschienen): Preis in *Kursivdruck*
Druck (falls erschienen): Preis in Normaldruck

Backhaus, Elisabeth: Mitschuldig?	5.00 DM
Berger, Dr.med. Heribert: Die Problematik der Amniozentese aus der Sicht eines Pädiaters	8.00 1.00 DM
Euthanasie als Bedrohung des Menschen	8.00 1.00 DM
Die Abtreibung aus der Sicht des Kinderarztes	2.00 DM
Bossle, Prof.Dr. Lothar: Das Gesundheitswesen vor dem Sozialisierungstod	5.00 2.00 DM
Büchner, Bernward Lebensrecht unter Gewissensvorbehalt	1.50 DM
v. Coelln, Herm. Schule, Grundgesetz und Elternhaus	1.00 DM
Does de Willebois, Alex. v.d.: Beherrschte u.integrierte Sexualität	2.00 DM
Dollinger, Dr.Ingo Medizinische Wissenschaft und Moralthologie	8.00 2.00 DM
Ehmann, Dr.med. Rudolf Probleme der Geburtenregelung ab 50 Stk.	5.00 3.00 DM 2.50 DM
Ernst, Dr.med. Siegfried neu: Gegen die progressive Sexparalyse Europas	5.00 DM
Bescheinigungsbüro oder Rat und Hilfe	3.00 DM
Denkschrift gegen gespaltenes Denken	3.00 DM
Evangelische Gedanken zur Frage des Petrusamtes	5.00 DM
Sexualaufklärung oder Geschlechtererziehung	16.00 1.00 DM
Südafrika und die Menschenrechte	0.20 DM
Student im Dritten Reich, Faust IV. Teil als Radioaufführung	5.00 DM
eigens gesprochene Ergänzung hierzu	8.00
Wissenschaft von gestern als ideologischer Irrtum von heute	2.00 DM
russisch	3.00 DM
SOS Südafrika (Hora Dokument)	5.00 DM
Die Unverfügbarkeit des menschlichen Lebens	5.00 DM
Ulmer Denkschrift	1.50 DM
Ist die Sexualethik der Päpste zeitgemäß?	3.00 DM
Europäische Ärzteaktion: Tatsachen über "Pro Familia" e.V.	1.00 DM
Furch, Dr.med. Magdalene: Über die psychischen Folgen der Abtreibung	5.00 2.00 DM
Furch, Dr.med Wolfgang Abtreibung und ärztlicher Heilauftrag-die Konfliktsituation des Arztes	5.00 2.50 DM
Geler, Erna M. Die politische Diskussion um die Abtreibungspraxis in der BRD muß neu entfacht werden	8.00 2.00 DM

Götz, Dr.med. Georg Ärztliche Gedanken zum Leitthema über die Situation in d.BRD	8.00 3.00 DM
Götz/Norris Amniozentese oder die moderne Selektion	8.00 2.00 DM
Gunning, Dr.med. Karel Die Komplementarität von Naturwissenschaft, Glauben	5.00 2.00 DM
Die Euthanasie in Holland - Das absichtliche Töten	8.00 2.00 DM
Günthör OSB, Prof.Dr. P. Anselm Die Rolle der Moralthologie im geistig-sittlichen Niedergang Europas	8.00 3.00 DM
Habsburg MdEP, Otto von Bekenntnis zu Menschenwürde, Leben und Zukunft Europas	8.00 1.00 DM
Häußler, Dr.med. Alfred Die natürliche Familienplanung	2.00 DM
Die Kontrazeption und ihre Folgen für die Gesellschaft	8.00 2.00 DM
Die Pille, das Unheil des 20. Jahrhunderts	5.00 DM
Die Selbstzerstörung Europas	2.00 DM
Hoeres, Prof. Dr. Walter Der Einzelne oder das größte Glück der größten Zahl	8.00 2.00 DM
Holzgartner, Hartwig Die politische und soziale Lage im Abtreibungsumfeld	8.00 1.00 DM
Hummel, Dr.med. Siegfried Abtreibung in der DDR	1.50 DM
Jacob, Prof.Dr.med. Ruthard Gedanken zur Problematik der Abtreibungen...	8.00 2.00 DM
Kägi, Werner Die Gefährdung der rechtlichen Grundlagen Europas	8.00 2.00 DM
Kongr.f.d.kath. Orientierung zur Erziehung in der menschlichen Liebe	7.50 DM
Kreybig, Dr.med.Thomas von Hormone und Schwangerschaft	0.20 DM
Verhütung angeborener Behinderungen	3.00 DM
Die Wirkung eines Östrogen/Gestagen Präperates auf die vorgeburtliche Entwicklung der Ratte	0.20 DM
Lubczyk, Prof. Hans Das Lebensrecht jedes Menschen in der Bibel	2.00 DM
Maier, Pater Otto SJM Katholische Moralthologie in Deutschland ein offenkundiges Desaster	8.00 2.00 DM
Das Ende einer Epoche fordert einen neuen Denkansatz	5.00 2.50 DM
Motschmann, Elisabeth Sind wir auf dem Weg in eine mutterlose Gesellschaft?	8.00 2.00 DM
Neuer, Dr.Werner: idea Dokument. "Pro familia"/Christen für das Leben	8.00 DM
idea Dokument. "Chemischer Krieg" gegen Kinder?	4.80 DM
Papsthart, Alexander Zur rechtlichen Frage im Abtreibungsumfeld	8.00 1.00 DM
Das Abtreibungsrecht im "Vereinigten Deutschland"	2.00 DM
Philberth, Karl: Im Anfang schuf Gott Himmel und Erde	5.00 1.50 DM

Philipp, Wolfgang:		
Abtreibung als öffentlich rechtliche Kassenleistung		2.00 DM
Die Finanzierung der Abtreibungen durch die Krankenkassen.		2.00 DM
Ramm, Walter:		
Familienplanung in der Bundesrepublik	5.00	2.00 DM
Rösler, Roland:		
Betrachtungen zur Herrschaft durch Bevölkerungskontrolle	5.00	2.50 DM
Rötzer, Prof. Dr.med. Josef:		
Die verantwortliche Weitergabe des Lebens in medizinisch-anthropologischer Sicht	2 x 8.00	6.00 DM
Russischer Priester:		
Über die Glaubenssituation in der UdSSR	8.00	
Schmidt, Prof.Dr.med. Magnus:		
Abortus und Euthanasie		2.00 DM
Schneider, Prof. Dr. Hermann		
Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD) Kairo		1.50 DM
Schöttler, Prof.Dr. Rudolf		
Menschenrechte für jeden oder "Sterbehilfe" von Anfang bis zum Ende?		
Eine liberale Antwort		5.40 DM
Serretti, Massimo		
Die Natur der menschlichen Person		2.00 DM
Staehein, Prof.Dr. Balthasar:		
Vom naturwissenschaftlichen und vom christlichen Menschenbild		2.00 DM
Straaten, P. Weerenfried van:		
Predigt aus der Abschlußfeier in St. Ulrich	3.00	DM
Süßmuth, Prof. Dr. Roland		
AIDS - Mehr als eine Herausforderung an die moderne Sozietät	5.00	3.50 DM
Thürkauf, Prof.Dr. Max		
Darf die Wissenschaft tun was sie kann?	8.00	2.00 DM
Erben des ewigen Lebens		2.00 DM
Endzeit des Marxismus	5.00	2.50 DM
Trembley, E.:		
Die Affaere Rockefeller		5.00 DM
Vilmar, Dr.med. Carsten		
Bekenntnis zu Menschenwürde, Leben...	8.00	2.00 DM
Waldstein, Prof.Dr.jur. Wolfgang		
Lebensschutz und Rechtsstaatlichkeit	8.00	3.00 DM
Werner MdB, Herbert		
Bestandsaufnahme		2.00 DM
Westphalen, Johanna Gräfin von:		
Abtreibungsfreigabe - Hilfe für Frauen oder..	5.00	2.00 DM
Willke, J.&E.		
Der Kampf um die geistig moralischen Grundlagen der USA	8.00	2.00 DM

Europäische Ärzteaktion, Postf. 1123, 89001 Ulm
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt - E 13915

Flugblätter:

Abtreibung aus der Sicht eines Mediziners		0.10 DM
ab 1000 Stk		0.07 DM
Bevor Sie eine Abtreibung erwägen		0.10 DM
ab 1000 Stk		0.08 DM
Das sollte Sie nachdenklich machen		0.05 DM
ab 1000 Stk.		0.04 DM
Der tödliche Betrug		0.50 DM
ab 250 Stk		0.30 DM
Der Irrtum Haeckels		0.50 DM
ab 400 Stk.		0.30 DM
Die Pille: "Das Ei des Kolumbus"- oder eine Zeitbombe		0.10 DM
ab 1000 Stk.		0.08 DM
Ergebnis einer aussichtslosen Notlage		0.50 DM
ab 100 Stk.		0.40 DM
Für Lebensrecht und Zukunft Europas!		0.50 DM
Gesundheitliche Folgen eines Schwangerschaftsabbruches		0.15 DM
ab 1000 Stk.		0.10 DM
Leben oder Tod	zur Zeit vergriffen	
Von A - Z unwahr		0.30 DM
ab 650 Stk		0.20 DM
Was ist Mord?		0.15 DM
ab 1000 Stk		0.12 DM

Verschiedenes:

Videokassette "Der stumme Schrei"	98.00 DM
Videokassette "Die frühen Phasen der menschlichen Entwicklung"	160.00 DM
Ton/Diaserie "Mensch von Anfang an"	75.00 DM
Video oder Ton/Diaserie leihweise	10.00 DM
Füßchen Anstecknadel gold oder silber	2.00 DM
ab 100 Stk.	1.80 DM
CD - Hallo Welt, ich bin da!	20.00 DM
Nur für Mitglieder:	
Emailschild "World Federation of Doctors who respect..."	30.00 DM
Aufkleber "World Federation of Doctors who respect..."	1.00 DM

Impressum: Herausgeber, Redaktion und Vertrieb: **EUROPÄISCHE ÄRZTEAKTION** in den deutschsprachigen Ländern e.V., Postfach 1123, 89001 Ulm, Medizin und Ideologie erscheint 4 mal pro Jahr
Tel.: 0731/722933, Fax.: 0731/724237, E-mail: Europ.Aerzteaktion@t-online.de
Sparkasse Ulm Konto Nr.: 123 509, BLZ 630 500 00
Verantwortlich für den Inhalt: Dr.med. Alfred Häußler, Neckarsulm
Satz: Europäische Ärzteaktion, Ulm,
Druck: INGRA - Werbung, Lindau
gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier